Skizen

aus dem

Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten

iztregierenden

Kaisers der Deutschen.

Als Beiträge zu einer einstigen vollständigern Lebens- und Regierungsgeschichte dieses Monarchen.

Fünfte Sammlung.

Von

Adam Friedrich Geisler, den Jüngern.

Halle,

bei Johann Christian Hendel.

1786.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Regierung Josephs des Zweiten wird so wie uns, auch einst der künftigen Nachwelt eine zu merkwürdige Epoche werden, als daß nicht jeder Blik in den gränzenlosen Wirkungskreis seines alles umfassenden Geistes, wichtig und lehrreich seyn sollte. Mitten unter den großen unsterblichen Beschäftigungen, wodurch dieser Monarch sich über das Allgemeine verbreitet, die Rechte der Menschheit empor hebt, Nazionen aufklärt, durch das Wohl des Staats dessen Kraft erhöhet, und so mit einer schöpferisch herangeleiteten Revoluzion das Schiksal Europens bestimmt, — dürfen auch die Augenblikke nicht unbemerkt bleiben, in welchen derselbe die einzelnen besondern Triebfedern der politischen und bürgerlichen Tugend spannt, und durch großmüthige Auszeichnung bewährter Treue und wahrer Thatsache, den Samen zur Nacheiferung zu künftigen Verdiensten ausstreuet. Meine Leser werden diese meine Behauptungen mehrmalen in lebenden Beispielen in den vorhergegangenen Bänden dieses 1784.

1784. Werks auch gezeichnet gefunden haben — bewährt und wahr, so wie sie sie auch in diesem Bande gegründet finden werden, und dieses um so leichter, da selbiger bis an ihr neuestes Andenken von Josephs II. noch glorwürdigst daurender Herrscherschaft heranreicht.

Das Jahr 1783 war ein Unterhandlungs-Jahr — von beinahe der ganzen bekannten Welt — und dadurch der Vater von Revoluzionen, die theils sich schon ereignet haben, theils erst in Zukunft zum öffentlichen Vorschein kommen werden. In Nordamerika wurden Länder, die so groß wie Europa sind, und in denselben drittehalb Millionen Menschen, von der bisherigen Obermacht selbst, als von ihr unabhängig erkannt, und dafür erklärt. In Europa aber wurden durch zaudernde Unterhandlungen die Schiksale türkischer Länder noch aufgehalten. Indem bei dem Frieden die Kriegsrüstungen im westlichen Europa aufhörten, fingen sie mit neuem Eifer und ungewöhnlicher Größe im östlichen an. Die an allen Höfen in Europa betriebene und noch nicht geendigte mannichfaltige Negotiationen machten den gegenwärtigen Zeitpunkt demjenigen von 1725 ähnlich, und liessen ebenfalls Abwechslungen des bisherigen ganzen politischen Systems von Europa, mit ziemlich sichern Gründen, vermuthen.

Um das Ganze, das in diesem merkwürdigen Herrscher-Jahre Josephs II. vorgefallen, mit einem Blicke übersehen und bequem in genauer Gegeneinanderhaltung selbst beurtheilen zu können, will ich die Unterhandlungen des Jahrs 1783. zusammen in allgemeiner Uebersicht nochmals darstellen, und damit zu den weiter folgenden wichtigern gleichsam einleiten. 1784.

Gleich im ersten Monate, am 20sten Januar (1783.) kam der Friede zwischen England, Frankreich, Spanien, und Amerika zu Versailles zu Stande. Holland blieb von diesem Frieden ausgeschlossen, und es wurde nur ein Waffenstillstand gemacht. Die Unterhandlungen über einen Frieden zwischen England und Holland, und über den Definitiv-Friedenstraktat zwischen den oben genannten Mächten, dauerten drei Vierteile des Jahrs zu Paris und Versailles. Am 2ten September wurden die Präliminarien zwischen England und Holland, und am 3ten September der Definitivtraktat zwischen England, Frankreich, Spanien und Amerika unterzeichnet. Der Länge der Zeit ungeachtet, war der Definitivtraktat von den Präliminarien nicht verschieden, nur wenige Artikel wurden näher bestimmt, und einige in andere Nummern gesezt, wie meine Leser aus allen politischen Zeitungen wissen werden, und so sind auch

1784 die Anmerkungen darüber bereits in andere Schriften gebracht und in eigenen Aufsätzen enthalten*), so, daß es unnöthig wäre, hier noch einmal politische Betrachtangen über diesen Frieden anzustellen und unnützer Weise weitläuftige Wiederholungen zu machen; da ohnehin alles das, was hier außer Josephs Staaten berührt wird, nur als Leitfaden zu betrachten ist, daran noch wichtige (und ohnedies manchem vielleicht unerklärbare) Dinge aus der Zukunft gereihet werden können. — Der lange Verzug der Friedensunterhandlungen hatte theils in der Entfernung von Nordamerika, theils in den Schwierigkeiten seinen Grund, welche besonders die neuen Kommerztraktate, die man errichten wollte, verursachten. Und sie kamen doch nicht zu Stande. Sie wurden künftigen neuen Unterhandlungen vorbehalten, und man wollte von allen Seiten vorerst die große Revoluzion abwarten, welche der noch nicht eingerichtete, neue Gang des Handels und der Schiffarth nur nach und nach bewirken muß.

Die

*) Man sehe meine Geschichte und Zustand der königl. Grosbrittannischen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande mit Kupf. rc. worin zugleich die des l zten amerikanischen Kriegs u. s. w. enthalten ist, und die ich 1784. in der Buchhandlung der Gelehrten zu Leipzig herausgegeben habe.

Die Ursache, welche die Friedens-Unterhandlungen zu Paris beschleunigte, war eine andere schon seit vorigem Jahre (1782) entstandene Unterhandlung zu Konstantinopel. 1784.

Oesterreich und Rusland hatten ihre Vermittlung zu einem Frieden dem Hofe zu Versailles angeboten. Dieser eilte nun mit den Präliminarien, und nahm die angebotenen Vermittelungen zu dem Definitivtraktate an. Aber er that darauf ein gleiches, und bot seine Vermittlung den beiden kaiserlichen Höfen bei ihren Unterhandlungen zu Konstantinopel an. England that dasselbe. Dadurch wurden die vornehmsten Höfe Europa's bei den türkischen Angelegenheiten mit interessirt.

Inzwischen richtete Frankreich seine Aufmerksamkeit allenthalben hin, um alles in die türkischen Angelegenheiten mit zu verwikkeln. Allein die meisten Höfe antworteten mit Komplimenten; und noch bis jezt war keine dergleichen Allianz wirklich geschlossen, von denen schon so oft und bereits lange vorher in den Zeitungen geredet worden war. Noch (in diesem 1784sten Jahre) waren die Kabinetter der Könige ohne vestgefaßte Entschlüsse; und selbst das zu Versailles war noch ungewiß, ob es wenigstens sogleich bei einem Türkenkriege thätigen Antheil nehmen würde oder nicht. Noch hing alles von erwarteten Umständen

ab,

1784. ab, und die Politik in Europa lauschte in schwankender Circumspection — durchgängig und allenthalben.

Ein Menge von Staats-Absichten, Staats-Unterhandlungen, und Streitigkeiten, kamen in dem Laufe des Jahrs 1783 zum Vorschein, oder sind neue Faden in dem politischen Gewebe der Welthändel geworden: — das Verlangen des brittischen Hofes, den Definitivfrieden mit Holland in London oder Haag, und nicht in Paris zu schliessen, die Weigerung dagegen von Holland, die Gränzstreitigkeit dieser Republik mit Oesterreich, die Streitigkeiten zwischen dem Könige von Preussen mit der Stadt Danzig, zwischen Oesterreich und dem Domkapitel von Passau, zwischen dem Kaiser und dem Pabste, wegen des Leztern angemaaßten Rechts in kirchlichen Dingen, die Berichtigung der Pfalzbayerschen Succession nach dem Tode des gegenwärtigen Kurfürsten, die eventuelle Erbfolge in den österreichschen Staaten, die etwanige Wahl eines römischen Königs, die spanischen Absichten, in Allianz mit andern Mächten, die afrikanischen Republiken, Algier, Tunis und Tripoli, zur völligen Unterlassung der Seekapereien zu zwingen, die Absicht Frankreichs, eine südliche bewaffnete Neutralität im Falle eines Türkenkrieges zu errichten, die Ab-

Absichten dieser und andrer Kronen auf neue 1784.
Allianzen, die deshalb gepflognen geheimen Negotiationen, die schon weit gediehenen Anlagen einer Allianz zwischen Frankreich und Holland, die Absichten einiger Mächte auf neue Besitzungen im mittelländischen Meere, und im Archipelagus, wobei Frankreich durch die Besiznehmung von Kandia und Morea den Anfang wirklich gemacht — alle diese und noch einige geheimere Absichten und Unterhandlungen machten mit der großen Negotiation zu Konstantinopel zusammen eine Verwiklung aus, welche sich nothwendiger Weise mit politischen Revoluzionen — in so weit sie sich noch bis jetzt nicht ganz geendigt haben, doch gewiß bald mehr entwikkeln werden. Sie sind insgesamt noch Geburten des Jahres 1783, und haben, nach dem itzigen System von Europa, einen politischen Zusammenhang mit einander, und die wichtigsten Folgen.

Kriegerische Auftritte, im eigentlichen Verstande, hat im vorigen Jahre nur Ostindien, die Krimm und Algier gehabt. Die Wichtigkeit der mit Rußland verbundnen Krimm, und der Unterwerfung von Georgien unter das russische Zepter, sind ebenfalls aus öffentlichen Nachrichten bekannte Sachen, und gehören nicht weiter hieher, als daß sie des Zusammenhangs wegen nur mit ange-

führt

1784. führt werden. Außerdem haben keine große Veränderungen in den Staaten sich ereignet. Die Unabhängigkeit von Nordamerika existirte wirklich schon vor dem Frieden. Spanien hat durch die beiden Florida und die Insel Minorka, Frankreich durch die Insel Tabago, seine Besitzungen vermehrt. Sonst sind bekanntlich durch den Frieden keine merkwürdige Veränderungen in Länderherrschaften erfolgt. Desto grössere Folgen hat der geendigte Krieg auf die Finanzen der kriegführenden Mächte gehabt. Frankreich hat zum Behufe dieses Krieges, wie öffentlich berechnet worden, 750 Millionen Livres, d. i. gegen 200 Millionen Thaler, neue Schulden gemacht, und dieses für die Unabhängigkeit eines Landes, von welchem es bis izt noch keine reellen Vortheile gehabt hat, auch schwerlich, wenn man Nordamerika recht kennt, jemals künftig haben wird.

Wie groß der Mangel des Geldes und des Kredits in Frankreich ist, erhellet unwidersprechlich gewiß daraus, daß die für die Interessenten so vortheilhafte Anleihe von 200 Millionen Livres im Jahr 1783. nicht zu Stande gekommen ist, der König nur die Hälfte davon erhalten, und wegen der andern 100 Millionen eine neue Anleihe für das Jahr 1784. auf noch vortheilhaftere Bedingungen eröfnet hat. In welcher Verwirrung die Einwohner des Staats und das Kommerz sich befinden,

er=

ersieht man aus den häufigen Bankerotten, die 1784.
zusammen (bis zum Jahr 1784.) über 100 Millionen Livres betragen. Die Pariser Bank kam in dem verflossenen Jahre (1783) bekanntlich in solche Verlegenheit, daß der König ihr ein Moratorium ertheilen, und ihre Billets auf eine Zeitlang dem Publikum befehlen muste, anstatt baaren Geldes, anzunehmen. — Der Finanzzustand in England und Holland gerieth ebenfalls in Verlegenheit, doch mit dem Unterschiede, daß in diesen beiden Staaten die Einwohner selbst mehr Geld und Reichthümer haben, als in Frankreich. Man drengte sich zu dem neuen Anlehn in England, und machte dem Ministerium die härtesten Vorwürfe, daß sie nur ihre Freunde zu dem Anlehn hinzu gelassen hätten, und viele andere, die auch gern ihr Geld hätten leihen wollen, nicht hätten dazu gelangen können. Das ist freilich ein ganz andrer Zustand als in Frankreich. Aber Grosbrittannien ist nichts desto weniger mit einer Schuldenlast überhäuft, zu deren Zinsen kaum die bisherigen Staatseinkünfte zureichen, und die die Nazion also sehr drükt. Doch ist es eine ganz irrige Folgerung, wenn man das Sinken der englischen Fonds und Aktien zu einem Beweise des Zustands der Nazion rechnet, da dieses blos von vorübergehenden Umständen abhängt, und sich wöchentlich verändert.

Man

1784. Man kann sich davon überzeugen, wenn man erwägt, daß in dem Verlaufe des Jahrs 1783 die englischen Fonds und Aktien um nichts im Ganzen gefallen sind, sondern ihr periodisches Steigen und Sinken am Ende des Jahrs, selbst zu der Zeit, da die Veränderung des Ministeriums alles in Verwirrung sezte, sich nicht anders befand, als im Anfange des Jahrs, bei dem herannahenden Friedensschlusse. Die Zeitungsnachrichten machen davon nur immer ein abwechselndes Geräusch, und nur alsdann würde dieses Sinken politisch wichtig seyn, wenn ein ganzes, halbes oder Vierteljahr hindurch dasselbe gleichmässig fortdauerte, und dadurch bewiese, daß der Kredit allgemein gesunken sey. — Ueberhaupt hat sich im Jahr 1783. der Geldmangel in allen Ländern Europa's sehr vergrössert. Viele Ursachen wirkten zusammen. Die so lange erwarteten spanischen Schäze aus Amerika blieben aus. Die zwei reichsten Handelskompagnien, die englische und holländische ostindische sind in Verwirrung von Schulden gerathen, und können ohne Beihülfe ihrer Staaten nicht bestehen. Im vorigen Kriege war in ganz Europa mehr Kredit als Geld, das heißt mehr Papier als klingende Münze. Da diese zur Einlösung von jenem nicht zureichte, so muste die Verlegenheit sich allgemein ausbreiten.

Die

Die Ausfuhr des Goldes und Silbers nach China und andre asiatische Länder vergrösserte sich. Alle Länder schikken izt Gold und Schätze dahin, um einen Handel zu treiben, der einzelnen Ländern zwar vortheilhaft, aber für ganz Europa höchst schädlich ist, und dessen Schädlichkeit man nun bald einsehen wird, wenn ostindische Waaren nach allen Ländern für baar Geld kommen, und dieses fehlt, um jene, die doch blos Gegenstände des Luxus sind, zu kaufen. — 1784.

Ein neues China ist Nordamerika für Europa geworden. Alle Staaten haben angefangen, ihre Handelsspekulazionen dahin zu richten, und doch ist der Handel mit Amerika im Ganzen für Europa nicht vortheilhaft; denn die Amerikaner haben keine klingende Münze, sondern erhalten sie blos durch ihre Naturprodukte von den Ländern, die mit ihnen handeln. Sie brauchen zwar jezt noch Manufakturwaaren, und nur in dieser Absicht ist der Handel mit ihnen nüzlich; aber diese Nüzlichkeit wird nicht lange dauern, und Nordamerika wird vom europäischen Handel reich werden.

Im Jahr 1783. hat kein Krieg klingende Münze unter das Volk bringen können. Dagegen sammelten der Kaiser, der König von Preussen, und einige andere Fürsten noch immer mehr Schätze in ihre Behältnisse, wo sie aufbewahret wer-

1784. werden, und — doch meistens — der Zirkulation entrissen sind. — Wenn wir einen Landkrieg bekommen werden, und er dauert nur nicht zu lange, so wird die zirkulirende Geldmasse in Europa sich vermehren, so werden Millionen Gold und Silber mehr da seyn, den Geldmangel stillen, und Reichthümer verbreiten.

Aber der Genius der Aufklärung und der Toleranz hat im vorigen Jahre (1783) sein wolthätiges Licht immer heller und weiter verbreitet. Die uneingeschränktere Preßfreiheit in vielen Ländern, hat nebst vielen schlechten Schriften auch viele gute hervorgebracht, und selbst die schlechten Schriften haben meistens durch einzelne gute Stellen mehr Einsicht und Kenntnisse unter das Volk verbreitet. Dies ist vorzüglich in den österreichschen Staaten geschehen, wo die häufige Schriftstellerei nicht wenig zur bessern Beurtheilung der neuen Einrichtungen beigetragen, den Aberglauben gemindert hat, und überhaupt nüzlich gewesen ist.

Die Reforme der ganzen katholischen Geistlichkeit in der Christenheit hat nicht allein im Oesterreichschen, sondern in den meisten Ländern schnellen Fortgang gehabt. Die Jahrhunderte der unwissenden und abergläubischen Devotion sind vorbei. Die Müßiggänger beiderlei Geschlechts, die auf Kosten der arbeitenden Menschen des

Staats

Staats Millionen verzehrten, und aufhäuften, 1784.
müssen sie nun dem Staate wiedergeben. Die Anzahl der aufgehobenen Klöster ist im vorigen Jahre in den österreichischen, toskanischen und andern Ländern vermehrt worden. Auch selbst in Spanien werden nunmehro Klöster eingezogen, und in Neapel, in welchem leztern Reiche die Geistlichkeit und die Gewalt des Pabstes immer mehr von ihren Anmaßungen verliert. Die übertriebenen Einkünfte der geistlichen Personen aller Art werden vermindert, und die kirchliche Reforme wird in der ganzen katholischen Welt ausgebreiteter. Die Fürsten thun das aus eigner ihnen zukommenden Macht, was keine allgemeine Concilien bewerkstelligen konnten, und bringen die Reformation an Haupt und Gliedern geschwind mit einzelnen Verordnungen zu Stande, welche seit Hussens Zeit die auf so manchen Concilien versammelten heiligen Väter in langen Sitzungen, und in Hunderten von dikken Foliobänden nicht zu Stande bringen konnten.

Die Toleranz ist so weit gekommen, daß dieser Name zu gering und unpassend wird. — Eine Verträglichkeit, eine Religionseintracht herrscht izt, vornemlich in Deutschland. In katholischen Ländern bauen die Protestanten, und in protestantischen die Katholiken sich Kirchen. In den preus-

sischen

1784. sischen Ländern theilten in dem vorigen Jahre (1783) die Protestanten ihre eigene Kirchen den Katholiken zum Gebrauche für ihren Gottesdienst mit, und im Oesterreichschen theilten die Katholiken ihre Kirchhöfe, die nach ihrer Religion eine geweihete Erde sind, den Protestanten mit. Diese Religionseintracht ist der Triumph des achtzehnten Jahrhunderts über alle vorhergehende, so lange die Welt steht; denn bisher war diese wohlthätige Aufklärung noch nie so weit gekommen. Und, welche Ehre für Deutschland, daß es hierin andern Ländern die Fakkel der Erleuchtung vorträgt! Eben so haben in Deutschland zuerst die durch allgemeines Vorurtheil so unbillig verworfene Juden, Achtung und die Liebe der Menschlichkeit gewonnen. Im Oesterreichschen bekamen sie im Jahr 1783 alle bürgerlichen Rechte, und hiermit die Grundlage zu aller weitern Vervollkommnung dieser bisher zu sehr vernachlässigten Nazion.

Fast alle Staaten in Europa haben, wie bei guten Regierungen gewöhnlich, im vorigen Jahre (1783) neue Verbesserungen und nüzliche Einrichtungen erhalten. Aber die Veränderung in den österreichischen Staaten ist allgemein gewesen. Alle Theile der Staatsverfassung haben Abänderungen und zugleich Verbesserungen erfahren.

Wenn

1784.

Wenn Maria Theresia, die doch erst seitdem drei Jahre todt ist, wieder auflebte, sie würde einen österreichschen Staat finden, den sie nicht kennte. Joseph II. der unvergleichbare große Kaiser, erschafft sich selbst einen neuen Staat, der seiner Epoche würdig ist. Freilich müssen so allgemein ausgebreitete, und bis ins Innerste gehende Veränderungen die Gemüther erst nach und nach zu den neuen Ideen gewöhnen, welche doch mit einer alle Erwartung übertreffenden Geschwindigkeit Plaz gegriffen haben, zur großen Ehre der österreichschen Unterthanen.

Eine Veränderung von ganz andrer Art gährt bisher schon seit drei Jahren in den vereinigten Niederlanden, wo man schon seit so langer Zeit einen bürgerlichen Federkrieg führt, welcher schon mehr als einmal einem ernsthaften Ausbruche nahe war, und nun endlich, am Ende des Jahrs 1783, mit solchen Schritten begleitet worden ist, die allem Anscheine nach fast keinen andern als einen gewaltsamen Ausgang verursachen musten. Nachdem die dem Erbstatthalter widrige Partei demselben ein Vorrecht nach dem andern entrissen, so hat derselbe endlich wegen der ihm entzogenen Rechte bei den Besetzungen verschiedener Stellen, sein langes Schweigen gebrochen, und die Gültigkeit seiner Prärogativen zu behaupten

1784. haupten gesucht. Die Entscheidung dieses Streites konnte — und wird vielleicht einstens noch mehr — zu einer Revoluzion führen, von welcher Art sie auch sey, und — die bisherige Verfassung der Republik umstürzen.

Eine andere Gährung brausete im vorigen Jahre (1783) in England. Der verwegene, der der grösten Streiche fähige Geist eines Fox verband sich mit einem Theile der Torry's Partei, und mit Lord North und seinem ganzen Anhange, um seine herrschsüchtigen Absichten durchzusezen. Und Fox that nun 1783, was wol ohne Beispiel in der Geschichte ist, er zwang den König durch seine Partei im Parlamente, seine Minister zu verabschieden, und ihn und seine Partei zu Ministern zu ernennen, so deutlich der König hatte merken lassen, wie wenig er Herrn Fox zum Minister zu haben wünschte. Damit war Fox noch nicht zufrieden; er suchte durch Aufhebung des Privilegiums der ostindischen Kompagnie, und die an die Minister gerissene Verwaltung der Angelegenheiten derselben, und der ganzen ostindischen Länder, sich unerschütterlich vest in eine unüberwindliche Gewalt zu setzen, und das alles ohne Befragung, ja mit Misfallen des Königs. Allein dieser Streich war zu gewaltsam. Er zog dem Minister die Widersetzung des Oberhauses des

Par-

Parlaments und dadurch die Entlassung von sei- 1784.
nem Staatssekretariate zu. Gleichwol behielt er noch die meiste Anhänglichkeit im Unterhause, und so blieb England am Schlusse des Jahrs 1783 in einer kritischen Situation, deren Folgen ziemlich weitläuftig ausfallen können.

Ueberhaupt haben in dem Jahre 1783, in verschiedenen Ländern, Parteien von Aristokraten die Verfassungen der Regierungen in Ungewißheit gebracht. Die eben vorher angeführten Beispiele zeigen dieses in England und Holland. In Nordamerika ist die Macht des Kongresses, und die allgemeine Regierungsverfassung, bis in dieses 1784ste Jahr, noch auf keinen bevestigten Grund gesichert. In den kleinen Republiken der Schweiz glimmte die Unzufriedenheit unter der Asche. In Irland widerstritten 80000 Mann bewafneter Freiwilligen den Beschlüssen und Anordnungen des Parlaments. Anderer verborgenen Bestrebungen nicht zu gedenken.

Die Pest in den türkischen Ländern, und die entsezlichen Erdbeben in Kalabrien und Sicilien und andern Orten haben im Jahre 1783. viele Wohnungen zerstört, und viele Menschen getödtet. Die Sterblichkeit ist überhaupt in Europa, in dem Jahre 1783 groß, und nach den bekannt ge-

1784. wordenen Mortalitätstabellen zu rechnen, noch grösser gewesen, als im Jahre 1782. Das Jahr 1783 war mit einem Worte in allem Betracht ein sehr merkwürdiges Jahr, und verdient einen wichtigen Plaz in der allgemeinen und besondern Staats- und Staatengeschichte. Hieher gehört auch noch die Erfindung der aerostatischen Maschine in Frankreich, von der nichts weiter zu sagen nöthig ist, als daß sie da ist, indem sie so allgemein bekannt worden, daß auch in Deutschland bald die Kinder Luft-Ballon spielen werden. Aber eine wichtige Erscheinung bleibt ihre Erfindung immer, und hat sie gleich noch keinen einzusehenden Nützen gestiftet, so kann bei hinlänglichem Nachdenken und mehrern Versuchen, wohl noch die Zukunft darin in mancherlei Dingen ersprießlich werden.

Viele große Erwartungen sind bis auf das Jahr 1784 aufbehalten worden, und dem lehrenden Augenscheine zufolge nehmen mehrere Mächte — wo nicht alle — in Europa Antheil an dieses Jahres politischem Schicksale. Doch zurück auf den Hauptzweck, und insonderheit zu Josephs des Zweiten großen Handlungen und über alles wichtigen Unternehmungen.

Die großen Unternehmungen Josephs des Zweiten, gingen auch mit diesem Jahre 1784.

un-

ungehindert ihren gemessenen Gang fort. So 1784.
wurde gleich zu Anfang des Januars die Gerichtsbarkeit der Römischen Nunciatur in den Kaiserl. Königl. Niederlanden völlig aufgehoben, und verboten, unter irgend einem Vorwande von Ernennung, Bestätigung ꝛc. der Aebte, Prälaten oder andrer geistlichen Obern (die Bischöfe allein ausgenommen) dem Römischen Hofe etwas zuzuwenden. (Die Bischöfe treten also in ihre Primatrechte wieder ein.) In Böhmen geschahen nun die Vertheilungen der geistlichen Güter; alle Felder wurden an die Bauern abgegeben, und in Zeit von 3 Wochen solte die Ausmessung vor sich gehen. Den Strich muß der Bauer zu 2 Fl. annehmen; so viel er nun annimmt, dazu bekömmt er gratis auf einen Oesterreichischen Metzen Getreide ein Schaaf, so ihm für 1 Fl. 30 Kr. zugeschrieben wird, welchen 1 Fl. 30 Kr. er auch jährlich seiner Herrschaft zu entrichten, und noch dazu 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Wolle davon abzugeben hat. Die Frohne bezahlt er jährlich mit 97 Fl., da ihm hingegen, wenn die Herrschaft etwas zu fahren hat, die Fuhre des Tages mit 36 Kr. bezahlt wird. Diese Einrichtung scheint nicht nach jedes Bauern Kopf zu seyn, und man erwartet, wie es gehen wird; 14 Tage sind den Bauern bei der Publikation Bedenkzeit zugestanden worden.

1784. Das heilsame und dem Staate so nüzliche Armenversorgungs-Institut breitete sich mit diesem neuen Jahre auch auf dem Lande immer mehr und mehr aus. Durch die eifrige Verwendung des Regierungsraths und Kreishauptmanns, Freiherrn von Sala, wurde es in dem V. O. W. W. von 96 Dominien und 145. Pfarreien angenommen. Das Almosen wird bei den wöchentlichen Sammlungen hinlänglich eingebracht, so, daß gegenwärtig wirklich 4565 Arme Institutmäßig davon versorgt werden. Man kann sich vorstellen, daß die Freude des Volks über diese nützliche Veranstaltung allgemein ist, wer sollte auch nicht dieserhalb Joseph den Menschenfreund segnen! Diese Veranstaltung ist bereits in der Landesfürstlichen Stadt St. Pölten und zugleich bei allen Pfarreien auf dem Lande eingeführt worden. Bei der thätigen Mitwirkung des K. K. Herrn Kreishauptmanns, worüber ihm Se. Majestät bereits die höchste Zufriedenheit mit Zustellung eines Belobungsdekrets zu erkennen gegeben haben, darf man hoffen, daß es den erwünschten weitern Fortgang nehmen und andere benachbarte Obrigkeiten gewiß zur Nachfolge aufmuntern werde.

Ver-

Vermöge einer höchsten Entschliessung des Mo- 1784.
narchen ist der bisherigen Tabackpachtungsge-
sellschaft bedeutet worden, daß bei dem am lezten
Dezember des Jahrs 1784 bevorstehenden Ende
der Pachtung dieses Gefäll nicht weiter verpachtet,
sondern solches durch eine hiezu ernannte Direk-
tion für Rechnung des allerhöchsten Aerariums
verwaltet werden sollte. Zugleich ist auch der Pach-
tungsgesellschaft zu erkennen gegeben worden, daß
Se. Majestät geneigt wären, in Ansehung des
lezten Pachtjahres mit der Kompagnie einen Ver-
gleich einzugehen, und ihr für den Kontraktmäßi-
gen Nutzen einen Schadloshaltungsbetrag auszah-
len zu lassen, womit die Pachtungsgesellschaft, zur
Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Bereitwillig-
keit in allen dem, was den allerhöchsten Gesin-
nungen gemäß ist, zufrieden erklärt hat. Worauf
dann durch ein weiteres Hofdekret der besagten
Pachtungskompagnie zu erkennen gegeben ward,
daß der Monarch diese Aeusserung angenommen,
und daher derselben seine allerhöchste Zufrieden-
heit, mit der Rechtschaffenheit, welche die Kom-
pagnie während dieser Pachtung in der genauen
Beobachtung ihres Kontrakts so wohl, als in der
aufrechten Handlung mit dem Publikum bewiesen,
und mit der guten Ordnung, in welche sie das Ge-
fäll gesezt hat, ausdrücklich bedeuten lassen.

Joseph

1784. Joseph II. ist unerschrocken und fürchtet nichts, weil er nie Handlungen begeht, die eine Befürchtung nach sich ziehen könnten, und ungerechte zu vernichten weiß.

So fürchtete er auch nicht die Drohungen, welche in einem Briefe gestanden haben sollen, den er vom Pabste in Betref der nach seinen Grundsätzen getroffenen kirchlichen Einrichtungen erhielt. Das Schreiben soll indes wirklich in solchen Ausdrücken abgefaßt gewesen seyn, daß Se. Majestät selbiges unmöglich auf eine unmittelbare Weise hätten beantworten können. Der Kaiser schickte es also erbrochen dem heiligen Vater mit dem Beisatze zurück: „Daß dieser angebliche Brief Sr. Heiligkeit nothwendig von einem Menschen herrühren müste, der die zum wechselseitigen Vortheile abzielende Eintracht zu stören trachte, und daß Sie sich von der Gerechtigkeitsliebe des Pabstes versähen, Se. Heiligkeit würden alsogleich nach dem Urheber dieser beleidigenden Schrift forschen, und ihm die verdiente Strafe zukommen lassen." — Dem Monarchen soll darinn auf eine gewisse Art vom Banne etwas gesagt, und überhaupt auch auf den berufenen Brief des Kurfürsten von Trier an Joseph II.

gezielet worden seyn. Der Abbé Bek, der der 1784. Verfasser eben dieses Briefes im Namen des Kurfürsten war, nun aber aus guten Ursachen dessen Dienste verlassen hatte, befand sich just zu der Zeit in Rom, wo er seiner Liaisons und Kenntnisse in Deutschland wegen, am päbstlichen Hofe vermuthlich ganz willkommen gewesen seyn wird, und dürfte vielleicht zu diesem päbstlichen Schreiben nicht wenig beigetragen haben.

Die Nachricht von dem neu zu errichtenden Kontributionsfuße in Ungarn, bestätigte sich mit diesem Monate Januar sehr wahrscheinlich. — Wenn sich die Idee des Hofes, den sogenannten 24 Guldenfuß in den österreichschen Staaten einzuführen, realisirte, so würde es gewaltige Erschüttrungen bei dem ungleichen Münzetat in den verschiedenen Provinzen der Monarchie geben. Es ist sehr zu wünschen, daß dieses nicht eine falsche Finanzoperation ist, deren glänzende Aussenseite täuscht, indem sie den Vortheil des Moments vielleicht mit einigen Millionen dem Staate gewähret, die pretia rerum aber verhältnismäßig erhöhet, und den Abstand zwischen Geld und Waare noch beträchtlicher macht. Jenen Personen, die

Gel=

1784. Gelder in öffentlichen Fonds liegen haben, scheint diese Neuigkeit am empfindlichsten zu seyn; denn, bekommen sie im Ereignungsfalle ihre Gelder nach dem neuen Kurse zurück, so gehen im eigentlichen Werthe bei 24000 Gulden wirklich 4000 Gulden verloren; wird ihnen aber das Kapital nach dem alten Fuße herausgegeben, so genießt der Staat hieraus keinen Vortheil.

Bald zu Anfange des Monats Januar ward zu Wien ein Schreiben bekannt, welches des Kaisers Majestät vor Ihrer Abreise nach Italien an alle Dikasterien erlassen haben sollen. Ich theile selbiges seiner Wichtigkeit wegen, im Auszuge und dem Hauptinhalte nach mit, wie folget:

„Drey Jahre sind nun verflossen, daß ich die Regierung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbige Zeit in allen Theilen der Administration meine Grundsätze, meine Gesinnungen, meine Absichten mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben. Ich habe mich nicht begnügt, einmal eine Sache nur zu befehlen; ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt; ich habe die Vorurtheile und alte eingewur-

wurzelte Gewohnheiten durch Aufklärung ge- 1784.
schwächt und mit Beweisen bestritten; ich habe die Liebe, so ich für das allgemeine Beste empfinde, und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht; ich habe gezeigt, daß, von sich selbst anzufangen, man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse, als den Nutzen und das Beste der größern Zahl; ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt und Gewalt eingeräumt; Vorstellungen und beigebrachte Ursachen habe ich von den Chefs, so wie von jedermann, immer mit Vergnügen aufgenommen; täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen, ihnen ihre Zweifel aufzuklären. — Nun erachte ich es meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäß, so ich dem Staate lebenslänglich gewidmet habe, daß ich ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebenen Befehle und Grundsätze halte, welche ich nicht ohne Leidwesen vernachlässiget sehe, u. s. f. Hierauf schreibt der Monarch seinen Beamten folgende Punkte vor: 1) Sollen sie alle bisher ergangene Kaiserl. Befehle aufs neue sorgfältig durchgehen, um sich mit ihrem Sinne und Endzwecke vertraut zu machen. 2) Haben sie die Landesfürstlichen Befehle nur als eine Erklärung seiner Gesinnungen anzusehen, dieselben dann genauer zu bestimmen, ihrer Befolgung auf alle mögliche Weise, durch Beleh-

run-

1784. rungen und Erläuterungen den Weg zu bahnen, und alle Hindernisse zu entfernen. 3) Jeder Beamte muß nothwendig einen solchen Trieb zu seinen Geschäften haben, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten, sondern nach der Wichtigkeit des Gegenstandes seine Arbeit berechne. 4) Eigennutz von aller Gattung ist das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten und das Verderben aller Geschäfte; dieß ist nicht allein von dem Geldgewinne zu verstehen, sondern auch von allen jenen Handlungen, wodurch Pflicht und Wahrheit versäumet und verhehlet werden. Ein Chef, der von seinem Untergebenen das leidet, bricht seinen Pflichteid, wogegen keine Erbarmniß oder andere Nebenabsicht stattfinden soll; so wie auch der Untergebene, der in jenen Fällen seinen Vorgesezten nicht angiebt, wider die Pflicht handelt, die er dem Landesfürsten und seinen Mitbürgern schuldig ist. 5) Wer dem Staate dienet, soll sich selbem gänzlich widmen; kein Autoritätsstreit, kein Ceremoniel, keine Courtoisie muß ihn von der Hauptsache entfernen. Zur Erreichung des Zieles auf das Beste wirken, der eifrigste seyn, am meisten Ordnung bei seinen Untergebenen halten, heist der erste und vornehmste seyn; ob also Insinuata, Noten und dergleichen Kanzleysprünge, oder die Titulaturen beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder unge-

kämmt,

sämmt, die Geschäfte verrichtet werden, muß für 1784.
einen vernünftigen Mann, der nur auf die Erfüllung derselben sieht, ganz gleichgültig seyn. 6) Jeder muß sich alles angelegen seyn lassen, was nur auf irgend eine Weise zum Besten der Mitbürger gereichet, zu deren Dienst wir sämtlich bestimmt sind. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß in allen Aemtern zwischen den Chefs und Subalternen, Ordnung, Einverständniß und wechselseitiges Vertrauen herrschen; der Chef soll das Zutrauen der Seinigen durch freundschaftliche Behandlungen zu verdienen suchen, ihre Rathschläge anhören, benutzen, und nicht aus Eigendünkel abweisen oder unterdrücken. 7) Es ist die Pflicht jedes Chefs gegen den Landesfürsten, so wie jedes Subalternen gegen seinen Chef, anzuzeigen, was die Geschäfte hindert oder verzögert. 8) Da das Gute nur eines seyn kann, nemlich jenes, so die gröste Zahl betrift, und alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen; so müssen nothwendig Vorurtheile und Eifersucht, so bis jezt öfters zwischen Nationen und Provinzen, so wie zwischen den Departementen, so viele Hindernisse und unnütze Schreibereyen verursachet haben, gänzlich aufhören, und jeder Beamte muß sich nur ganz eigen machen, daß bei dem Staatskörper, wie bei dem menschlichen, wenn nicht jedes Theil gesund ist, alle leiden: Nation und Religion

müssen

1784. müssen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu seyn. 9) Widrigenfalls werden die verschiedenen Zweige der Monarchie unter sich verwickelt und verkannt. Schon vom Landesfürsten anzufangen, denkt mancher, daß er das Vermögen des Staats und seiner Unterthanen, als sein vollkommnes Eigenthum ansehen könne, glaubet, daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen hat, und läßt es sich dabei nicht träumen, daß er für den Dienst dieser Millionen zu seinem Platz von selber bestimmt worden ist. Manche glauben, die Plusmacherey zum einzigen Augenmerke machen zu müssen. Und sind sie gewissenhafter, so glauben sie doch immer noch, die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten zu dürfen, das sie von dem Capital des innern Staatsreichthums beziehen, und auf dessen Erhaltung sie folglich zwar zu wachen, aber zugleich dabei möglichst bedacht zu seyn haben, dieses ihr Capital nur stets auf ein höheres Procent zu bringen. — So hält der Civilstand den Militärstand blos zu Eroberungen, und zur Hindanhaltung der Feinde geeignet, in Friedenszeiten aber für den Blutigel des Staats; der Richter befleißigt sich nur, daß das Ansehen und die Formen in Behandlung der Processe beobachtet werden. Der Soldatenstand besteht aus

meh-

mehreren tausenden in Ordnung gehaltenen und 1784.
zum Dienste des Staats gebildeten Leuten. Das Wenige, was sie an Gehalt empfangen, verzehren sie im Lande, und sind also Consumenten; alle ihre Bedürfnisse, sehr wenige ausgenommen, werden im Lande erzeuget und fabriciret; nebst dem giebt die Beurlaubung dem Ackerbaue und den bürgerlichen Gewerben viele Hände, und die Leichtigkeit zum Heyrathen, die man ihnen läßt, macht sie selbst zu Procreanten. — Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet und bestimmet werden, betrachte ich nicht in obigem Gesichtspunkte, mit dem großen Haufen. Ich erwäge hiebey, daß da die Belegung und Gefällsbenutzung willkührlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhänget, und da ein jedes Individuum, so entweder Besitzungen oder ein Nahrungsverdienst im Lande hat, sein von Voreltern ererbtes, oder durch Schweiß und Mühe erworbenes Vermögen, mit einem blinden Vertrauen auf den Landesfürsten compromittiret, jeder nur in so weit beleget werden darf, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des Staates, nach seinen mannichfaltigen Bedürfnissen fodert; daß außerdem der Monarch nichts verschwenden, die Abgaben auf die leichteste und wohlfeilste Art erheben, und den Staat in allen seinen Theilen zu bedienen trachten soll, wofür er dem Allgemeinen,

und

1784. und jedem Individuum Rechenschaft zu geben schuldig ist. Seinem eigenen Vorurtheile für Personen, der Freygebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden, darf er sich bei Verwaltung der ihm nicht angehörigen Staatseinkünfte keineswegs überlassen, sondern nur mit dem ihm als Particulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen. Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung der Monarchie in allen ihren Theilen, etwas Ansehnliches in den Ausgaben ersparen können, so ist er schuldig, es in der Einnahme durch Nachlassungen zu vermindern, weil der Bürger nicht für den Ueberfluß, sondern nur für das Bedürfniß des Staats beitragen soll. — So muß ein Vorsteher der Mauthen selbe lediglich als die Schleuse des Handels und der Landesindüstrie betrachten, und den sich etwan bei diesem Gefälle ergebenden Abgang, reichlich und gewiß in doppeltem Betrage durch den Vortheil ersetzt zu seyn sich versichern, der durch die erweiterten innern Nahrungswege und die Zunahme der Indüstrie in zertheilten Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugenwerk nur auf die Hindanhaltung des dieser Verbreitung nachtheiligen Schleich- und fremden Handels richten. — So muß ebenfalls der Bergwerksdirector die Producte der Erzte als eine Fabrike ansehen, wo jedermann, der daran

An-

Antheil hat, seine Convenienz finden muß, und 1784. wobey folglich kein Zwang zur Erzeugung einer vorgeschriebenen Menge Platz greifen darf. — So muß endlich der Richter nicht so sehr auf die Form als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen, und vor allem für Behendigkeit und wohlfeile Bedienung sorgen. — 10) In Geschäften muß keine persönliche Zu- oder Abneigung einigen Einfluß haben. Derjenige muß der liebste und schätzbarste seyn, der der tauglichste und fleißigste ist. Alle Staatsbeamte sollen sich als Freunde und Brüder ansehn, die nur ein Ziel haben, und gemeinschaftlich für selbes arbeiten. 11) Einer belehre den andern, und keiner dünke sich zu gut von dem andern etwas zu lernen. 12) Die Expedirung der Befehle, so wie die Berichtserstattungen sollen nicht stets auf den ordentlichen Rathstag verschoben werden, sondern in wichtigen Fällen unverzüglich geschehen; jeder muß von dem Triebe für das Beste des Dienstes beseelet seyn. 13) So oft die Befehle in den Provinzen nicht recht begriffen oder ausgeführet werden, muß der Chef oder eine andere dem Geschäfte gewachsene Person dahin trachten, genaue Untersuchungen anzustellen, um den Gang der Sachen zu befördern. Ein gleiches müssen die untern Stellen, die Kreishauptmannschaften, Comitate u. a. thun, damit nirgendwo eine Stockung stattfinde. 14) Jeder Diener des

Staa-

1784. Staates muß endlich sein eigenes Interesse dem Besten des grösseren Haufens aufopfern; überhaupt kann aber das allgemeine Beste niemalen seinem Privatnutzen widerstreben, wenn er sich als Bürger des Staates ansieht.

„Dieses sind in Kurzem meine Gesinnungen. Daß selbe befolgen zu machen mich Pflicht und Ueberzeugung leiten, können meine Worte und meine Beispiele beweisen, und daß ich selbe in Ausübung setzen werde, kann man hienach versichert seyn. Wer mit mir gleich denket, und sich als ein wahrer Diener des Staats, selbem ganz mit Hindansetzung aller andern Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende Sätze begreiflich seyn, und in der Ausübung eben so wenig, als mir, beschwerlich fallen. Jener aber, der nur das seinem Dienste anklebende utile und Honorificum zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staats aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraus sagen, und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch fähig ist, da selbes eine warme Seele für das Beste des Staats und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten erfodert. Dieses ist, was ich jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem wesentlichen Endzwecke geleitet werde.“

In

In dem Großfürstenthum Siebenbürgen wird der bisherige Unterschied unter den drei bewohnenden Nazionen, folglich auch die ganze Sächsische Nazion, aufgehoben, und bis Anfang Novembers 1784 müssen alle Sächsische Stühle und Distrikte in Comitate umgeschmolzen seyn. Dieses Großfürstenthum enthält dadurch eine Eintheilung in 10 Comitate, und seine Einwohner trennen sich nicht mehr durch die Distinktionen zwischen Sachsen, Ungarn und Wallachen, sondern heissen alle mit einander, was sie sind, nämlich Siebenbürgen. *). 1784.

Der

*) Bekanntlich waren in dieser Provinz bisher drei Hauptnazionen; als Ungarn, Zikler und Sachsen, und alle übrige Volksarten wurden als Fremdlinge angesehen, und musten, wenn sie des Bürgerrechts theilhaftig werden wollten, sich mit einer der obigen Nazionen verbinden. Die Sachsen genossen vor allen andern viele Vorzüge und Privilegien, die ihnen anfänglich vom Könige Geysa II. im Jahr 1224. nicht nur bestätigt, sondern auch besonders dadurch ansehnlich vermehrt wurden, daß ihnen der südliche Strich Siebenbürgens, von Broz bis Bürgenland, dieses mit eingeschlossen, unter dem Namen der Herrmannstädter Gespannschaft eigenthümlich überlassen, der darinn fallende Zehend ihnen ganz, doch mit dem Beding geschenkt wurde, denselben ihrer Geistlichkeit zu geben, und

1784. Der Orden der Trinitarier ward in der Mitte des Januars, vermöge einer allerhöchsten Verordnung, nun auch in Mähren aufgehoben. Was den Unterhalt der Glieder desselben betrift, so wird es damit eben so gehalten, wie in den Kaiserl. Königl. Landen.

* * *

Folgender wörtliche Auszug aus einem Wiener Blatte (das Ende des Januars erschien) zeigt, wie man Anfangs des 1784sten Jahres in Tyrol dachte und in Wien druckte — wenn es darin heißt: — „Die Stiftsfräulein zu Hall werden nun bald jenen Weg wandeln, den ihnen Ignaz von Loyola gebahnt hat. Der verstossene Beichtvater ist untröstlich, der P. Prediger nicht mehr kenntlich — die Stiftsfräulein selbst aber in guter Laune. — Die Schneider arbeiten sich schier zu Tode an französischen Kleidern: jeder wünscht sich vier Hände und acht Füsse, um nur das Vergnügen dieser guten Fräuleins mit Händen und Füs-

daß sie endlich so gar von der Gerichtsbarkeit der Woiwoden befreiet wurden. Karl I. und andre ungrische Könige bestätigten von Zeit zu Zeit den Sachsen diese Nazionalprivilegien, bis nun endlich Kaiser Joseph II. diesen sehr nachtheiligen Völkerunterschied aufhebt.

Füssen befördern zu können. — Eine schreit: wo 1784.
ist denn mein Salop? Die andere: ist mein Panzerl noch nicht fertig? Die dritte: aber um Gotteswillen, wenn werd' ich doch meinen Tschadron und Respecieusel bekommen? — Jede Fräulein soll zur Pension 400 Gulden, die Verglübten aber 200 Gulden überkommen. Der Austritt wird in guter Ordnung geschehen." — —

Zur Hemmung des Luxus in den Kleidungen wird der Kaiser, (wie es Ende des Januars hies) die Zunft der Posamentirer abschaffen, und sollen selbige keine Lehrlinge mehr annehmen.

Auch sollen wenig oder gar keine Glocken mehr gegossen werden, um nicht so vieles Metall ohne Nuzzen in der Luft schweben zu lassen, was so mühsam aus dem Schoos der Erde hervorgesucht werden muß.

Ferner soll der Kaffee, wie im Preussischen einer Pachtung übergeben und das Pfund zubereitet zu 3 Fl. verkauft werden.

1784. Die ehemalige Klapperpost wurde mit dem Monate Januar, eine privilegirte Kaiserliche Post, und der Entrepreneur hat so viele Quellen zu eröfnen gewust, daß sie nicht leicht mehr eingehen kann. Alles geschieht um das Publikum zu erleichtern; denn man kann sogar durch diese Post Kleider und Pretiosa versezen lassen, ohne zu befürchten deshalb angesehn zu werden. Sie haftet auch für allen Schaden und Unglücksfälle, wofür sonst keine Post zu stehen pflegt.

Das Bürgerhospital ward nach S. Markus verlegt; wozu aber das geräumte große Gebäude bestimmt werden sollte, war in diesem Monate Januar noch nicht bekannt.

Man arbeitete nunmehr mit Ernste auch an der Verminderung und Abänderung der Advokaten. Es sollen derer in Wien nicht mehr als 40 geduldet werden, welche alle öffentliche Rechtsstreitigkeiten besorgen müssen. Diese werden von dem Kaiser besoldet, und dürfen den Partheyen nichts abnehmen, sondern diese bezahlen die Gebühren an

das

das Gericht, welches die Advokaten davon zu besolden hat. Die Absicht, die der Hof dadurch zu erreichen wünscht, ist keine andere, als daß er der Gewinnsucht der Advokaten dadurch Gränzen zu sezen, und die schon lange erwünschte Beförderung der Geschäfte zu erzielen hoft. 1784.

Den Eigenthümern von Häusern in Wien geschah, mit diesem Monate Januar, die Anzeige, daß sie von ihrem zu erhaltenden Miethzinse statt des siebenten, den sechsten Theil in Zukunft zu entrichten hätten, und in jedem Quartiere der Preis der Miethe auf einer Tafel an der Hausthür angezeigt werden solle.

Den Reformirten zu Eupen und Hodimont ist mit diesem Monate Januar an von Se. Kaiserl. Majestät nicht nur die Freiheit allergnädigst verstattet worden, sich der unter der Protektion der Generalstaaten gebauten Kirchen wieder bedienen zu dürfen; sondern es ist auch von Seiten Se. Majestät einem begüterten Lutherischen Tuchfabrikanten, der im Jülichschen wohnt, Namens Scheibler, nachdem er das alte Stadt-Castell Limburg gekauft, um daselbst eine Tuchfabrike anzulegen, die Erlaubniß ertheilt worden, zu Ausübung

1784. übung des freien Gottesdienstes seiner Religion, eine Kirche zu erbauen.

Joseph II. ist gerecht.

So erhielt eine gewisse Frau — das Ihrige nach Recht und Gerechtigkeit — deren Grosvater zu Kaiser Karls VI. Zeiten eine Forderung von 60000 Gulden an den Hof machte, die ihr Vater auch erneuert hatte; sie wendete sich nämlich dieserwegen, noch vor der Abreise den Kaisers nach Italien an den Monarchen selbst, der die Sache untersuchen, und ihr dann nicht allein das volle Kapital, sondern auch sogar die sämmtlich betragenden Zinsen auszahlen ließ.

Die Bisthümer in Ungarn hatten sonst folgende Einkünfte: Das Erzbisthum Gran 360000 Gulden; das Bisthum Erlau 80000; Nitra oder Neitra 40000; Raab 20000; Vatz oder Waizen 50000; Fünfkirchen 30000; Vesprim 50000; das Erzbisthum Kolotscha und Bats 50000; das Bisthum Groswaradein 70000; Csanad oder

Zschanad

Zschanad 9000; Zagrab in Croatien 20000; Syr- 1784.
mien und Bosnien, iezt zu Diakorar in Sla-
vonien, 25000; Siebenbürgen, zu Carlsburg
12000. Zusammen 816000 Fl. Nun sind, wie schon
gemeldet worden, die Einkünfte der Ungarischen
Prälaten so bestimmt worden, daß ein Erzbischof
20000, und ein Bischof 12000 Gulden haben soll.

Sehr ungeduldig war die Neugierde, mit welcher man in Wien großen und wichtigen Dingen, die mit dem Eintritte des neuen Jahres kommen sollten, entgegen sahe. Noch hatte man aber bis jetzt nicht das geringste davon gesehen. Nur das ist seit dem 2ten Januar in Erfüllung gekommen, daß die Leichen vor den Linien begraben werden. Der Lohnkutscher, welcher diese Ausfuhr zu besorgen hat, erhält jährlich 4000 Gulden, und muß dafür von jeder Hauptpfarre, wohin die Leichen von den neuen Pfarren zuerst gebracht werden, täglich eine bestimmte Zahl derselben zu ihrer Ruhestätte befördern. Den Tischlern ist aufgetragen, künftig die Särge nur mit platten Dekkeln, und keine mehr von Eichen- oder anderm harten Holze zu verfertigen. Für die Taufen wird seit dem heil. Christtage nichts mehr bezalt.

Kaum

1784. Kaum waren die Todtenwägen, welche die Leichen des Nachts auf die Kirchhöfe vor die Vorstädte hinaus führen, in den Gang, als sie auch schon von den Contrebandhändlern genutzt wurden. Am 23sten Januar des Nachts kam ein Todtenwagen zur Vorstadt hinein, und als er von den Zollbeamten untersucht ward, so fand sich, daß er ganz mit Tabak beladen war. Nunmehr muß jederzeit ein sogenannter Ueberreuter mit dem Todtenwagen herein fahren.

Toleranz und Intoleranz.

Als in diesem Monate Januar die evangelische Kirche eingeweihet wurde, so hatte man vergessen, für einen Betschämel zu sorgen, auf welchem der Prediger vor dem Altare das Einweihungsgebet verlesen sollte. Die Kirchenvorsteher schickten daher zu den Dorotheern, deren Kirche gerade gegen über liegt, und diese schickten ohne Bedenken den Betschämel ihres vorigen Prälaten. Als der Cardinal Migazzi dieses erfuhr, so verwies er es den Nonnen schriftlich und sehr ernstlich; allein er erhielt dagegen von der Regierung einen Verweis wegen seines intoleranten Betragens, und die Dorotheer bekamen ein Dekret, worin ihr Verhalten gebilligt und gelobt ward.

Zu

Zu Prag würde noch im Januar eine Kaiserl. Königl. Verordnung folgendes Inhalts bekannt gemacht: 1) Die Wundärzte auf dem Lande sollen sich durch Unterricht in den Stand sezen, auch innerliche Kuren vornehmen zu können. 2) Keinem Wundarzte soll die Praxis erlaubt werden, er sey denn vorher vorschriftsmäßig examinirt worden. 3) Soll jeder, der sich mit besonderer Fähigkeit hervor thut, und die Prüfung auszustehen im Stande wäre, ordentlich als Doktor Chirurgiä graduirt werden können, und in der Fakultät in allen Consiliis und öffentlichen Versammlungen mit den Medicis gleichen Rang haben, und 4) die Vorrechte der auf erbländischen Universitäten graduirten Doktoren genießen.. 1784.

Nach einer Kaiserlichen Ende des Januars ergangenen Resolution wird zu Vermeidung alles unnöthigen Putzes erlaubt, in Stiefeln aufzuwarten, auf welche Art denn nunmehr auch Untergebene vor ihren Präsidenten erscheinen dürfen.

In einer der leztern Sessionen der geistlichen Kommission ward in Untersuchung gebracht, ob es nicht rathsam sey, die Ohrenbeichte abzuschaffen, und man sagt, daß solches wirklich beschlossen worden.

1784. den. Aus verschiedenen großen Veranstaltungen, welche man hin und wieder wahrnimmt, ist zu schließen, daß auch die Ehelosigkeit des geistlichen Standes in kurzem aufhören wird.

Bei der Errichtung der General-Seminarien für die jungen Geistlichen hatten Se. K. K. Majestät die Erklärung gethan, daß nach vollendeten Studien und besonders nach erhaltenem gehörigen Unterrichte in der Pastoraltheologie unter der Aufsicht der Bischöfe die Zöglinge als Kaplane, und so weiter nach und nach als Pfarrer angestellt werden sollen. Im Falle eines kraftlosen Alters oder sonstigen Unvermögens zum Seelenhirtendienste sollten sie in den geräumten Klöstern ihre Versorgung erhalten. Um aber allen Misbräuchen in diesem heilsamen Plane vorzubeugen, erging, noch zu Ende des Januars, die sehr heilsame Verordnung: — „daß jeder Kandidat der Priesterwürde mit einem titulo mensae (zu deutsch: Nahrungsversicherung im Nothfalle) versehen seyn sollte."

Das

Das Großfürstenthum Siebenbürgen ist be- 1784.
kanntermaßen das Vaterland einer guten Gattung von Pferden, die wegen ihres wohlgestalten Baues, ihrer Dauerhaftigkeit und Geschwindigkeit vorzüglich geschätzt werden. Aber diese vortrefliche Pferdeart wurde bisher nur in den ordentlich angelegten Stuttereyen der reichen Landeigenthümer erzeuget, indessen der gemeine Mann sich mit unansehnlichen, kleinen, aber doch dauerhaften Pferden begnügte. Diese nun ebenfalls zu verbessern, und zum Dienste der Kavallerie tüchtig zu machen, ist seit einigen Jahren, so wie in allen Kaiserl. Königl. Landen, auch in diesem Großfürstenthume die Absicht des Monarchen. Nebst der Summe von jährlich 4000 Gulden, welche Se. Majestät zu diesem Ende bestimmt haben, sind auf allerhöchsten Befehl im vorigen Jahre auch einige Marokkanische Hengste diesem Lande geschenkt worden; und noch liessen es Se. Majestät hierbei nicht bewenden, sondern ertheilten vor kurzem neuerdings (noch im Januar) Befehl, daß in der Wallachey mehrere der besten und schönsten Bescheler eingekauft, und im Lande vertheilt werden sollen.

1784. Der Kaiser, der kein Freund der Lehnsverfassung ist, lies mit Anfang des Februars in seinen Staaten bekannt machen, daß er jedem Unterthanen freistelle, gegen eine verhältnismäßige Summe Geldes die Lehen in Erbgüter verwandeln zu lassen.

Mit Anfang des Monats Februar zählte man in dem ganzen Königreiche Böhmen 33 Protestantische Kirchengemeinen, die mit eigenen Predigern versehen sind, und wovon 25. zur Helvetischen und 8. zur Augspurgischen Confession sich bekennen. Zu Prag haben letztere den deutschen Militärprediger, Hrn. Schmidt, und den böhmischen bürgerlichen Prediger, Hrn. Morkowitz. Außer diesem bestehen im Kaurzimer Kreise 3 Helvetische Kirchengemeinen, zu Kschell, zu Libisch und zu Saan; im Czaslauer Kreise 3 Kirchengemeinen von der Augsp. Konfession, zu Kreuzberg, zu Oppatowitz und zu Humpoletz, und 2. von der Helvetischen, zu Senntschitz und zu Motschowitz; im Berauner Kreise 1 Kirchengemeine von der Helv. Konf. zu Sobiehrad; im Rakonitzer Kreise, zu Czinowes 1 von der Augsp. Konf.; im Chrudimer Kreise 10 von der Helv. Konf. zu Chwaletitz, zu Gruna, zu Teletzy, zu Lossitz,

zu

zu Bokowina, zu Dwokarschowitz, zu Prosetsch, zu Borowa, zu Swatka und zu Schlaupnitz, und 1 von der Augsp. Konf. zu Trawka; im Bunzlauer Kreise, zu Lissa, zu Rep, zu Metschirz, alle 3 von der Helv. Konf.; im Bidschower Kreise von eben derselben Konf. 5, nämlich zu Wallin, zu Chleb, zu Wellenitz, zu Libitz, zu Horzatow, und 2 zu Krzichlitz, und zu Hermanseifen von der Augsp. Konf.; endlich im Königgrätzer Kreise, zu Kloster 1 Gemeine der Helvetischen Konfessions-verwandten. 1784.

In der Bukowina werden auf allerhöchsten Befehl alle Klostergüter, deren es 73 giebt, eingezogen, und zu ihrer Administration braucht man einen Oekonomie-Direktor und zwölf verständige Wirthschafter.

Se. Maj. der Kaiser schickten von Rom aus Befehl nach Wien, daß mit allem fernern Einschränkungs- oder Aufhebungsgeschäfte gegen die Klostergeistlichkeit bis auf Dero Rückkunft eingehalten werden soll. Eine andere, gleichfalls aus Rom gekommene Kaiserl. Resolution soll bestimmt haben, daß die in Beschlag genommene inländische Güter der Stifter Salzburg und Passau wieder herausgegeben werden sollen, nur mit der Bedingung bei Passau, daß es an die neue bischöfliche Tafel zu Linz einen

jähr-

1784. jährlichen Canon von einigen tausend Gulden bezahlt. An Salzburg aber wären die in Steyermark und Kärnthen eingezogenen Stiftsgüter deswegen wieder auszuantworten, weil es sich fände, daß solche keine Schenkungen alter Erzherzoge, sondern barer Ankauf der Salzburgischen Fürsten, also nicht Diöcesan-Güter, sondern Bestandtheile des Salzburgischen Fürstenthums sind. Dagegen aber wird die Besetzung und Ober-Direktion der Bischöflichen Size zu Gurk, Seckau, Brixen und Lavant wol für Saltzburg verloren bleiben, welche aber als ein Prärogativ ohne weitern Nutzen desto eher zu verschmerzen seyn wird. Auch Chiemser soll seinen Dióces-Antheil in Tyrol behalten dürfen, allein dafür gehalten seyn, in demselben die Landesherrlichen Reformen gleich andern Oesterreichischen Bischöfen einzuführen.

* * *

Oesterreichs großer Monarch läßt nicht die mindeste Gelegenheit unbenutzt, bei welcher er auch abwesend zeigen kann, daß er der Vater seiner Unterthanen ist. So ertheilte er auch während seiner Reise aus entfernten Gegenden her die genauesten und umständlichsten Befehle, und zwar in der schönen Art, wie man den Einwohnern in

der

der Leopoldstadt und Rossau bei Wien, welche 1784.
beim Aufthauen des überaus vielen Eises und Schnees (wie von diesem Winter allgemein bekannt ist) der Gefahr am meisten ausgesezt waren, zu Hülfe kommen solle. Der Herr Graf von Auersperg und ein anderer Herr nahmen, diesem Befehle zufolge, auf einige Zeitlang ihr Quartier im Kloster der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, wo eine Menge an Lebensmitteln zusammen gebracht wurde, um im Fall einer Ueberschwemmung ausgetheilt zu werden. Andere Kommissairs kamen in die Rossau. Die Brücke dieser Vorstadt sollte, so wie auch jene in der Weisgerber-Vorstadt, im Nothfalle abgeführt werden, um dem aufgethaueten Eise freiern Lauf zu verschaffen. — Endlich befahl der Monarch noch (aus fernen Landen her), daß der für den Gebrauch des Hofes in Müllerstorf gesammelte Holzvorrath nach Wien gebracht und in billigen Preisen an's Publikum verkauft werden solle. Dieser Vorrath an Holz bestand in 3000 Klaftern.

In Nieder-Oesterreich haben die bisherigen Landstände eine große Veränderung mit dem Monate Februar erfahren. Ihr ganzes Corpus (aus dem Prälatenstande, Herrenstande, Ritterstande,

1784. und den Deputirten der Städte und Märkte bestehend) ist aufgehoben, die Abgeordneten des Herrn- und Ritterstandes sind mit zu Gliedern der Landesregierung gezogen, und die gesammte Prälatenklasse (an der Zahl 26 Aebte und Pröbste, unter welchen der Abt zu Mölk allezeit Direktor war) ist mit der Versicherung entlassen worden, daß der Landesherr, im Fall er ihres Beiraths in Landschaftlichen Angelegenheiten bedürfe, sie schon zu Rathe ziehen würde.

So wurde auch mit diesem Monate Februar eine neue Verfügung, in Absicht die Gerichtshöfe der Landrechten und die Civilgerichte zu untersuchen, dahin getroffen: Daß die Herren, Graf von Sinzendorf und Baron von Lehr, Präsident und Vice-Präsident des Appellationsgerichts in Oesterreich, in eben genannter Absicht nach Linz abgingen. Der nämliche Gebrauch ward zugleich in dem ganzen Bezirke der Monarchie eingeführt. Die Appellationsgerichte selbst sollen jährlich von Deputirten des obersten Gerichtshofes visitirt werden, indem Se. Majestät nichts mehr am Herzen liegt, als die gute und schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit.

Der

Der Seehandel der Oesterreichischen Erblande bekommt fast auf allen Meeren zugleich einen der Aufmerksamkeit würdigen Schwung. Er hält bereits dem Landeshandel das Gleichgewicht, und sein Verkehr überstieg bereits in der Mitte des Februars die Summe von 50 Millionen fl., wodurch er den Erbstaaten einen Ueberschuß von 3,500000 fl. in der Handlungsbillanz verschaffet. Man zählet jezt wirklich bei 2000 Nazionalfahrzeuge auf der See und auf Strömen. Die Bauart der Oesterreichischen Seeschiffe verbessert sich von Tag zu Tage; sie werden zum Theil bewafnet. Es giebt Kaiserl. Königl. Handelsschiffe, welche auf 24, auch welche auf 30, und andere, die auf 60 Kanonen gebort sind. So kann im Fall eines Krieges eine Handelsflotte sogleich in eine Kriegsflotte verwandelt da stehen. Oesterreichs Handlungsverbindungen sind schon vielbedeutend, und der Staat steht im Begrif, mit den Türken, Holland und Nordamerika noch wichtigere zu schliessen. An der östlichen Küste von Afrika und an den Bengalischen Meerbusen sind Oesterreichische Faktoreyen angelegt, eben so an der Malabarischen und Persischen Küste. Aus Sachsen, Schlesien, Pohlen, Rußland und sogar aus Dännemark gehen die Waaren nach der Donau, noch mehr aber nach Triest, und auch über Botzen nach Italien, von wo aus nicht weniger Waaren nach Norden gehen. 1784.

1784. Der Provinzialhandel siehet einer allgemeinen für Oesterreichs Seehandel vortheilhaften Reforme entgegen.

Zur völligen Begünstigung des Handelsverkehrs der österreichschen Niederlande mit Auswärtigen ward auch (noch in diesem Monate Februar) das sogenannte Schlosrecht (Droit de Chateau), so in einem Gulden bestand, den jedes fremde Schif, welches vor dem Schlosse von Gent vorüber fuhr, erlegen muste, gänzlich aufgehoben, und diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht.

Auch ernannten Sr. Kaiserl. Majestät (noch in diesem Monate Februar) das Personale, aus welchem das neue Linzer Konsistorium bestehen soll, und liessen die Besoldungen aus dem Religionsfond anweisen. Die Bestimmung der Ordnung aber, nach welcher dasselbe seine Taxen abzunehmen habe, hat sich der Monarch vorbehalten.

In Grätz fingen (mit dem Monate März) die Mönche an, ihre eigne Tracht ziemlich abzulegen. Den Professoren an dem Lyceo zu Grätz, deren, nebst den Weltgeistlichen, in dem theologischen

gischen Fache aus verschiedenen Orden 4 oder 5 sind, wurde anbefohlen, nicht mehr in larga manica oder in caputio pyramidali, sondern in der Kleidung vernünftiger Feld-Kapläne zu erscheinen, welches auch genau erfüllet wird. Die bei den neuen Pfarren als Kapläne angestellten Religiosen müssen wenigstens ihre Haare wie Weltpriester tragen, dürfen auch nicht mehr blos in ihren Habiten, sondern müssen mit Chorrock, Stole und Quadrat predigen. Sogar den jungen Kapuzinern wurde befohlen, in der Schule nicht mehr ohne Schuhe und Strümpfe (wahrscheinlich auch bald ohne Bart und ohne braunen — Rock) zu erscheinen. Religiosen dürfen auch mit den Weltpriestern um vacante Pfarren, oder andere Pfründen, anhalten. Die neu angestellten Pfarrer sowol auf dem Lande als auch in den Städten, haben keine Temporalien mehr, sondern zu ihrem Unterhalte jährlich 600 Gulden. In Steyermark werden nun ebenfalls alle Brüderschaften, sie mögen heißen, wie sie wollen, eingezogen, und das Geld zum Religionsfond genommen. Das nach dem in den Kaiserl. Königl. Erblanden aufgehobenen Trinitarier-Orden vorfindige so wol eigenthümliche, als zur Erlösung der gefangenen Christen gehörige Vermögen wird ebenfalls zu der Religionskasse eingezogen, mit ausdrücklicher Kaiserl. Willensmeinung, daß eben dieses sämmtliche Vermögen 1784.

1784. auch noch ferner zur Redemtion oder Auslösung der erbländischen Unterthanen verwendet werden soll.

Auch in verschiedenen Gegenden von Ungarn hat man mit diesem Monate März bereits angefangen, zufolge der allerhöchsten Verordnung, die Zahl der Seelsorger zu vermehren, und fährt damit in dem ganzen Reiche fort. Schon sind in allen Kirchensprengeln die Orte aufgezeichnet, die einen Pfarrer oder Lokalkaplan erhalten, damit das Volk in der Angelegenheit des Heils, nach seinen Bedürfnissen, in Zukunft gehörig versorgt werden möge. Die Edelleute und Besitzer der Güter, wo die neuen Seelsorger einzuführen kommen, sind auf allerhöchsten Befehl angegangen worden, sich zu erklären, ob sie die nöthigen Kirchen und Pfarrhöfe erbauen, und den Pfarrern ein ganzes Bauergut, (das heist so viel Land, als ein Bauer vermöge des Urbarii haben muß, um als ein ganzer Bauer gehalten zu seyn, nämlich nach Verschiedenheit der Güte des Bodens 22, 24 oder 26 Joch Acker, jedes zu 1100, 1200 oder 1300 Quadratklaftern gerechnet), anweisen wollen, wofür sie das Ernennungsrecht erhalten; wenn sie es aber aus Mangel an übrigem Lande

nich

nicht thun können, so übernimmt die Religions= 1784.
kasse jene Sorge, behält sich aber in diesem Falle das Recht vor, die Pfarrer einzusezen. Es werden dazu die fähigsten Personen aus den aufgehobenen Orden, oder aus den Weltpriestern erwählt.

Bald zu Anfange des Monats März ist auch durch eine erlassene Verordnung die freie Ausfuhr aller Getraidearten aus Siebenbürgen, und vermuthlich auch aus den übrigen Erblanden in fremde Staaten erlaubt worden.

* * *

Aufklärung unter allen Volksklassen in Josephs II. Staaten.

So studirt z. B. in dieser Zeit in dem reformirten Collegio zu Enynd in Siebenbürgen ein Zigeuner die Theologie mit dem glücklichsten Fortgange, und was das seltenste ist, so verbindet er mit vielen Fähigkeiten einen unsträflichen, exemplarischen Lebenswandel. In Klausenburg läßt sich der Stadtmagistrat die Aufklärung der dasigen Zi-

1784. Zigeuner besonders eifrig angelegen seyn; allein der Zigeuner sträubt sich aus allen Kräften, die Trivialschule der Vorstadt zu betreten. Einige Mütter geberdeten sich, als würden ihre Kinder zur Schlachtbank geführt; diese heulten und schrien, und man mußte sie mit Stricken in die Schule schleppen. Schon ziemlich erwachsene Knaben hatten weder von den Pflichten der Religion, noch von Gott den mindesten Begrif. Alles, was sie von Gott wusten, war sein Name; und auch der wäre ihnen vielleicht unbekannt, wenn sie ihn nicht bei dem Betteln nöthig hätten. Ihr Karakter ist also nicht so nachgiebig, als es das politische Hamburger Journal behauptet, und man anfangs auch glaubte, und obgleich die Zigeuner gar keinen Begrif von der Religion haben, so kleben sie dennoch hartnäckig an einmal eingesogenen Vorurtheilen, oder alten Gebräuchen. Ein Beweis ihres hartnäckigen Karakters sey folgende Anekdote: Nachdem ihnen im verflossenen Jahre der allerhöchste Befehl publizirt wurde, daß sie ihr herumstreifendes Leben fahren lassen, und sich ansässig machen sollten, brachte ein Zigeuner aus der Hunyader Gespannschaft sein Pferd auf den Markt nach Deva, verkaufte es um 6 Gulden, gieng damit nach Hause, machte mit diesem Gelde allerhand Dispositionen, und steckte darauf mit der grösten Kaltblütigkeit seinen Kopf in das

Feuer,

Feuer, und verbrannte sich zu Tode, um, wie 1784.
Cato, die Freiheit seines Volks nicht zu überleben. — An natürlicher Anlage zu Wissenschaften und Künsten fehlt es freilich dem Zigeuner-Geschlecht nicht. Es giebt einige unter ihnen, die die schönsten Schlösserarbeiten verfertigen, und alles, was sie sehen, auf der Stelle nachmachen. Zu der Musik haben sie auch viele natürliche Geschicklichkeit.

Mit der Rückkehr des Monarchen sollen noch viele neue Veränderungen, zu welchen schon vorgearbeitet wird, ausbrechen. Vorläufig hat die Kommission der kirchlichen Gebräuche schon befohlen, daß alle Statuen der Mutter Gottes und der Heiligen in den Kirchen von den ihnen umgehangenen mancherlei Kleidungs- und Puzstücken entledigt werden sollen; wie man denn auch über diese Bildsäule nächstens eine Reform erwartet.

Das griechische Seminarium wird nun nicht nach Fünfkirchen versetzt, (wie es anfänglich hies) sondern bleibt nunmehr in Wien, welches der Abt Bastatich durch seine einsichtsvollen Vorstellungen ausgewirket hat.

Aus

1784. Aus den Zollregistern der in den Häfen von Fiume, Buccari und Portore in dem verwichenen Jahre zur See aus- und eingeführten Waaren ergiebt sich, daß der Werth der gesammten Ausfuhre sich auf 978244 Gulden belaufe. Die vorzüglichsten Artikel derselben waren Holz, Kohlen, Wolle, Bökelfleisch, Honig und Tabak, der allein auf 333522 Gulden angesetzt ist. Der Werth der eingeführten Waaren belief sich auf 875434 Gulden. Sie bestanden gröstentheils in Gewürzen, Brantwein, Reiß, Oel, Häuten, Seesalz, Seiden, Zucker, Mehl und Wein. Von diesem wurden beinahe für 100000, von jenen für 125666 Gulden eingebracht.

Man arbeitete zu Wien (im Monat März) unter der Hand an einem weitläuftigen Handlungsplan, der nach der Rückkunft Sr. Majestät dem K. K. Internuntius zu Konstantinopel zugefertigt werden sollte, um hierüber mit dem Reichs-Effendi in Unterhandlungen zu treten. Es soll hiebei der Traktat von 1783 zum Grunde gelegt, und den K. K. Unterthanen eben dieselbe Freiheit, wie den Russischen eingeräumet werden. Auch sollen erstere befugt seyn, nicht allein längst der Donau, sondern auch im Innern der Wallachey, Moldau und übrigen Türkischen Provinzen Magazine anlegen zu dürfen.

Noch

Noch im Monate März langte auch wirklich zu 1784.
Wien ein Kourier aus Konstantinopel an, der die freudige Nachricht überbrachte, daß am 25sten Febr. die Unterhandlungen des österreichischen Hofes mit der Ottomannischen Pforte nach Wunsch und Verlangen Sr. Kaiserl. Majestät durch den Hrn. Internuntius, Baron von Herbert, glücklich geendiget und unterzeichnet worden sind. Die Bedingungen waren aber bis jezt noch eben so wenig bekannt, als man bestimmen konnte, ob dieser angebliche Friede eine wahrhafte fortdauernde Ruhe, oder nur, wie es bei dieser Macht von jeher gebräuchlich war, eine Fortsetzung des Waffenstillstandes auf einige Jahre seyn soll. Indes ward doch die wichtige Nachricht für den österreichschen Handel insonderheit bekannt, nämlich durch ein ausdrückliches Sened (Erklärung) der Erhabenen Pforte, in Betref der Begünstigungen, welche der Handel der K. K. Unterthanen in Zukunft in dem ottomannischen Reiche geniessen soll. Ich theile sie meinen Lesern sowol wegen ihrer Wichtigkeit, als auch der Seltenheit halber in der Uebersezung wörtlich mit. Sie lautet:

„Im Namen des höchsten Wesens!

Die Ursache, warum gegenwärtige Urkunde ausgefertiget wurde, ist, weil der Herr Internuntius, unser Freund, in seinem von Seiten seines

Ho-

1784. Hofes zugestellten und sich auf die Clausuln des 8ten Artikels des Belgrader Traktats gründenden Promemoria verschiedene Verfügungen und Einrichtungen zu Gunsten der deutschen Handelsleute und Unterthanen in den unter Ottomannischer Herrschaft stehenden Ländern verlangt hat.

Nachdem die Erhabene Pforte den Inhalt dieses Promemoria untersucht hatte, fand sie, daß der besagte Artikel zum Grunde der Propositionen seines Hofes über diesen Punkt diene. Diesem zufolge und auf die durch besagtes Promemoria gegebene positive Versicherung, daß die unter der Herrschaft der Erhabenen Pforte stehenden Kauffarthenschiffe, welche hin und her, zu Lande, zur See und auf Flüssen in dem ganzen Bezirke der Kaiserl. Staaten Handel treiben, unverbrüchlich diejenigen Freiheiten und Privilegien genießen sollen, deren sich in Beziehung auf den Handel die am meisten begünstigten Nazionen zu erfreuen haben, und auch noch darüber; indem die Erhabene Pforte, die durch die Traktaten kontrahirte Verpflichtung immer aufrichtig zu erfüllen gesinnet ist und stets gewohnt war, mit allem Eifer auf die fähigsten Mittel bedacht zu seyn, dem Kaiserl. Hofe, als ihrer alten Freundin und Nachbarin thätige Beweise von der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen und von ihrer vollkommenen Freundschaft

schaft zu geben; weswegen dieselbe beschlossen hat, 1784.
auf weiter unten in gegenwärtigem Sened ausgedrückte Art sich anheischig zu machen und zu übernehmen, folgende Punkte und Artikel heilig zu halten und zu beobachten, welche in Zukunft zur unveränderlichen Regel in Betref der Behandlung gegen die deutsche Nazion dienen und die nemliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, als der Belgrader Traktat selbst.

I. Artikel. Der im Jahr 1132 bei Passarowitz unterzeichnete und zum Grunde des besagten 8 Artikels im Belgrader Traktat angenommene Commerztraktat, soll, so wie es auch nöthig ist, im ganzen Gebiete des Ottomannischen Reiches zu Gunsten der deutschen Unterthanen und Handelsleute vest gehalten und beobachtet werden, dessen Uebertretung die Erhabene Pforte niemals im mindesten zulassen wird. Was ferner den Handel zur See und auf Flüssen betrift, so wird man demjenigen gemäß verfahren, was im 6 Artikel des gegenwärtigen Sened stipuliret wird.

II. Artikel. In Betref der Zollgefälle, welche die Kaiserl. Unterthanen und Handelsleute zu entrichten haben, so erkennt die Erhabene Pforte für diesmal aufs neue die alten Verpflichtungen, nemlich: daß sie nicht mehr als drei Procent Zollgebühr

1784. bühr ein einzigesmal entrichten sollen, es mag nun an dem Orte der Einfuhr oder an dem Bestimmungsorte aller der Waaren seyn, die sie daselbst kaufen werden, um solche auszuführen, und die nicht in dem Verzeichnisse der verbotenen Waaren begriffen sind, so, daß der weiter unten specificirte Handel der deutschen Kaufleute, sowol bei Ein- als Ausfuhr von aller und ieder andern Auflage, was für einen Namen solche auch haben mag, besonders aber von der sogenannten Masterie, Cassabye, Beydaad, Resmilhondanie, Rest, Padsch, Isakkouli, u. s. w. befreyt seyn solle, obgleich die darauf sich beziehenden Verfügungen in besagtem Passarowitzer Commerztraktat deutlich und augenscheinlich ausgedrückt sind. Da indessen der Internuntius die Erklärung gethan hat, daß durch den Verfall der Zeit sich in Betref dieser Einrichtung verschiedene, der in den Ottomannischen Provinzen und besonders in der Wallachey und Moldau vestgesezten Regel zuwiderlaufende Misbräuche eingeschlichen haben, so geschieht hiermit von Seiten der Erhabenen Pforte die feierliche Bestätigung besagter Einrichtung, damit solche in Zukunft vollkommen in den Staaten des Ottomannischen Reiches beobachtet werde.

III. Artikel. Die deutschen Unterthanen und Kaufleute sollen auch sowol in Ansehung der Einfuhre

fuhre aller Waaren als der Ausfuhre derjenigen, 1784.
die, obbesagtermaassen nicht von der Zahl der Verbotenen sind, desgleichen auch bei dem Verkaufe und bei dem Einkaufe, einer vollkommenen und ungestörten Freiheit geniessen, und es soll keineswegs den Innungen, Gesellschaften und Alleinhändlern, oder wem sonst immer verstattet seyn, ihnen das geringste Hinderniß, weder öffentlich noch heimlich, in den Weg zu legen, noch auch die Unterthanen der hohen Pforte, wegen solch einem Verkaufe oder Kaufe, zu beunruhigen oder zu strafen, oder irgend einen Kaufmann aus den osmannischen Unterthanen, unter dem Vorwande, daß er einige Effekten und Waaren von deutschen Handelsleuten abgekaufet hat, zu kränken oder zu necken. Aus dieser Ursach wird die Beobachtung des gegenwärtigen Sened den Häuptern und Magistraten der Provinzen, Meere und Küsten, wie auch den Mautbeamten, durch deutliche und nachdrückliche Fermans vorgeschrieben werden, welche zugleich die Regeln enthalten sollen, wie sie sich gegen die kaiserlichen Unterthanen, welche in die osmannischen Staaten aus- und eingehen, oder ihre Wohnsize haben, betragen müssen. Es werden zugleich von diesen Fermans dem kaiserlichen Hofe Abschriften mitgetheilet werden, damit dessen Minister, Consulen und Agenten, so wie auch die Commendanten der Gränzpläze, hievon unter-

rich-

1784. richtet seyn, und sich mit Kenntnis der Sache darnach richten mögen.

IV. Artikel. Um jedem Zweifel und Verdacht vorzubeugen, welcher bei den Commendanten, Magistraten und Beamten der osmannischen Provinzen in Betref der Handlung zur See und auf Flüssen entstehen könnte, erkläret die hohe Pforte, daß es in Kraft der Traktaten den kaiserl. mit Päßsen versehenen Unterthanen und Kaufleuten erlaubet ist, frei zur See und auf den Flüssen hin und her zu gehen, und in allen Provinzen des osmanischen Reiches ihre Handlung zu treiben, und daß sie auch auf ihren Reisen zu Land und zur See, so wie auf Flüssen, wo sie es immer schicksam finden, anlanden, ihre Waaren ausladen, und hinwieder von andern einladen, die nicht verboten sind, wenn sie die Gebühren bezahlen, denen sie unterliegen.

V. Artikel. Die hohe Pforte erkennt, daß der kaiserliche Hof sowol in Kraft des Belgradertraktats und des Handlungsvertrages von Passarowitz, als auch vermöge der aufrichtigen und vollkommenen Freundschaft, welche zwischen beiden Höfen bestehet, berechtiget sey, für seine eigene Unterthanen und Kaufleute alle Begünstigungen, Vorrechte und Vorzüge im Handel ohne Ausnah-

me

me zu fodern, deren in Bezug auf den Handel 1784.
andere fremde Nazionen, namentlich die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen, oder sonst eine noch mehr begünstigte Nazion geniessen oder jemals geniessen sollen.

VI. Artikel. Die kaiserl. Unterthanen und Kaufleute können frey und ohne durch die in dem besagten Traktate von Passarowitz eingeschaltete Ausnahme im geringsten verhindert zu werden, in Handlungsangelegenheiten mit deutschen Schiffen, Flaggen und Mannschaft, aus Flüssen in die See und vice versa gehen, und sollen dabei zu nichts angehalten werden, als zur Bezahlung der obbesagten einmaligen Mautgebühr, von allen Waaren, die sie ein- und ausführen.

VII. Artikel. Der Durchzug (Transit) an den Küsten, durch Kanäle und Meerengen im Gebiete der osmannischen Herrschaft, und namentlich durch den Kanal des schwarzen Meeres, der kaiserl. Unterthanen und Kaufleute, zur See oder auf Flüssen unter kaiserl. Flagge kommend, um nach auswärtigen Höfen zu gehen, oder von auswärtigen Höfen kommend, um nach den deutschen Provinzen sich zu begeben, soll frei und von allen Mautgebühren erledigt seyn, und sie sollen nicht genecket, belästiget, oder zum Ausladen genöthiget

1784. get werden; wolverstanden, daß die Waaren, welche sie unterweges freiwillig ausladen wollen, um sie zu verkaufen, von jeder andern Auflage frei seyn sollen, ausgenommen von der ordentlichen Mautgebühr, und daß die besagten Handlungsfahrzeuge nicht größer seyn sollen, als diejenigen, so den Russen zugestanden worden sind. Die besagten kaiserlichen Unterthanen und Kaufleute sollen auch während ihres Aufenthaltes in den osmannischen Provinzen, als Angehörige eines diesem Reiche mit der meisten Freundschaft zugethanen Hofes, Unterstüzung und Hülfe finden. Da man übrigens bedacht hat, daß Handlungsschiffe, welche auf Flüssen schiffen, nicht wol zur Seeschiffahrt dienlich sind, so soll es jenen Schiffen bei ihrer Ankunft nahe am Meere frei stehen, ihre am Bord habende Waaren, wieder auf andere Schiffe zu laden, welche das schwarze Meer befahren, ohne daß deshalb irgend eine Gebühr bezahlet werden dürfe.

VIII. Artikel. Wenn es geschähe, daß sich in der Ausübung entweder des einen oder des andern Punktes des gegenwärtigen Sened, insbesondere in Betref der verbotenen Waaren, oder der Verträge von Passarowitz und Belgrad, in Rücksicht auf den Handel, irgend einige Anstände sich fänden, so wird sich die hohe Pforte immer wil-

lig

lig finden lassen, dieselben einverständlich, auf bil- 1784.
lige und freundschaftliche Art, auszugleichen. Wenn man aber übrigens auf diese Weise die Anstände nicht haben könnte, so williget sie ein, daß der anstößige Punkt nach Maasgabe des im vorigen Jahre mit Rußland geschlossenen Handlungstraktates, und auf eine dem deutschen Handel entsprechende Weise, auf freundschaftlichen Fusse ausgeglichen, angeordnet und festgesezet werde.

Gegeben zu Constantinopel den 2ten des Mondes Rebynlagnyr des Jahres der Hedschra 1198 (– den 24sten Februar 1784).

(Unterzeichnet:) Der, welcher die Hülfe des Höchsten anflehet:

Hamid, Sohn des Halil; Großvesir.

In der Mitte des Märzes war zu Prag eine der wichtigsten Veränderungen im Werke, nemlich die Erwählung eines einzigen Magistrats für Prag, da deren sonst viere waren, nämlich der Altstädter, Neustädter, Kleinseitner und Hradschiner. In Wien geschah diese neue Magistratswahl schon am 30sten September vorigen Jahres, und mit

 dem

1784. dem 1sten November nahm die dazu vorgeschriebene Manipulation ihren Anfang. Die diesfalls von hiesiger hohen Landesstelle an die Bürgerschaft verfügte Anzeige ist folgenden Inhalts: „Es haben Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät gnädigst beschlossen, daß in Hinkunft die bisherigen vier Prager Magistrate nur in einen verwandelt, bei diesem vereinigten Magistrat ein Burgermeister nebst zwei Viceburgermeistern, dann eine nächstens zu bestimmende Anzal Räthe angestellt, und die diesfällige Magistratualvorsteher mit den Rathsgliedern von dem Ausschuß der Bürgerschaft gewählet, und daher in Absicht auf diese Wahl vorläufig von ihr, Bürgerschaft, ein bürgerlicher Ausschuß, welcher bei der Altstadt auf 13, bei der Neustadt auf 12, bei der Kleinseite auf 10, und bei dem Hradschin auf 5 Individuen bestimmt worden, ausgewählet werden soll."

Zu Preßburg ward ebenfalls noch im März an den gewöhnlichen Orten nachstehende Verordnung bekannt gemacht, davon der Hauptinhalt folgender ist; „Nachdem in dem Amonerdistrikt des Temeswarer Komitats der Reiß so gut gerathen ist, daß solcher unmöglich in jenen Gegenden

den allein konsumiret werden kann, so hat man 1784.
bereits dieserwegen die Anstalten getroffen, daß in die Salz- und Dreißigstämter nach Preßburg, Oedenburg, Pest, Debrezin und Kaschau Proben von diesem Reiße mit Bemerkung des Preises überschickt werden sollen, damit, wenn sich Käufer finden möchten, sie in diesen Städten die Qualität der Waare sehen können. Dieses wird hiemit bekannt gemacht, damit die Käufer in den erwähnten Aemtern sich melden, die Proben ansehen, und dann nach Belieben mit der Temescher Cameraladministration deshalb Kontrakte schliessen mögen.

Die Wiener Polizeydirektion erhielt Ende des Monats März auf Befehl Sr. Majestät ein Geschenk von 1000 Dukaten, und zwar zur wolverdienten Belohnung für die thätige Hülfe, die durch ihr Zuthun den armen Vorstädten Wiens bei Gelegenheit der lezten Ueberschwemmung zugeflossen ist.

Auch an das Gubernium in Böhmen ist der Befehl ergangen, allerhöchsten Orts diejenigen Personen anzuzeigen, die sich während der schreck-

1784. lichen Moldauergiessung daselbst am thätigsten bewiesen haben.

Die Päbstlichen Dukaten, weil sie durchaus zu geringe sind, sollen nächstens durch ein eigenes Patent gänzlich verrufen und ausser Cours gesezt werden. Bisher galten die noch guten 4 Fl. 8 bis 9 Kreuzer.

Die sogenannten Abrahamiten oder Deisten*) sezten (im März) in Böhmen ihre aufrühreri- schen Bewegungen noch immer fort, weswegen sich die Böhmische und Oesterreichsche Hofkanz- lei genöthiget sahe, mit Zuziehung des Kriegsraths wirksame Maasregeln zu treffen, um solchen Ein- halt zu thun.

Wiederkunft Josephs II. von seiner ita- liänischen Reise.

Am 30sten März um Mittagszeit traf der an- gebetete Monarch von seiner unter dem 6ten De- zem-

*) Siehe 4te Sammlung. Seite 281.

zember vorigen (1783sten) Jahres angetretenen 1784.
Reise *) nach einer Abwesenheit von 15 Wochen, im vollkommensten Wohl wieder zu Wien ein.

Diese Reise, so geringfügig sie auch vielleicht manchem Leser izt scheinen mag, wird einst einen der stärksten Züge in der Biographie Josephs II. ausmachen. Der Monarch unternahm sie unfehlbar mit in der Hauptabsicht, um das, was seit Pius VI. Anwesenheit in Wien noch streitig geblieben war, mit dem heiligen Vater selbst auszugleichen. Es war also mehr eine politische und zwar politischwichtige Reise als blosse Lustwanderung. — Seit Karl dem Grossen, welcher bekanntlich im Jahre 800, am heiligen Abende vor dem Christtage, zum ersten abendländischen Kaiser in der Peterskirche zu Rom ausgerufen wurde, hat kein Kaiser mehr in Rom den Christtag gefeiert, als nun erst izt wieder Joseph der Zweite; und an der Seite eines souverainen Königs, — (Gustavs III. von Schweden) — eine eben so seltene Ereignis.

Der Kaiser reisete am 29sten December 1783 von Rom, (wo er den 23sten Dezember aus Florenz angekommen war) — nachdem er sich täglich, den Christtag ausgenommen, mit dem Pabste allein

*) Siehe 4te Sammlung. Seite 261.

1784. allein und lange unterredet hatte, nach Neapel, wo er so lange sich aufhielt, daß er erst am 18ten Januar 1784, Abends wieder auf der Rückreise in Rom eintraf. Die Beschlüsse und Folgen von den öftern und langen Unterredungen, die er mit Pius hielt, werden gewiß wichtige Ausgänge haben, deren Bekanntmachung ich jederzeit zur Zeit der Erfahrung folgen lassen werde. Das ganze übrige dieser Reise war, wie alle andere Reisen dieses Monarchen — ein Zusammenfluß von Beglücken und Wohlthun gegen seine Unterthanen und auch andere in den Orten, wo er durchkam, und Dank, Ehrfurcht und Segenswünsche von jenen begleiteten seine Schritte überall mit lautem Jubel, wie denn sein Name jederzeit davon umhallt, und seine Handlungen es verdienen.

Zum Angedenken dieses Besuchs Josephs II. zu Rom, ist über der Thüre der Sakristey folgende Inschrift errichtet worden:

Iosepho II. Rom. Imp. Augusto
quod in Dominici natalis diei solemnitate
Anno MDCCLXXXIII.
Pio VI. Pont. Max.
Vesperas et sacra sanctiori Ritu peragenti
Praesens eadem celebraverit
Novi sacrarii aedificium studiose inviserit
M. P.

Ganz

Ganz Rom unterhielt sich noch lange mit der Leutseligkeit, mit welcher Joseph während seines dortigen Aufenthalts jedermann begegnete, und die dortigen Physiognomiker wahrsagten aus den heitern Minen, welche man seit der Abreise des Kaisers bei Sr. Heiligkeit wahrnahm, viel Gutes für die Zukunft. Insonderheit bezeigten sich auch die dasigen Exjesuiten sehr vergnügt darüber, als sie vernommen, daß der Kaiser, als er sich bei der Prinzessin Doria, in Gesellschaft der Kardinäle Corsini, Palavicini und Ghilini befand, vieles zum Lobe ihres erloschenen Ordens gesprochen habe. 1784

* * *

Bei der Oper in Rom befindet sich der Sänger Benucci, welcher im vorigen Herbste auf dem Hoftheater zu Wien gespielt hatte. Als der Kaiser (bei seiner gemeldeten Anwesenheit zu Rom) in diese Oper kam, stand Benucci neben dem Impressar bei der Kasse. Der Kaiser, der ihn kannte, sagte zu ihm: Vi saluto, Benucci! und legte zugleich 10 Dukaten auf den Kassentisch. Benucci glaubte das Geld für sich bestimmt, und wollte es einstreichen. Allein der Impressar kam ihm mit den Worten zuvor: il Complimento era per Voi, ma gli Zecchini sono per me. (Das Kom-

1784. Kompliment war für euch, aber die Zechinen sind für mich.) Worauf jedoch der Kaiser Benucci dieselbe Zahl andere Dukaten gab.

Zu Pavia lies der Kaiser bei seinem dasigen Aufenthalte die Professoren vor sich kommen, und sagte unter andern zu den Theologen: „Ich bin zwar kein Theolog; bin nur Soldat, aber so viel weis ich, daß zum Himmel nur Ein Weg führt— also nur Eine Lehre, — ich hoffe, Sie werden in ihren Schulen auf diese einzige Lehre halten, auf die Lehre Jesu Christi.“ !!

Zu Mailand besuchte der Kaiser, der jedes Talent grosmüthig ehrt, auch den vornehmsten Operisten, welcher Tages zuvor, eine Kaiserrolle vortreflich gespielt hatte. Der Monarch traf ihn im völligen Negligé an, worüber der Operist in große Verlegenheit gerieth. Aber der Kaiser befreiete ihn bald davon, indem er zu ihm sagte: — „Das thut nichts, wir Kaiserleute machen keine Zeremonien unter einander.“ —

Joseph,

Joseph, der thätige Joseph war wieder da, 1784.
und nun bekam auch alles wieder neuen Schwung mit neuer Schnellkraft: viele Geschäfte, die bisher, wo nicht ins Stecken gerathen waren, doch langsamer betrieben wurden, erhielten nun wieder schleunigern und betriebsamern Fortgang — mit einem Worte, Joseph II. war wieder zugegen, und legte selbst unmittelbar die Hand wieder an das künstliche Triebwerk seiner großen und vielfachen Unternehmungen.

Mit den Verbesserungen des Kirchenwesens ward unaufhörlich fortgefahren. In verschiedenen Gegenden von Ungarn und im ganzen Reiche wurde die Anzahl der Seelsorger und Lokalkapläne vermehrt, nach dem Plane, den die hierüber am 24 Oktober vorigen Jahrs erschienene und von mir bereits umständlich angeführte kaiserliche Verordnung vorschreibt *). Und noch im Monat März hatte der Monarch eine geographische Charte von den Pfarreien seiner Länder aufnehmen lassen, und befahl nun, daß in solchen Dörfern, welche zwei Meilen von dem Kirchorte entfernt lägen, entweder ganz neue Pfarren errichtet, oder diese Dörfer auch zu einer näher liegenden Pfarre geschlagen werden sollten.

So

*) Siehe 4te Sammlung. Seite 234. bis 243.

1784. So fanden auch die wiederholten Beispiele von ächter und gründlicher Glaubensart des Kaisers unter der österreichischen Geistlichkeit immer mehr und mehrere Nachahmer. — Der Bischof von Laybach lies mit Anfang des Monats April allen Predigern seines Sprengels anbefehlen, das Volk nicht in den gewöhnlichen und überspannten, sondern in einem vertraulichen Tone zu belehren, und ihm besonders auf die Art die Bibel zu erklären, die jezt von zween Gelehrten ins Krainsche übersezt worden war. Auch der Bischof von Görz ertheilte den Pfarrern seiner Diöces einen ähnlichen Befehl, und erlaubte überdies allen Laien ohne Unterschied, die Bibel zu lesen. Die Toleranz muste bei diesen Umständen natürlich immer mehr und mehr gewinnen. — Selbst der Kardinal Primas von Ungarn, Graf Bathiani gab hievon einen auffallenden Beweis, indem er den evangelischen Prediger zu Rechnitz in seiner eigenen Wohnung besuchte, und seiner Gemeinde einen Ort anwies, wo sie ihr Bethaus einrichten könnte, bei welcher Gelegenheit der erhabene Kardinal die ruhmwürdigsten Gesinnungen eines liebreichen Duldungsgeistes zeigte.

Die Aufhebung der Klöster ging auch (noch im Monat April) ganz ohne Geräusch, nach dem angenommenen Systeme ununterbrochen fort.

So

So räumten ihre Klöster die Nonnen zur Himmelpforte, (oder bei St. Agnes) die von St. Jakob, und die von St. Lorenz. Alle traten ohne Ausnahme in die Welt, und schienen insgesammt ihres Schicksals froh zu seyn, das dadurch gekrönet würde, wenn sie die Erlaubnis zum Genusse des heiligen siebenten Sakraments erhielten; aber Pius wollte davon nichts hören, und Joseph schien nicht Lust zu haben auch mit dieser Hydra zu kämpfen. — Die Zeit wird inzwischen wol das Beste thun; der Naturtrieb wird auch ohne Erlaubnis seine Rechte geltend machen, die älter als Pabst und Kaiser sind. 1784.

Mit Anfang des Aprils waren in Wien nur noch drei Nonnenklöster von 9 vorhanden, nämlich die der Urselinerinnen, der Salesianerinnen, und der Elisabethinerinnen. Die erstern hatten nun aber auch schon ihr Aufhebungsdekret erhalten; die zweiten werden wahrscheinlich folgen, und vielleicht nur die dritten, so wie die barmherzigen Brüder*) unter den Mönchen — (in Rücksicht ihres

*) Die barmherzigen Brüder des Ordens eines heil. Johann von Gott, (deren Anzahl sich in den k. k. Erbländern auf 20 Häuser beläuft) haben in den Spitälern der deutschen Provinz zu Wien, Feldsperg, Gräz, Prag, Triest, Görz, Presburg, Neustadt

1784. ihres löblichen Berufes, der in der Verpflegung der Kranken besteht), erhalten werden.

In allen waren seit dem Jahr 1782 bis zum Monat April 1784, blos zu Wien, von 38 Klöstern 12 bereits erloschen. Darunter waren 6 Mönchs- und 6 Nonnenklöster; in ersteren befanden sich 125 in letzteren 285 Seelen. Noch bestanden (im April 1784) in Wien 23 Manns- und 3 Nonnenklöster, die durch 1126 Seelen bewohnet wurden.

Das Handlungswesen in den österreichschen Staaten ward auch von Zeit zu Zeit immer blühender. Zu Ostende waren im Jahr 1783, 1664 Schiffe eingelaufen, und 1806 ausgegangen. Nun war auch mit dem Turiner Hofe die Konvention getroffen worden, daß künftig alle Fahrzeuge, welche mit kaiserlicher Flagge fahren, in dem Haven Villafranca frei von allen Abgaben oder Rechten

stadt an der Mettau in Böhmen, Teschen, Erlau, Waralla, Prosnitz, Temeswar, Kukus, Brünn, Linz, Papa, Eisenstadt und Groswaradein im verflossenen Jahre 1783 überhaupt 9888 Kranke aufgenommen, wovon 1134 gestorben, und also 8754 erhalten sind, welches ein wiederholter Beweis von der Nützlichkeit dieses Instituts ist.

ten seyn sollen. Zugleich ward nun auch die Bienenzucht ein erheblicher Zweig der österreichschen Handlung. Vom 1sten November 1780 bis den 25sten Oktober 1783, wurden allein zu Wien an Wachs eingebracht: aus Ungarn 198,682 Pfund; aus Polen 1055,062 Pfund; aus Oesterreich 3130 Pfund. Den Honig aus allen Erbländern berechnet man überhaupt auf 625,080 Pfund. 1784.

Daß der Seehandel mit diesem Jahre 1784 bereits dem Landhandel das Gleichgewicht hält, ist schon vorher bemerkt worden. Die Handlung in Brüssel nahm diesen Monat April insonderheit außerordentlich zu, und kömmt noch täglich mehr empor, indem verschiedene dortige reiche Kaufleute fast nach allen europäischen Seehäven Verkehr treiben, und die zahlreichen Manufakturen in dieser Stadt die Geschäfte außerordentlich vermehren. Inzwischen wollte es den neuen Donau-Handelskompagnien noch nicht gelingen empor zu kommen, vielmehr geriethen selbige hie und da in Verfall. Viele hörten auf zu zahlen, und andere suchten Unterstützung. Die Griechen in Wien verloren Anfangs dieses Jahrs 1784, bei einem einzigen ausgebrochenen Banquerott über 200,000 Piaster. —

Der Handel mit ungarischen Weinen, der nach Polen so sehr abgenommen hat, wird gegen-

1784. genwärtig sich nach Rusland ziehen, da die Einfuhr derselben in Rusland durch den neuen russischen Zolltarif von 60 bis auf 9 Rubel für das Antal zu 5 Eimern herabgesetzt worden, und verschiedene ungrische Edelleute mit einer Gesellschaft Russen in Handlungsverbindung getreten sind.

Einer der ersten wichtigsten neuen Gegenstände der wohlgemeinten Sorgfalt des Monarchen nach seiner Zurückkunft gemeldeter italiänischen Reise, war Ungarn. So sehr auch der Adel dieses Reichs zur Erhaltung des vorigen für ihn so bequemen Feudalsystems sich alle Mühe giebt, so wird doch schwerlich hiedurch die weise und gerechte Absicht des Kaisers hintertrieben werden, die er vor seiner Abreise durch ein an die ungarische siebenbürgische Hofkanzlei erlassenes Reskript zu erkennen gegeben hat. *) Eigentlich ist das System, so der Kaiser in Ungarn vestsetzen will, kein anderes als das sogenannte physiokratische oder Oekonomistensystem, der einzigen Abgabe von den Grundstücken und der damit verknüpften unein-

*) Davon schon Anfangs in dieser 5ten Sammlung und auch bereits in der 4ten Sammlung einige Winke gegeben worden sind.

eingeschränkten Freiheit des Handels. Es ist deutlich, daß der Kaiser diesem Systeme sehr geneigt ist, und dessen Grundsätze in den meisten seiner Verfügungen zur Richtschnur angenommen hat: er hasset Zwang, Einschränkung, Monopolien, Pracht, Innungen. Alle Pachtungen hören nach und nach auf; die Gefälle werden zuerst in Regie gegeben, und dann mit der Zeit wol alle ganz eröfnet; so gieng es mit der Salzpachtung in Gallizien, der Tabakspachtung in den Erbländern, der Lottopachtung im Mailändischen; so mit der Eisenhandlungsgesellschaft; und andere Zünfte und Innungen müssen nach und nach gänzlich aufhören, da es in Wien und an den mehresten Orten von Josephs Staaten bereits jedermann erlaubt wird, zu handeln, zu arbeiten, und jede Art von Gewerbe zu treiben. Die Nazion nimmt dabei zusehends an Indüstrie zu, so wie die Wolfeiligkeit merklich wächset. Und so wird wol auch allmählig (wo nicht durchaus, doch wol grösstentheils) das Oekonomistensystem in den k. k. Staaten vestgesetzet werden — auf eine Art, wie dessen Ausführung allein möglich ist. 1784.

Es ist wol auch eine Folge dieses angenommenen Systems, daß der Plan der neueinzuführenden Postordnung entworfen worden ist, dem zufolge nur zur Versendung der Briefe einige Postpferde

1784. an den Stationen erhalten, die Passagiere aber durch dazu verordnete, sich abwechselnde Bauerpferde, versehen werden sollen.

Vermöge eines besondern Befehls Sr. Kaiserl. Majestät (Anfangs Aprils) werden die im Zuchthause eingesperrten Verbrecher, deren Vergehen zu stark war, nach Ungarn gebracht, wo sie die Sümpfe austrocknen helfen, die Flüsse am Ufer reinigen, und anstatt der Pferde die Marktschiffe gegen den Strom ziehen müssen.

Die Eyer- Brod- und Fleischbenediktion auf Ostern ward zu Wien erlaubt, obgleich vor einiger Zeit die böhmische, österreichische und ungarische Kanzlei das Verbot den Provinzen intimirt hatten.

Da nach dem Kaiserl. gnädigsten Toleranzmandate allen Augspurgischen Confessionsverwandten, sobald deren eine Anzahl von hundert Familien vorhanden ist, sich ein Bethaus zu bauen erlaubt worden, und sich auch zu Prag die bestimm-

stimmte Anzahl vorgefunden hat, so ward auch 1784.
nunmehr in Prag zu Errichtung eines Evangelischen Bethauses (bald Anfangs des Aprils) der Anfang gemacht. Man hat dazu ein bürgerliches Haus, aber mit einer beträchtlichen Schuldenlast erkauft, so, daß der Kaufpreis in gewissen bestimmten Terminen bezalt werden soll. Allein da die kleine und arme Gemeinde nicht im Stande war, diese und andere dazu nöthige Summen aus ihren Mitteln aufzubringen, obgleich jeder nach seinem Vermögen dazu beitrug, so war sie bereits wieder in Gefahr, ihr Bethaus zu verlieren, indem das, was sie aufbringen konnte, kaum zureichte, den nothdürftigen Unterhalt des Geistlichen und Schullehrers zu bestreiten. Sie sah sich daher genöthigt, ihre Zuflucht zu ihren auswärtigen Glaubensbrüdern zu nehmen, und sie um liebreiche Beiträge zu Beförderung ihres guten Vorhabens zu ersuchen. Sie ernannte zu dem Ende ihre Vorsteher, Hrn. Joseph Wolf, Handelsmann und ansässiger Bürger in der Altstadt Prag, und Hrn. Swoboda, Bürger und Kürschner in der Neustadt als Bevollmächtigte, alle Beiträge dieser Art in Empfang zu nehmen. *)

In

*) Es gelang, und die Evangelische Gemeinde in Prag konnte wirklich ein eigenes Bethaus (namhaft das soge-

1784. In Prag verspürte man ein Erdbeben, das ziemlich stark war; es traf aber nur den an der Elbe gelegenen Leutmeritzer Kreis, und erstreckte sich durch den Saatzer Kreis bis nach Eger. Es war mit einem starken unterirdischen Getöse begleitet, spaltete bei Osseck einen Berg, aus welchem einige Stunden ein kleiner Strom von Wasser sich ergoß. Verschiedene Gebäude, besonders das Schlos bei Dux litten sehr stark.

Man hatte bereits einige Zeit her davon gesprochen, daß die Ungarische Krone nach Wien würde gebracht werden; allein die Ursache schien den meisten unwahrscheinlich, weil man weis, wie groß die Anhänglichkeit der Ungarn an dieses Merkmal der königlichen Würde ist. Allein nunmehr hörten alle Zweifel auf einmal auf, indem die Krone am 13ten April Abends, unter Begleitung der Grafen Klegwitzsch und Balassa wirklich zu Wien ankam. Sie wurde in die Kaiserliche Schatzkammer gebracht, wo sie jedermann sehen konnte.

Pabst

nannte Ratzenbetkische Haus auf der Neustadt, wo ein geräumiger schöner Saal ist) anschaffen.

Pabst Sylvester II. schickte diese Krone zu An- 1784.
fange des 11ten Jahrhunderts dem Könige von
Ungarn, Stephan, zu, weil er nach dem Bei-
spiele seines Vaters, Geisa, für die Ausbreitung
der christlichen Religion eifrigst bemüht war. Die
Krone selber ist wahrscheinlich eine Arbeit griechi-
scher Meister, und gleicht den Kronen der ehema-
ligen griechischen Kaiser. Sie wiegt 9 Mark,
3 Unzen, (150 Loth) an Gold, und ist mit 338
orientalischen Perlen, 153 Saphiren, 50 Rubinen,
und einem großen Smaragd besetzt, welche Steine
aber alle ungeschliffen sind. Die Krone wurde
von den Ungarn als ein großes Heiligthum ange-
sehen, und sie glaubten, daß ohne dieselbe kein
König König von Ungarn seyn könne, und daß
sie daher nie aus dem Lande zu lassen wäre, zu
welchem Ende sie auch beständig in einer versiegel-
ten Kiste und diese in dem Thurme des Schlosses
zu Presburg aufbewahret wurde, und zwei Kron-
hüter (die in dieser Würde mit zu den ersten
Reichsmagnaten gehörten) den Auftrag hatten,
sie zu bewahren. Die Königin Maria Theresia
wurde zuletzt damit gekrönt, welche Feierlichkeit
nach vorher geleistetem Eide, daß der zu krönende
Prinz die Privilegia des Landes aufrecht halten
wolle, der Primas des Reichs, welches allemal
der Bischof von Gran ist, verrichtet. Ein König
von Ungarn muß nach den Reichsgesetzen im Lan-

1784. de gekrönt und der katholischen Religion zugethan seyn; wegen dem Eifer, den der König Stephan bezeigte die heidnischen Ungern zum christlichen Glauben zu bringen, wird er laut einer päbstlichen Bulle der Apostolische genannt.

Kein Fremder wird sich je einen Begrif machen können, wie sehr diese Begebenheit — nämlich die Wegbringung dieser Krone aus Presburg nach Wien — die Ungern affektirte. Die Trojaner, nachdem sie ihr Palladium verloren hatten, waren nicht muthloser. Wie diese, glaubten sie, die Erhaltung ihres Reichs hänge allein von dem Besitze der Krone im eigenen Lande ab. Der Statthaltereirath zu Presburg, als er die diesfälligen Befehle des Kaisers erhielt, machte eine sehr dringende Gegenvorstellung. Der Kaiser aber setzte das Horazische Risum teneatis amici? darunter und beharrte auf seinem Befehle. Es wurden 4 von der adelichen ungarischen Garde abgesandt, ihn zu vollziehen. Der eine davon war so patriotisch, daß er sich krank stellte, um nicht sich dazu gebrauchen zu lassen. Ein anderer muste ihn ersezen. Sie hatten Befehl des Morgens mit der Krone abzureisen; aber die Kronhüter hatten sich aus der Stadt entfernt, um sich keinen Vorwürfen bei der Nazion auszusetzen, und da nur diese den Schlüssel zu dem Kasten hatten, worinn die

Kro-

Krone verwahrt wurde, so muste derselbe aufgesprengt werden. Durch diese und dergleichen Umstände kam der Nachmittag heran, und erst um 3 Uhr waren sie in fertigem Stande mit der Krone abreisen zu können. Derweile war ein großer Zulauf des Volks entstanden, und — was das allersonderbarste war, so entstand in dem Augenblicke, da die Krone abfahren sollte, ein sehr heftiges Donnerwetter, wobei es auch zweimal in Presburg einschlug. Das abergläubische Volk sah diesen Zufall als die Stimme des Himmels an; viele begleiteten die Krone bis an das Wasser, aber durch das entstandene Gewitter betäubt und erschreckt, lief nun alles aus einander, erbleichte, weinte, heulte laut, und — die Krone wurde doch fortgeführt. Nun erst machte der Statthaltereirath die Versezung der Krone nach Wien den Komitaten von Ungarn bekannt, doch mit dem besänftigenden Zusatze, daß sie nur in so lange alda bleiben sollte, bis ein anderer schicklicher Ort im Reiche dazu würde bestimmt und bereitet seyn. Die Ungern hieß es nun, würden es einige Zeit dabei bewenden lassen, sodann aber aus allen Komitaten Deputirte an den Kaiser senden, um ihn zu bitten, die Krone wieder in das Reich zu senden. Wenn sie ihr Interesse verstehen, so sollten sie lieber bitten, daß der Kaiser ihre Krone bei seinen übrigen Kronen behalte, und weil sie

nun

1784. nun einmal dem Hause Oesterreich sich gänzlich ergeben haben, daß er ihre Verfassung auf gleichen Fuß, wie jene seiner übrigen Staaten setze, und ihnen die nämlichen Begünstigungen angedeihen lasse. Aber Joseph thut dieses wol auch ohne ihr Bitten, und die Nachkommenschaft wird ihn dafür segnen. — Aber man kann hieraus sehen, wie schwer es mit einem Lande hält, wo man auch bei den mindesten Kleinigkeiten solche Schwierigkeiten findet. Es ist gewis, daß das Nazionalvorurtheil für die geweihete Krone gleichsam abgöttisch ist; aber es ist doch wirklich ein Vorurtheil, zu glauben, daß sie nicht außer Landes gebracht werden kann. Man darf nur die Geschichte dieser Krone*) kennen, so sieht man, daß sie oft außer Lan-

*) Schwerlich wird eine christliche Königskrone so viele Reisen und Schicksale erlebt haben, als die Ungarische. Mit dem Könige Wenzel kam sie nach Böhmen, von da an Otto nach Bayern, hernach zum Ladislaus nach Siebenbürgen, von dort an Kaiser Friedrich nach Oesterreich, von dem sie König Matthias Corvinus mit 60000 Dukaten wieder auslösete. Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohatsol fiel sie gar in die Hände des Sultans Soliman, der sie dem Johann Sapolina wieder gab, mit dessen Wittwe sie nach Siebenbürgen und von da zu Ferdinand nach Presburg kam. Von Presburg kam sie nach Wien, mit Ru-

Landes, und selbst schon zu Wien aufbewahrt worden 1784.
ist, zu Zeiten, wo die Tronfolge dem Hause Oesterreich noch nicht erblich und so sicher war, als sie gegenwärtig ist. Sie ist sogar einst in der Gewalt des türkischen Kaisers Solimann gewesen. Und dennoch behaupten die mit Vorurtheil befangenen Ungarn noch immer, wer nicht mit dieser Krone in forma gekrönet ist, sey nicht ihr rechtmässiger König.

Jedoch setzte Joseph II. durch kluge Standhaftigkeit, wie schon gemeldet worden, die Fortschaffung der ungarischen Krone von Presburg nach Wien, wogegen von den Ungern so viele Schwierigkeiten und Einwürfe gemacht wurden, durch. — In allen Jahrhunderten ist es keinem Regenten so leicht und sicher geglückt, Nazionalvorurtheile zu besiegen, als dem in vieler Absicht unvergleichbaren Joseph II.

Gleich nachdem die Krone von Ungarn in Wien war, lies der Kaiser auch den Erzherzoghut von Klosterneuburg bringen; er wollte, daß die-

Rudolph nach Prag, mit Matthias wieder nach Presburg, mit Bethlen nach Altsohl, hierauf wieder nach Presburg, woselbst sie auch seit Karls des 6ten Krönung ist, und vielleicht nun nach ihrer vierten Wienerreise auf immer Ruhe findet.

1784. dieses ohne Aufsehen geschehe; aber man hielt sich zu genau an diese Erklärung, und sendete einen Polizeicommissär in einem Fiakerwagen, um ihn abzuholen, der ihn unter den Mantel nahm, und so, wie gestohlen, dem Kaiser brachte. Der Monarch entrüstete sich so sehr über das Unschickliche dieser Handlung, daß er dem Kommissär mit einem derben Verweise den Befehl gab, den Hut wieder an Ort und Stelle zurück zu führen, und ihn dann mit besserm Anstande abholen lies. Diesen Hut (oder Erzherzogliche Krone), welcher 1516 verfertiget ist, hatte das reiche Stift der regulirten Chorherren des Augustinerordens bisher unter seinem Schlüssel gehabt. Allein der Kaiser will alle Reichsinsignien in der Wiener Schazkammer beisammen haben; dieserwegen ward nun auch die königliche Böhmische Krone von Prag nach Wien abgeführt. Der Erzbischof zu Prag hat vermöge einer päbstlichen Bulle vom Jahr 1345 das Recht die Krönung des Königs zu verrichten.

Bald zu Anfange des Aprils verordnete auch der Kaiser, daß kein Landeskind aus Gallizien und Lodomerien ohne besondere Erlaubnis der Regierung, auf auswärtige Schulen oder Univer-

sitä-

sitäten geschickt werden soll; eine Verordnung, 1784.
die in den übrigen K. K. Landen sich schon vorher befand.

Unter der vorigen Polnischen Regierung wurde, wegen der fast ewigen Verwirrungen, für Unterricht und Aufklärung unter dem Volke gar nicht gesorgt. Der Monarch ließ daher an das Gubernium dieser Lande den Befehl ergehen: allenthalben, wo es nur immer möglich ist, Normal- und Landschulen zu errichten, und durch Anstellung tauglicher Lehrer den Unterricht in der Religion und andern nothwendigen Kenntnissen unter dem Volke zu verbreiten. Hiermit ist bereits in Brody, Tarnow und verschiedenen andern Städten der Anfang gemacht worden, und die Sache wird so eifrig betrieben, daß man die Eröfnung der Schulen in sehr kurzer Zeit erwarten darf, wobei zugleich verordnet ist, nur diejenigen zum Lehramte anzunehmen, die von dem Lemberger Normalschuldirektor, Herrn Pater Hofmann, ein gutes Zeugnis aufzuweisen haben. Um die Erfüllung dieser so heilsamen Kaiserlichen Verordnung zu befördern hat gedachter Herr Direktor den Auftrag erhalten, allen denjenigen, die sich dem Lehramte widmen wollen, unentgeldlich Unterricht zu geben.

Aus

1784. Aus der Bukowina vernahm man ebenfalls Anfangs des Aprils, daß daselbst eben die Anstalten getroffen werden, um den unwissenden rohen Wallachen mehr Begriffe von der christlichen Religion beizubringen; ein Volk, welches unter seinen vorigen Herren, gleich den Wilden, ohne allen Religionsunterricht dahin gelebt hatte, indem auch nicht einmal dessen Popen oder Priester von dem Gebete des Herrn die geringste Kenntnis hatten. Ehedem machte sich ein Wallach kein Bedenken, um ein Stück Tuch von einer Elle seinem Nebenmenschen das Leben zu nehmen. *)

Da

*) Die Bukowina ist ein gesundes, schönes und glückliches Land, und weit stärker bewohnt, als die Geographen bisher wusten. Die Regierungsart daselbst ist ganz militärisch, indem der oberste Offizier bei Pelizei= Magistratur= und Justiz=Kommissionen, sie mögen nun Civil= oder Kriminalsachen betreffen, beständig den Vorsiz hat. Die Lebensmittel allda sind gut und dabei sehr wolfeil. Die Landleute fallen sehr auf. Diese muß man sehen, wenn man sich das Nomadenleben vorstellen will, denn ich glaube, daß unter einem dortigen Soemiten und dem Beduin in Palästina und Arabien kein gar groser Unterschied obwalten möge. Der Kaiser reisete im Herbste 1783 durch; und durch die weisen Verfügungen, welche nachher ergriffen worden sind, lebet nun daselbst alles so sicher, wie in Wien selbst, obgleich

Da dem Monarchen Bericht erstattet wurde, 1784.
daß im Temeswarer Bannat eine gewisse Pflan-
ze,

gleich der Fluß, welcher zwischen diesem Lande und den Türken die Scheidungslinie macht, nicht so groß wie die Mosel, und die Stadt selber ohne Vertheidigungswerke ist. Aber dagegen erstrecken sich die Truppen des dortigen Cordons bis an den Peuth. Suczava hatte ehemals 16000 Häuser, 45 Kirchen, und war zugleich die Residenz der Hospodare von der Moldau. Im 15ten Jahrhunderte aber wurde diese schöne Stadt von den Tartarn geplündert, die dann auch mit ihrer barbarischen Raubsucht und Unbarmherzigkeit es so weit brachten, daß Suczava gegenwärtig kaum 300 Häuser hat. Diese sind indes recht gut und nach morgenländischer Art gebaut. Im ganzen genommen sind die vielen Armenier daselbst die reichsten Leute. Ihre Häuser, Meublen, Kleider rc. sind kostbar und zeugen von einem innern Wolhaben. Dagegen sind diese Leute auch in ihrer häuslichen Lebensart sehr frugal und sparsam. Sie lieben so ganz die stille ernsthafte Pracht, ohne Blend- und Flitterwerk; sie sind solide und regelmäßig, ohne karg zu seyn. — Die neue Landstraße, welche über Burgo in die Bukowina führet, war Anfangs dieses Jahrs (1784) auf der Seite von Siebenbürgen her beinahe gänzlich vollendet. Die Gemeinschaft beider Provinzen wird dadurch ungemein erleichtert, indem man gegenwärtig von Bistriz bis Dorna, das erste Dorf in der Bukowina, in einem Tage leicht kommen kann, da man vormals über Kukuraza

6 Ta-

1784. ze, Wallachisch Solories genannt, auf den dortigen Feldern in Menge angetroffen werde, welche die Färber und Tuchmacher in Presburg für das Waidkraut oder Weitrich erkannten, und da folglich aus dieser Pflanze, wenn sie gehörig zubereitet wird, eine Art von blauer Farbe erzeugt und mit großem Vortheile als ein eignes Produkt verbraucht werden kann; so haben Se. Majestät zu verordnen geruht, daß, wenn ein Kunstverständiger aus dieser bisher unbekannten Pflanze eine den ausländischen Farbematerialien gleich kommende Farbe zu erzeugen im Stande wäre, selbiger einen Centner von dieser zubereiteten Farbe, nebst der Anzeige des gemachten Aufwandes, nach Wien zur weitern Untersuchung überliefern soll. Derjenige, der sich diesem rühmlichen Geschäfte zu unterziehen getraut, hat sich wegen der übrigen Umstände, und wegen der Belohnung, die man ihm ertheilen wird, an den Stadtmagistrat in Presburg zu wenden, wo man ihm auch die Pflanze selbst vorzeigen wird. Die Kosten, welche er auf die Zubereitung zu verwenden hat, werden ihm zum voraus vorgestreckt werden.

Der

6 Tagereisen zu machen hatte. — Burgo liegt ungefähr 3 Stunden von Bistriz, und bestehet aus sieben an einander hangenden Dörfern, die sich gegen die Gränzen der Bukowina 4 Meilen weit ausdehnen, und ansehnlich bevölkert sind.

Der Bischof von Brixen hatte schon vor ge- 1784.
raumer Zeit die Verfassung Sr. Majestät in Religionssachen angenommen, hierdurch aber sich große Verdrießlichkeiten bei dem Römischen Hofe zugezogen. Dies bewog ihn, nach Wien zu kommen, wo er sich bemühte, den Schuz Sr. Majestät als Grafen von Tyrol gegen die Päbstl. Zumuthungen zu erbitten.

Am 30sten April ging endlich das wichtige Geschäft der neuen Magistratswahl zu Prag vor sich. Einige Tage zuvor wurden dem bestätigten Bürgerausschusse die Dekrete zugestellt, vermöge welchen sie um 9 Uhr Vormittags genannten 30sten April auf dem Altstädter Rathhause zu erscheinen vorgeladen wurden. Sie versammelten sich im Publikationssaale, die dazu bestimmten Herren Kommissarien aber in dem Sessionszimmer. Hierauf wurde jedes Individuum des Ausschusses einzeln vorgerufen, und überreichte der Kommission ein geschriebenes und versiegeltes Votum für den neuen Bürgermeister, und für die 2 Vicebürgermeister. So wie die Reihe nun war, gingen sie wieder einzeln in das Sessionszimmer, und jeder Votant muste seine 28 Rathsherren in das Kommissionsproto-

1784. coll diktiren, welches sodann versiegelt an den Oberstburggrafen abgegeben wurde.

Der Kaiser bestätigte nun auch die durch die Stände von Dalmatien, Kroatien und Slavonien ihrem neuerwählten Bannus, Grafen von Esterhazy, verliehene Würde eines obersten Reichskapitains (Supremi Capitaneati Regni) durch ein an gedachte Stände ausdrücklich ausgefertigtes Schreiben, und bezog sich in diesem Schreiben auf das von der verstorbenen Kaiserin den Ständen deshalb ertheilte Privilegium. Dieses ist vom Jahr 1751, und enthält, daß Supremus Capitaneatus Regni (nicht, wie in der Wiener Zeitung gestanden, über den insurgirenden Adel, sondern) über die Gränztruppen an der Kulpa und an der Unna, mithin über das sogenannte Bannalkonfinium, das Kommando haben soll, worauf die Stände zu allen Zeiten eifersüchtig gewesen. So blieb also nun die Bannalwürde bei allen ihren Vorzügen in salvo stehen, und der Feldmarschallieutenant Devins, kommandirte zu der Zeit und zwar eigentlich im Bannalkonfinium.

Die

Die geistliche Hofkommission zu Wien erhielt 1784.
wiederum eine Liste von 40 Klöstern, welche aufgehoben werden sollen, deren 6 in Wien befindlich sind, nämlich die Seoriten, die Paulaner, die geschuhten und ungeschuhten Karmeliter, die Kapuziner in der Stadt, und die Augustiner mit weiten Aermeln auf der Landstraße. Unter diesen hatten noch die Kapuziner den 25sten 26sten und 27sten April das Vergnügen, das Kanonisationsfest des Laur. Brundus, der diesen Orden in Oesterreich, Böhmen und Steyermark einführte, und welchen der Pabst erst vor kurzem kanonisiret hat, zum ersten, aber auch zum letztenmale zu feiern.

Den 28sten April zogen auch die Minoriten aus ihrem Kloster in die Vorstadt. Ihre Klostergebäude sollen abgetragen, und der Platz zu einer Hauptstraße eingerichtet werden, an deren Ende ein neues Thor hinaus gebrochen werden soll, damit das Burgthor geschlossen werden könne.

Da in einer gedruckten Schrift das Wiener Armeninstitut getadelt wurde, so beschloß der

Kai-

1784. Kaiser die ertheilte Preßfreiheit wieder dahin einzuschränken, daß jeder Schriftsteller bei Einreichung seines Manuskripts zur Censur zugleich 6 Dukaten niederlegen sollte, welche, im Falle die Schrift verworfen würde, verfallen seyn sollten. Die Verordnung sollte bereits bekannt gemacht werden; allein auf geschehene viele Vorstellungen unterblieb solches.

Joseph II. bleibt ein ächter Verehrer der katholischen Religion; nur das Uebertriebene und Schwärmerische gefällt ihm nicht.

So wohnte der Monarch allen Andachtsübungen in der heiligen Woche (Charwoche) 1784, mit der grösten Genauigkeit bei. Aber alle sonst zu dieser Zeit gewöhnlichen Andächteleien und heiligen Schauspiele, die Oelberge, Gräber, Grablegungen, Auferstehungen rc. wurden eingestellt, und der Gottesdienst durchaus einfacher und dadurch ehrwürdiger begangen. Die Evangelischen (zu Wien) feierten am Charfreitage ihr Passionsfest, wobei Ramlers Kantate von Graun in

Mu-

Musik gesetzt, durch ein auserlesenes Orchester 1784.
aufgeführt wurde, und wobei, (wie man gewiß versichern wollte) der Kaiser selbst, im strengsten Inkognito, sich eingefunden haben soll.

Gerechtigkeitsliebe.

Ein nachzuahmendes Beispiel in Josephs II. würdigstem Bruder.

Unweit Mergentheim liegt ein gewisses Dorf, dem deutschen Orden gehörig, wo seit der Reformation die lutherische Lehre herrschte. Aber bald nach dem Westphälischen Frieden liessen sich nach und nach auch Katholiken daselbst nieder, die, ob sie gleich geringer an der Zahl waren, die lutherische Gemeinde aus ihrer Kirche zu verdrängen suchten. Unter Begünstigung der Obrigkeit gelang es ihnen auch so weit, daß sie diese anfänglich in ihren gottesdienstlichen Uebungen störten, und ihr endlich die Kirche völlig verschlossen. Die Protestanten, welche hierüber klagten, konnten nichts anders erhalten, als daß die Kirche beiden Religionsgenossen gemein bleiben sollte, woraus aber zulezt allerhand Streitigkeiten entstanden. Bald klagten die Katholiken, daß der lutherische

Bayerische Staatsbibliothek München

1784. Prediger zu lange Gottesdienst halte: bald beschwerten sich die Protestanten über ein gleiches in Ansehung des katholischen Priesters. Kurz, es traten da alle unangenehme Folgen des gemeinschaftlichen Rechtes ein. Als nun Se. Königl. Hoheit, der Erzherzog Maximiliam, als Deutschmeister, die dem Orden gehörigen Staaten besuchte, und dann auch nach diesem Dorfe kam, erhoben die Katholiken die bittersten Klagen über ihre Protestantischen Brüder, die bei dieser Gelegenheit viel zu furchtsam waren, sich ihrem katholischen Landesherrn zu nähern. Allein der Prinz erklärte den Katholiken: er wolle auch die Protestanten hierüber vernehmen, und lies sogleich zwei der ältesten und verständigsten Männer zu sich berufen. Durch ihre Beweise von den Gerechtsamen der Protestanten überzeugt, räumten Se. Königl. Hoheit ihnen den alleinigen Besitz ihrer Kirche von Stund an wieder ein, misbilligte in höchster Ungnade das ihnen zugefügte Unrecht, und bedrohte jeden, der etwan künftig solche Bedrückungen veranlassen würde, mit schwerer Ahndung. Um aber allen Anlas zu fernern Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen, trug der vortrefliche Prinz den Katholiken auf, eine eigne Kirche für sich zu bauen. Und nun herrscht gegenwärtig unter beiden Religionsverwandten eine Ruhe und Eintracht, die sie seit mehr als 100 Jahren

Bayerische Staatsbibliothek München

ren immer vergeblich in ihrer Gemeinde herzustel- 1784.
len suchten.

Josephs Belohnungsliebe edler Thaten.

So befahl der Kaiser, die Namen derjenigen, welche bei der lezten großen Ueberschwemmung zur Rettung oder Erleichterung der Gefahrleidenden in verschiedenen an der Donau liegenden Orten beigetragen haben, allgemein bekannt zu machen, und nebst dem Lohn, welchen das Bewustseyn jeder guten menschenfreundlichen That ihrem Urheber gewähret, ihnen noch die verdiente Achtung ihrer Mitbürger zu verschaffen, und das höchste Wolgefallen durch öffentliche Merkmale zu bestätigen.

* * *

Anfangs des Monats Mai begaben sich Se. Majestät der Kaiser in das neue Tollhaus, und wohnten der Ankunft des ersten Transports der Wahnsinnigen bei. Bei diesem Eintritt näherte sich einer derselben dem großen Arzt, dem die Krankenpflege daselbst anvertraut ist, aufs demüthigste mit den Worten: „Die Schrift sagt uns, daß der Heiland Blinde sehend, Taube hörend

1784. gemacht, Todte auferweckt, und Teufel ausgetrieben habe; aber nirgends steht, daß er auch einen Narren klug machte. Wenn Sie dies Wunder würken können, so werden Sie mehr thun, als einst Gott thun wollte."

Der aus der Kirche der aufgehobenen Klosterfrauen zu S. Jakob gezogene, auf 25 tausend Gulden geschätzte, und mit kostbaren Edelgesteinen besetzte goldene Kelch, wurde Anfangs dieses Monats Mai, auf höchsten Befehl der Kaiserlichen Hofkapelle zugeeignet. Der Werth der blossen Ornamente dieser Kirche ward auf mehr als 80 tausend Gulden gerechnet, die andern Besitzungen aber auf mehr als 400 tausend Gulden. Die Klosterfrauen waren bei weitem nicht so reich, als die andern gleichfalls aufgehobenen von S. Lorenz und der Himmelpforte, und doch besassen sie ein so großes Kapital; was mögen jene nicht gehabt haben? Dieses alles ward nun gleichsam von dem Tode erweckt, kommt in Umlauf und schaft Nutzen.

Ebenfalls zu Anfang des Mai's wurde der Plan entworfen, alle Landgüter in den Kaiserl. Königl. Sta-

Staaten neu abzumessen, zu rektificiren, und nach einer vollkommenen Gleichheit in Klassen abzutheilen und zu schätzen, ohne daß dabei auf einige Ausnahme der Güter selbst und ihre Besitzer Rücksicht zu nehmen sey; zu welcher Bestimmung in jede Provinz eine hinreichende Anzal von Feldmessern, (z. B. nach dem Oesterreichischen Polen allein deren 90) verordnet wurden. Hierbei sollen bei denen, die in Gebirgen liegen, Proben des neu- einzuführenden Systems von 40 Procent Abgaben gemacht werden. Solten diese gut ausfallen, so wird alsdann mit dem Anfange des Militär-Jahrs 1785 dieses System allgemein eingeführt, und die übrigen Auflagen nach und nach, und die lästigsten zuerst abgeschaft werden. Der erste Anfang dazu nämlich mit dem durch das neue Steuersystem erforderlichen Ausmessungen wurde wirklich am 8ten Mai in dem nahe bei Wien liegenden Dorfe Laab gemacht. 1784.

Die Unterhaltung der Franziskaner und Kapuziner in allen deutschen Erbländern des Kaisers beträgt jährlich 62000 Fl. mit Einschluß der gestifteten Messen, deren jeder Orden jährlich nur 240 zu lesen hat. Die Religionskasse, welche für dieses

1784. ses alles sorgen muß, trift also auch alle Mittel, Quellen dazu auszufinden. Es sollen daher die in diesen Erblanden in Abteien, Kirchen und Kapellen eingezogene Kostbarkeiten an Schmuck und Gelübdopfern dazu verwendet werden, welche auch wirklich mit Anfang des Mai's an jedem Orte schon genau verzeichnet und numerirt wurden. Der Werth derselben zusammen genommen, machte izt schon eine Summe von 10 Millionen Gulden aus.

So ging auch die Verfassung des Kirchenwesens, mit dem Monat Mai, noch ungestört und rasch ihren Gang fort, und die neue Einrichtungen der Geistlichkeit fingen an nach und nach in allen Provinzen zu Stande zu kommen. In Ober- und Unteröstterreich waren sie bereits vollendet, und nunmehro wurden sie auch in dem Markgrafthum Mähren eingeführet, wo allein an 180 Pfarren eingerichtet werden sollen. Auch ertheilte der Kaiser Befehl, die um und an die heiligen Bilder gehangenen Opfer und Kostbarkeiten, und die Kleider an den Statüen abzunehmen, wodurch den Kirchenfonds wenigstens an 3 Millionen Gulden zufliessen werden. Das einzige Gnadenbild der Franziskaner zu Wien, besaß allein an Kleinodien

dien einen Werth von mehr als 100,000 Gulden. 1784.
Wie viele Vortheile können durch diese vorhin so unnüzen Gelder gestiftet werden! Und wie kann man den Monarchen genug bewundern, der jeden Theil seiner Regierung mit so vieler Aufmerksamkeit und Sorgfalt betreibt! — Der glückliche Erfolg aller Maasnehmungen des Kaisers ist die gröste Belohnung und zugleich die stärkste Aufmunterung für ihn, seinen einmal entworfenen Plan immer weiter auszuführen. Gleichwol hatte er auf seiner lezten Reise das Misvergnügen, zu erfahren, daß von seinen zur Aufklärung und zum allgemeinen Besten ertheilten Befehlen, manche noch nicht befolgt, ja, daß sogar gegen einige geheime Gegeninstruktionen gegeben worden waren. Die Quelle dieses Ungehorsams gegen die Landesherrlichen Verordnungen läst sich leicht errathen, und man sieht hier abermals, daß Vorurtheile, und Fanatismus, und Dummheit, noch gern ihre ehemalige Herrschaft behaupten möchten. Indessen kann man hoffen, daß nach Verlauf einiger Jahre sich jener geheime Einfluß, und die Widersezlichkeit gegen die vortreflichen philosophischen Maasregeln des Kaisers schon nach und nach verlieren werden. Wenigstens läst der Monarch auch nicht das geringste unversucht, um dem Aberglauben und Vorurtheilen ihr verderbliches Ansehn zu entreissen. —

Die

1784. Die Buchdrucker, Buchbinder und Verleger zu Prag erhielten mit Anfang des Mai's den Befehl, ihre Andachtsbücher von der Censur untersuchen zu lassen; und dies dürfte eins der vorneh msten Mittel seyn, die Hauptquellen des Fanatismus und Aberglaubens zu verstopfen, wenn man dem gemeinen Manne die Bücher aus den Händen schaft, welche voll von unsinnigen Mönchsträumereien, keinen weitern Nutzen schaffen, als dem Kloster, in dem sie das Volk in seinem heiligen Aberglauben bestärken. — Die Anlegung verschiedener Normal- Trivial- und Landschulen, womit man nun auch den Anfang in Gallizien machte, wird ebenfalls viel dazu beitragen, die Nazion stufenweise mehr zur Aufklärung zu bringen, und den Aberglauben auszurotten.

Eine der nützlichsten Polizeiordnungen in Wien (in diesem Monate Mai) war die, vermöge der überall, besonders in öffentlichen Kellern, Schenken, Kaffeehäusern rc. alles Reden und Disputiren von Religionssachen verboten wird.

In eben diesem Monate Mai that der Monarch auch einen andern großen Schritt in Ungarn, wo (wie schon öfterer erwähnt worden) seine aufgeklärten Maasregeln bisher noch am wenigsten einen leichten Eingang finden konnten, — indem

er

er allen, welche von der neuangenommenen katho- 1784.
lischen Religion zu ihrem ehemaligen Glaubensbekenntnis wieder zurückkehren wollen, verspricht, sie für Verfolgungen sicher zu stellen. Nur sollen sie ihre Absicht vorher bei ihren Pfarrern anzeigen, und sich sechs Wochen lang in einem Kloster einen nochmaligen zwanglosen katholischen Religionsunterrichte unterwerfen. — Hätten die Jahrbücher der Kirchengeschichte doch mehrere Beispiele einer so gesunden Religionsfortpflanzung und einer so weisen Toleranz aufzuweisen! Bei solchen Umständen kann es nicht fehlen, daß das innere Wolhaben eines Landes, — und woraus entspringt dies mehr, als aus seiner starken Bevölkerung? — zunehmen und befördert werden müsse. Wirklich bemerkt man dieses auch sichtlich fast in allen kaiserl. königl. Staaten. Ungarn, das österreichsche Polen, nebst dem Bannat, erhielten noch immer (im Mai) eine ansehnliche Menge neuer Kolonisten, die aus dem Reiche sich dahin wendeten, weil die schrecklichen Ueberschwemmungen ihr eigentliches Vaterland verheert hatten, und der Kaiser ihnen nicht nur Land und Geräthschaften, sondern auch beträchtliche Geldunterstützungen gab.

In den Kirchen- und Schulsachen gingen auch noch verschiedene vortrefliche Verbesserungen, außer oben genannten, (in diesem Monate Mai) vor sich.

1784. sich. Zur Besetzung der neu errichteten Pfarreien, lies der Kaiser Kommissarien von Provinz zu Provinz reisen, und jeden ausersehenen Ort in Augenschein nehmen. Alle Wallfahrten und Prozessionen, die ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten werden, wurden durch ein nachdrückliches Hofdekret von nun an überhaupt verboten. Im disseitigen Antheil Polens sollen mit Anfang des künftigen neuen Schuljahrs in den dortigen 6 Kreisstädten: Lemberg, Stanislaw, Zamosc, Przemisl, Rzeszow und Bania die neuerrichteten Gymnasien ihren Anfang nehmen, und die bisherigen gänzlich aufhören. Auch ward in Wien statt der aufzuhebenden Theresianischsavoyischen Akademie ein neues akademisches Haus eingerichtet, wo die Stiftlinge aufgenommen werden sollen. Die nach Abzug der Kosten zur Bestellung dieser neuen Akademie übrigen Güter des Theresianums wurden zu verschiedenen Stipendien von 5, 4, und 300 Gulden für die Stiftlinge bestimmt, welche sie selbst dann, wenn sie auch auf andern erbländischen Akademien und Gymnasien studiren, geniessen sollen. Ueberdem können noch solche junge Leute, die mit keinen Stipendien versehen sind, den Unterricht mit den Stiftlingen in diesem Hause gegen eine jährliche Abgabe von 100 Gulden gemeinschaftlich geniessen.

So wie bereits die erlassene höchste Verordnung, wodurch nämlich die Schande unehlicher Geburt in allen öffentlichen Diensten und bei allen Handwerkern auf immer aufgehoben ist, sich keineswegen blos auf das männliche, sondern auch auf das weibliche Geschlecht erstrecken soll; so ist hierbei die fernere Willensmeinung des Monarchen, daß diese Gnade auch die zum Falle gebrachten Weibspersonen geniessen sollen. 1784.

Da der Kardinal Migazzi zu Ende des vorigen Jahres ein Cirkulare an die ihm untergebene Geistlichkeit erlassen hatte, welches eben nicht auf die Beförderung der Kaiserl. Maasregeln abzielte, so erschien in der Mitte des Mai's eine höchste Verordnung, daß künftighin kein Erzbischof oder Bischof etwas, es bestehe, worinn es wolle, an seine Geistlichkeit erlassen darf, wenn es nicht vorher von der Regierung genehm gehalten worden.

Da die Wirthe zu Wien bisher an den Fasttagen allemal zwei besondere Tische halten musten, einen für die, welche Fastenspeisen, und den an-

1784. andern für die, welche Fleischspeisen aßen: so suchten sie bei der Regierung um Erlassung dieser Beschwerde an. Da diese es ihnen aber abschlug, so wandten sie sich unmittelbar an den Kaiser, der ihnen ihr Gesuch sogleich bewilligte, so daß nunmehr an einem und eben demselben Tische sowol Fleisch als Fastenspeisen gegessen werden können.

Die Kaiserl. Königl. Entschliessung, in Betref des chirurgischen Studii und der Freiheit in der Ausübung der dadurch auf den Erbländischen Universitäten erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, ward mit Anwendung auf Inneröstterreich zu Grätz folgendergestalt bekannt gemacht.

„Se. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät haben durch ein Hofdekret vom 22sten Jan. d. J. zu verordnen geruhet, daß, da die Chirurgie hinführo so, wie die Medizin, eine freie Kunst, und kein Handwerk seyn soll, Allerhöchstdieselben allen denjenigen wol examinirten, in Spitälern geübten, und mit Attestaten versehenen Chirurgen, sie seyen vom Militär- oder Civilstande, die Ausübung ihrer Kunst frei gestatten wollen, ohne daß sie sich ein Gewerb oder einen Barbierladen anzuschaffen nöthig haben. Es wird daher

1) Je-

1) Jeder auf einer Erbländischen Universität wol geprüfter, mit Zeugnissen der erlernten Anatomie, Chirurgie, Geburtshülfe, Vieharzneikunde und der praktischen Medizin und der Praxis bei den Spitälern versehene Chirurgus in den drei Hauptstädten, Grätz, Klagenfurt und Laybach, so wie auf dem Lande sich niederlassen, und seine Kunst frei und ungehindert ausüben können, wenn er bei dem Inneröstereichischen Landesgubernium durch Einreichung der obbesagten Zeugnisse sich legitimiret hat. 1784.

2) Die in den drei Hauptstädten, Grätz, Klagenfurt und Laybach, in der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe unterrichtete, examinirte, beeidete und mit ordentlichen Diploma versehene Wundärzte, so wie jene in den Hauptstädten anderer Erbländischen Provinzen, wo diese Wissenschaften gelehret werden, solchergestalt unterrichtete und geprüfte erhalten durch diese allerhöchste Anordnung die Erlaubnis gegen den, daß sie bei dem betreffenden Kreisamte mit dem Aufnahmsdiploma sich legitimiren, aller Orten in den drei Ländern Steyermark, Kärnten und Krain, mit Ausnahme der drei Hauptstädte, Grätz, Klagenfurt und Laybach, sich niederzulassen, und ihre Kunst frei und ungehindert auszuüben. Jedoch wird.

3) Den

1784. 3) Den solchergestalt die Chirurgie ausübenden Wundärzten nicht gestattet, ordentliche Barbierstuben, Baderstuben, dann Gesellen und Lehrjungen zu halten, welches Recht jenen eine Gerechtigkeit besizenden vorbehalten bleibt. Damit aber

4) Man versichert sey, daß auch die mit einer Gerechtigkeit versehene Wundärzte in den drei Ländern, mit Ausnahme der Hauptstädte, wirkliche, wohl unterrichtete, examinirte und approbirte Chirurgi seyen, hätten alle in Zeit von einem Monate nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, ihre Aufnahmsdiplomen dem Kreisamte vorzulegen; das Kreisamt aber denen mit keinem Diplome versehenen die Ausübung der Chirurgie einzustellen, und blos Aderlassen, Schröpfen und dergleichen, jedoch unter Anleitung eines Medikus, oder Chirurgus, zu gestatten. Wo es jedoch

5) In Rücksicht der innerlichen Kuren bei den bereits bestehenden Sanitätsgeneralien sein unabänderliches Verbleiben hat.

6) Endlich wird allhier zu Grätz niemand als Chirurgus examinirt und approbirt werden können, der nicht das Zeugnis der erlernten Vieharzneikunde zugleich beibringen, und aus den

Vor-

Vorlesungen des Doktor Sartorius sich prü- 1784.
fen lassen wird."

Wie schon oben erwähnt, so haben Se. Majestät der Kaiser jährliche Visitationen aller Appellationsgerichte, adelicher und bürgerlicher Tribunale in der Oesterreichischen Monarchie anbefohlen. Eben demselben Untersuchungsbefehle müssen sich nun auch alle Kreisämter unterwerfen. Die Visitatoren erhalten eine umständliche Instruktion, deren Punkte von jedem heilig beobachtet werden müssen.

Zu nicht geringem Leidwesen aller Ehemänner, welche froh waren, ihrer liederlichen Weiber los geworden zu seyn, ward mit diesem Monat Mai das Haus zu S. Zeno, wohin zeither ein jeder Mann seine ungerathene Ehehälfte bringen konnte, aufgehoben, und sämmtliche Einwohnerinnen sind ihren Männern wieder zurück gegeben. Was aber diesen Schmerz wieder in etwas erleichtern kann, ist die angehängte Bedrohung, daß, im Fall sich keine aus ihnen bessern sollte, die Männer die

Macht

1784. Macht haben, sie künftig in dem allgemeinen Zuchthause einsperren zu lassen. Ob es nöthig seyn werde, lezteres zu diesem Endzwecke zu erweitern, wie schon der Antrag ist, steht zu erwarten.

Mit dem Mai nahm auch der Strassenbau von Lemberg nach Brody seinen Anfang; eine Anstalt, wovon sich die Handlung, und diese Gegend überhaupt, grosse Vortheile verspricht.

Das Lycäum zu Lemberg ward mit diesem Monate Mai in eine Universität verwandelt; und da bereits alle Klassen, das medizinische Fach ausgenommen, mit Lehrern besezt sind, so werden die von Sr. Majestät von der Zeit der Besiznehmung von Gallizien und Lodomerien allhier angestellten und aus der Schazkammer bezalten Aerzte und Wundärzte als Lehrer dieser Wissenschaften bestellt.

Die Ausbeute des in der Gegend von Jakobina, ungefehr 3 Stunden von Dorna, befindlichen

chen Eisenbergwerks war in diesem Monate Mai 1784. so ergiebig, daß es alles, was von dieser Art in den übrigen Kaiserl. Königl. Landen vorhanden ist, übertraf. Nur Schade, daß es daselbst allenthalben an Handwerkern mangelt, um allerhand Waaren daraus zu verfertigen. Doch dafür wird Josephs Fürsorge gewis auch sorgen.

Wie der Monarch alles in seinen Staaten zu verbessern bestrebt ist, so ist er auch nicht minder für die Ausbreitung der Handlung, und man kann hinzu setzen: außerordentlich besorgt, und er unterstützt selbige überall aufs wirksamste. So suchte er (in diesem Monate Mai) eine Handlung nach Suez in Arabien zu eröfnen; die Eröfnung der Schelde und die Wiederherstellung des Havens von Antwerpen schien für die österreichschen Unterthanen nun auch nicht mehr weit entfernt zu seyn. Was zu Aufhelfung der Handlung nach den türkischen Provinzen, nach dem Schwarzen und Mittelländischen Meere schon geschehen, ist aus oben bemerkten Umständen schon bekannt.

Die Abgabe auf die Ausfuhr der Erbländischen Pottasche ward von 2 Gulden auf 1 Gulden

1784. vom Zentner herabgesetzt. — Der Konsumozoll auf die in Gallizien verfertigten Wachskerzen ward bei der Einfuhr in die sämmtlichen Böhmischen und Oesterreichschen Erbländer vermindert; vom Zentner weisser Wachskerzen ward nunmehro nur 8 Gulden, und von den gelben 6 Gulden bezalt. Jedoch ist es bei dem in Wien bestehenden besondern Illuminationsanschlage auch in Ansehung dieser Gallizischen Wachskerzen beim Alten geblieben. In dem Auwarer Distrikt des Temeswarer Bannats ward schon viel und guter Reis gebauet; und bereits in dem vorigen Jahre (1783) war derselbe so gut gerathen, daß auch auswärtiger Debit zu hoffen war.

Aus den Zollregistern der in den Häven von Fiume, Buccari und Porto-Rhe im Jahr 1783 zur See aus und eingeführten Waaren ergiebt sich, daß der Werth der gesammten Ausfuhre sich auf 978,244 Gulden belaufe. Die vorzüglichsten Artikel darunter waren Holz, Kohlen, Pökelfleisch, Honig und Tabak, welcher letztere allein auf 333,522 Gulden eingetragen hat. Der Werth der eingeführten Waaren stieg auf 875,434 Gulden. Die Bilanz war also auch hier zum Vortheil Oesterreichs, so wie überhaupt das österreichsche Kommerz von Tage zu Tage blühender, und durch die Begünstigungen der Regierung immer mehr aufgemun-

muntert wird. So schafte der Kaiser (ebenfalls 1784.
im Mai) auch zu Mantua den schweren Einfuhrzoll auf fast allen fremden Waaren, der unter dem Namen Addizione mit 10 bis 15 Procent bezalt wurde, gänzlich ab; und verordnete statt dessen den alten Tarif einzuführen.

Die Regierung zu Brüssel lies ein Kaiserl. Mandat folgenden Hauptinhalts publiziren: „Da man vernommen, daß man von wegen der Holländer an dem Orte, wo die Straße von Simplofeld auf Herzogenbusch, die Rederstraat genannt, die große Heerstraße von Herbe nach Aachen durchschneidet, eine Barriere angelegt, und Barrieregeld für den blossen Uebergang fordert, dazu für jeden Karren ein Schilling Zoll bezalt werden muß, und doch diese Straße nach dem Abtheilungstraktate wegen des Landes über der Maas von 1661 von allem Passirgelde, Zoll, Licent, oder andern Abgaben frei seyn soll; und ferner unterrichtet ist, daß man seit einigen Jahren getrachtet hat, auch ein holländisches Zollrecht auf dem Theil von dem neu aufgeworfenen Wege aufzurichten, welcher längs der Gerechtigkeit von Ubach und Rimburg läuft, die Sr. Kai-

1784. serlichen Majestät zugehörig ist, Se. Majestät aber diese Eingriffe in Ihre Landeshoheit nicht zugeben können; so verbieten Sie hiermit allen Ihren Unterthanen, diese angemaßte Barriere und Zollrechte zu erkennen und zu erlegen, und haben die Drosten und Beamten von Knirkenrand, Simpleveld, Ubach und Rimburg angewiesen, hierüber strenge zu halten, und die, welche an diesen Orten ferner sich unterstehen würden, solche Abgaben zu fordern, nicht anders zu behandeln, als offenbare Diebe und loses Gesindel."

Da das Kaiserl. Toleranzsystem in allen Provinzen noch sehr viele und mächtige Feinde hatte; so ward der Monarch freilich von Zeit zu Zeit zu Verordnungen bewogen, welche von der ertheilten Freiheit immer wieder etwas zurück nehmen. Dem zu folge gegen das Ende des Mai's dann zu Presburg folgende Verordnungen erlassen wurden, davon der Hauptinhalt dieser ist: 1) Daß niemand sich unterstehen soll, katholische Kinder in ein evangelisches Bethaus zu führen. 2) Daß niemand einem Katholiken evangelische Bücher darleihen soll; und 3) daß niemand aussprengen soll, als sey es erlaubt von der katholischen Religion abzutreten. Dessen ungeachtet kamen täglich

Em-

Emigranten in Menge an, welche sich von der ver- 1784.
sprochenen Gewissensfreiheit die grösten Hofnungen machen. Und nur im Mai waren deren ein paar tausend mit vielen Kindern zu Wien eingetroffen, welche nun an die Gränze in Ungarn abgeführt und vertheilet wurden.

Man hatte auch in verschiedenen Gegenden von Ungarn, besonders zu Presburg, Pesth und andern, seit einiger Zeit angefangen, so wie es bereits zu Wien und einigen andern Städten der Monarchie geschehen ist, neue Grabstätten außerhalb dem Umfange der Mauern anzulegen, und die Kirchhöfe innerhalb derselben aufzuheben und zu verbieten.

Eben so soll nun auch, nach dem Beispiele der Hauptstadt, auf Befehl des Königl. Statthaltereiraths, in mehrern Königl. Städten das heilsame Armeninstitut eingeführt werden, und wirklich war gegen Ende des Mai's schon an einigen Orten der Anfang damit geschehen.

So fing man auch zu Wien (noch im Mai) an, in der Pfarrkirche bei dem Hochamte statt

1784. lateinischer Kirchengesänge deutsche einzuführen. Sie wurden von einer besondern dazu gesetzten Musik des Carolischen Regiments begleitet, und brachten auch allda sichtbar bei dem Volke die andächtigste Rührung hervor.

In Erwartung des neuen Kontributionsfußes fing der Kaiser mit diesem Monate Mai auch bereits an, die am meisten lästigen Accidentalauflagen, die dem Volke am gehässigsten waren, abzuschaffen; als z. B. jene auf die Einfuhr der ungarischen Ochsen, wodurch das Fleisch wolfeiler ward, und die Auflage auf das Mehl.

Ich habe schon mehrmalen angeführt, daß es ein Gedanke des Kaisers zu seyn scheine, in seiner Regierung das physiokratische System, so weit es sich thun lasse, einzuführen. Mit diesem Monate Mai bestätigten es nicht nur öffentliche Blätter, sondern Josephs Handlungen und eigene Verordnungen gaben es auch selbst immer mehr und mehr zu erkennen. In der That arbeitete man nun eifrigst an dem neuen Kontributionssystem, und in der Mitte des Mai's wurde wirklich eine eigene Kommission wegen der künftigen Landesherrlichen Steuern,

Steuern, auf den Fuß von 40 Procent, sowol 1784.
von Herrschafts- als Unterthanengütern, nieder-
gesetzt. Kömmt diese Einrichtung zu Stande, so
hören alle Mauthen auf, wodurch viele Bedie-
nungen, die bisher nothwendig waren, überflüssig
und daher eingezogen und viele Aerarialgebäude
erspart werden würden. Zugleich hat der Mo-
narch noch die Absicht, alsdann völlige Freiheit
im Handel und Wandel zu verstatten. Man kann
leicht erachten, daß eine Einrichtung der Art an-
fänglich mit nicht geringen Schwierigkeiten zu
kämpfen haben wird; allein, wenn dem Unterthan
statt des ihm auf einer Seite genommenen vermein-
ten Vorrechts, auf der andern wieder vielfältige Vor-
theile dargeboten werden, so bedarf es nur richti-
ge und einleuchtende Vorstellungen, und feine
wachsame Vorsicht, um jene Hindernisse mit leich-
ter Mühe zum weichen zu bringen.

Mit diesem Vorhaben des Kaisers stand ein
anderer nicht weniger wichtiger und grosser Plan
in Verbindung, nämlich die Regierung seiner Staa-
ten immer auf einen einfachern Fuß zu bringen. An
solche Reformen haben nur noch wenige Fürsten
gedacht, und sie sind gleichwol von solcher Erheb-
lichkeit, daß man billig mit ihnen zuerst anfangen
sollte, um bei andern Einrichtungen weniger
Schwierigkeiten, und mehrere Vortheile vorzu-

fin-

1784. finden. Und wie heilsam die vorhabende Simplifizirung der Regierung der österreichschen Staaten überhaupt seyn würde, läst sich schon daraus schliessen, daß allein der Gerichtshof des Wiener Stadtmagistrats, wozu in allem 129 Personen gehören, zu seinem jährlichen Unterhalte nicht weniger als 99400 Gulden bedarf. Indessen geschieht schon der Anfang, so wie es sich sogleich thun läst. In Prag war bereits der Befehl gegeben, anstatt der 4 bisherigen Magistrate nur Einen für die gesammte Stadt durch die Stimmen der Bürger zu erwälen *).

Mit dem neuen Kontributionssystem war es freilich (in diesem Monate Mai) noch nicht so weit, indes aber war doch wirklich schon vieles nicht allein darüber gedacht, sondern auch (wie ich bereits hin und wieder angeführt habe) dazu vorbereitet und in der That in Ausübung gebracht worden. Auch erlies der Monarch (noch im Monate Mai) wirklich einen eigenhändigen Aufsaz darüber an seine Räthe, welcher in der That von äußerster Wichtigkeit ist, wol verdient, daß man darüber mehr als einmal nachdenke, und gewis in dieser Sammlung an seinem rechten Orte steht. Ich theile selbigen meinen Lesern wörtlich mit, wie folget:

Kai-

*) Welches ich an seinem Orte schon umständlicher angeführt habe.

Kaisers Josephs II. eigenhändige Schrift 1784. über das neue Kontributionssystem.

„Wenn man eine Sache sicher und unumstöslich bestimmen, und sie ihrer Richtigkeit halber von aller Abänderung entfernen will; so kann man solches nur dadurch erreichen, wann Grundsätze vorausgesezt werden, um die wahre Natur der Sachen zu erörtern, und ohne sich an die auch hundert Jahre lang bestehende und allgemein gewordene Gebräuche und vielleicht Vorurtheile zu binden. Ein klarer und richtiger Steuerfuß ist gewiß das gröste Glück eines Landes; durch diesen allein erhält man das eigentliche Mittel, den wahren Bedarf des Staats auf die billigste und wolfeilste Art zu sammlen, und alles Gute im Lande zu stiften. — Der Grund und Boden, den die Natur zu des Menschen Unterhalt angewiesen hat, ist die einzige Quelle, aus welcher alles kommt, und wohin alles zurück fliest, und dessen Existenz troz allen Zeitläuften beständig verbleibet. Aus dieser Ursache ergiebt sich die untrügliche Wahrheit, daß der Grund allein die Bedürfnisse des Staats ertragen, und nach der natürlichen Billigkeit kein Unterschied gemacht werden könne. — Dieses vorausgesezt, folgt von sich selbst, daß zwischen Dominical- und Rustical- dann Kameral- und Geistlichen Gründen eine vollkommene Gleichheit seyn, und jeder nur nach

1784. nach der Oberfläche, Fruchtbarkeit und Lage, in die proportionirte Klassifikation gesezt werden müsse. Wenn Geseze und Verfassungen diesem entgegen stehen, so können sie doch die Wahrheit und Ueberzeugung nicht schwächen, daß das Heil des Staats diesen Grundsaz unentbehrlich macht. Ist es nicht Unsinn, zu glauben, daß Obrigkeiten das Land als ein Eigenthum besessen, bevor noch Unterthanen waren, und daß sie das ihrige unter gewissen Bedingnissen an die leztern abgetreten haben? Müsten sie nicht auf der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn niemand den Grund bearbeitete? Eben so absurd wäre es, wenn sich ein Landesfürst einbildete, das Land gehöre ihm, und nicht Er dem Lande zu, Millionen Menschen seyen für ihn, und nicht Er für sie gemacht, um ihnen zu dienen. Gleichwie aber die Bedürfnisse des Staats bedeckt seyn müssen, so können solche nicht übertrieben werden, sondern der Landesfürst in einem Monarchischen Reiche hat über deren Verwendung nach seiner Ehre, Gewissen und Pflichten, dem Allgemeinen Red und Antwort zu geben.

Aus dem vorhergehenden zeigt sich die Nothwendigkeit, ein neues Kontributionssystem nach solchem Ausmaß einzuführen, wodurch alle Gründe ohne Unterschied der Besizer gleich belegt, und in das allgemeine Mitleiden gezogen werden. Diese

se Belegung muß sich auf einen jeden, auf was 1784.
immer für eine Art zu benuzenden Grund, als Acker, Wiesen, Waldung, Weinberg, Teiche ꝛc. nach der geometrischen Proportion erstrecken. Um nun billige Gleichheit zu treffen, muß sie in der Maaß nicht unterschieden seyn; es kann auch in der Giebigkeit, in dem eine wahre Proportion gefunden werden, daß nämlich ein jeder ein gleiches Procento der Erträgnis abzuführen hätte, wann man jeden Grund nach den verschiedenen Gattungen der Erdfrüchte mittelst eines 10jährigen Durchschnitts seiner Erträgnis bestimmte, jedoch nach Abschlag des jährlichen Saamens. Auf solche Art wird selber im Allgemeinen nach seiner wahren Fruchtbarkeit belegt, und bleibt noch die nähere, oder entferntere Lage zum Verschleiß zu erörtern übrig. Diese wird in dem zu bestimmenden Preise der geerndteten Gattung zu finden seyn, der Preis hingegen liesse sich durch Mittel der 10jährigen Marktpreise, Provinzen- und Kreispreise festsezen. — Ist alles dieses in Ordnung gebracht; so kann man sich schmeicheln, den Punkt der Unfehlbarkeit schier erreicht zu haben, weil selber aus Maas der Gründe, Quantität der Fechsungen, und deren Preis bestimmt ist. — In Folge dieser Belegung muß der Staat seine Einkünfte von Grund und Boden ziehen. Ich seze also den Fall, daß jeder Grundbesizer nach der oben bestimm-

1784. stimmten Eintheilung 40 pro Cent der Erträgnis zu den öffentlichen Bedürfnissen beizutragen hat.

Damit auch die Beschwerlichkeit und Langsamkeit einer individuellen Catastraleinrichtung vermieden werde; so wäre nur die Oberfläche einer Gemeinde abzumessen; solche nach beiläufiger Fruchtbarkeit in eine gewisse Erträgnis zu sezen, die individuelle Repartition aber der Gemeinde unter sich zu überlassen, und die Dominical- wie die Rusticalgründe in gleicher Maas zu begreifen; nach dieser Belegung bleiben den Grundbesizern 60 pro Cent frei; da aber die Obrigkeiten zu Bearbeitung ihrer Gründe nothwendig fremde Hände oder Mittel bedürfen, auch den Schuz, die innerliche Administration und die erste Instanz der Rechtshändel Ihrer Unterthanen zu bestreiten haben; so erfordert auch die Billigkeit, daß sie von solchen einige Abgaben ziehen; weil jedoch ihr Schuz nur auf ein Personale hinausgehet, so können diese Abgaben nicht auf Grund und Boden radicirt und abgenommen werden; sondern sie müssen blos eine Art von Kopfsteuer seyn, die Familienweis gezahlt würde, und im baaren Gelde auf die Hälfte der Kontribution, nämlich auf 20 pro Cent zu schlagen wäre. — Zugleich müste der Preis einiger Zugroboth mit Pferd oder Ochsen auf einen ganzen oder halben Tag, so wie der Preis einer Hand-

ro-

roboth, dann jener einer Klafter Holzfällung, 1784.
Brauhausarbeit, Jagd= und Fischereiroboth 2c.
bestimmet werden, welches freilich den richtigsten
Schlüssel zur Herrschaftlichen Erträgnis ausmachte. — Um diesen auf keine Weise zu verfehlen,
müste eine Cameralherrschaft genau geprüfet werden, mit was für Preisen die Obrigkeiten und Unterthanen mitsammen bestehen könnten, wäre dieses einmal bestimmt; so könnte dieses Beispiel auf
alle übrige Provinzen und Kreise nach einer mittelst Regula de tri zu verfassenden geometrischen
Proportion angewendet werden; den Obrigkeiten
und Unterthanen stünde frei, Vergleiche unter sich
einzugehen, wie die Schuldigkeiten entweder mit
der Arbeit abzudienen, mit Geld oder Naturalprodukten abzuzahlen wären. Ueberdies bliebe
der Obrigkeit frei, ihre Maiergründe zu verkaufen, zu verpachten, oder selbst zu beurbaren. —
Nach den obigen Grundsäzen, hätte also der Bauer
40 pro Cent für sich und zu Bestreitung seiner
ganzen Wirthschaft übrig. In soweit alles dieses
zusammen genommen hinlänglich wäre, die Bedürfnisse des Staats zu bedecken, müsten alle andere Abgaben, besonders die Consume und Salzgefälle aufgehoben werden; auch hätten alle Polizeianstalten, wegen Wolfeilheit aufzuhören, und
wäre hingegen der Freihandel aller Naturprodukte
und die freie Fabricirung derer, so zum Lebensunter-

1784. terhalt gehören, in Städten und auf dem Lande zunftmäßige Vorrechte und ohne Bedingung auf Gewicht und Maas zu verstatten. Ein jeder Bauer bekäme ein Büchel, in welchem die ihm von der Gemeinde gemachte Ausmaaß seiner Gründe, die Klasse, in welcher er ist, dann die 20 pro Cent, die er seiner Grundherrschaft zu bezalen hätte, nebst den Preisen aller persönlichen Dienste enthalten wären. Nach dieser Maas könnte er mit seiner Herrschaft paktiren, und ist die in seinem Büchel vorgeschriebene Summe angefüllt: so wüste er auch, daß er selber nichts mehr zu leisten hätte. — Eine dergleichen Einrichtung, welche alle Industrie frei liesse, könnte nicht anders, als der Nazion eine außerordentliche Schnellkraft geben. Es müste aber auch dieses System in allen Provinzen durchaus gleichförmig seyn, wodurch alle Zwischenmaute von einem Lande in das andere gänzlich aufzuheben, und die freie Cirkulation unter etlichen zwanzig Millionen Menschen herzustellen wäre. — Bevor dieses wichtige Geschäft entschlossen würde, und ins Werk käme, müste die oben angeführte Ausmeß- und Schäzung vorausgehen, um zu bestimmen, was die ganze Summe betrage, in wie weit solche die Bedürfnisse des Staats bedecken, und was für ein Aequivalent sie für die aufhebende Abgaben ausmachen würde, weil diese neue Verfassung nicht stückweise, sondern in allen ihren

Thei-

Theilen zugleich müste eingeführt werden. Man 1784.
könnte zwar dagegen einwenden, daß diejenigen Provinzen, so einen vortheilhaften auswärtigen Handel mit Getreide und Wein geführet haben, wegen des steigenden Preises dieser Produkte in der Konkurrenz nicht mehr aufkommen würden; diesem Uebel wär? aber leicht mittelst Prämien auf die Ausfuhr abzuhelfen, und da die Erde nicht blos Getreide und Wein erzeuget; so könnte sie auch zum Besten der Viehzucht und anderer Industrialbräuchen benuzet werden, woraus unzälbare Vortheile entstünden, da besonders die Gränzen mit besserer Mautheinrichtung versehen, und die nur zur Ueppigkeit dienende fremde Produkte hintangehalten, hingegen der innländische Ackerbau und Industrie in allen Fächern befördert würden."

Schon haben vor Josephs Zeit gekrönte Häupter Schriften geschrieben, — Gedichte, — Geschichte — Philosophie — Satire — Litteratur — und andre Gegenstände behandelt. — Joseph II. schreibt in der Regentenkunst, und lehrt, daß die Kunst zu herrschen sey, — die Kunst den Menschen zu dienen.

Mark Aurel schrieb von sich selbst, an sich selbst; Joseph II. schreibt von seinem Volke, an sein Volk.

Es

1784. Es ist nicht Apoll, der auf der Leier spielt; es ist Jupiter, der auf der Berge höchstem das Wohl der Reiche, und Millionen der Menschen überschaut. —

Noch war die Bewunderung neu, welche sich mit Josephs Schrift über die Staatsverwaltung (die ich zu seiner Zeit vorher ebenfalls mitgetheilt habe) beschäftigt, als nun abermals eine Schrift des großen Monarchen erschien, welche das physiokratische System des neuen Kontributionsfusses betrift, und davon ich so eben den wichtigen Inhalt wörtlich mitgetheilet habe. Dieser vortreflich geschriebene Plan, welchen der Kaiser, wie schon gesagt, an seine Räthe und insonderheit an die böhmischösterreichsche Hofkanzlei erlies, und insonderheit das darin enthaltene Hauptproblem: „Daß die Kontribution aller k. k. Staaten, welche bisher äußerst ungleich, unbestimmt und schwankend gewesen sey, auf einen gleichen Fuß gesezt werden, daß zu dem Ende der Werth aller Ländereien vestgesetzt, die Bedürfnisse des Staats erwogen, und sodann nach Maasgabe derselben eine möglichst simplifizirte Abgabe von den Grundstücken erhoben werden solle;" und daß noch dabei der Monarch einfliessen lies: „daß vielleicht auf diese Art 40 Procent ausfallen könnte" — machte alle Köpfe schwindelnd; diejenigen

aber

aber, die am meisten Ländereien hatten, wurden 1784.
auch am meisten besorgt. Vielleicht rührte ihre Besorgnis nur von einem Misverständnisse her. Denn man versichert, daß wirklich einige Provinzen mehr als 40 Procent geben. — Wie es indes immer seyn mag, so scheint es, daß man der Ausführung dieses so weisen und billigen Systems, (das alle Fürsten zu ihrem eigenen und dem Wohle ihrer Staaten nachahmen und verhältnismässig einführen sollten) sehr viele Schwierigkeiten werde entgegen zu setzen finden, und man zweifelte, — wenigstens damals noch sehr, — ob es je vollständig zur Reife gedeihen werde.

Eine andere der Vortreflichkeit und des allgemeinen Besten nach ähnliche Entschliessung des Kaisers hat vielleicht dasselbe Schicksal. Sie gehet dahin: daß alle Majorate aufgehoben werden sollen, und also in den großen Gütern nicht blos der Erstgeborne folgen, sondern alle hinterlassene Erben sich theilen sollen; so wie dieses in Ungarn, Polen, Frankreich und so vielen andern Ländern gewöhnlich ist. Der Glanz großer Familien könnte dadurch freilich mit der Zeit schwinden, hingegen könnten geringere Familien sich emporschwingen, und alle adeliche Erben würden sich verwenden müssen, etwas zu lernen, um dem Staate nutzbar seyn zu können, welches bisher bei

1784. den Majoraterben fast niemalen geschah. Endlich ist es ja auch höchst unbillig, und gegen die heiligsten Rechte der Natur, daß einer alles, der andere fast gar nichts haben soll, weil einen der Zufall eher als diesen zur Welt hat kommen lassen.

Die Kapitalien der in dem einzigen Viertel Ober Wienerwald aufgehobenen Brüderschaften beliefen sich auf 75000 Gulden. Hiervon machte der Hof folgende Vertheilung: ein Drittel dem neuen Armeninstitut eben desselben Viertels; das zweite der Religionskasse, und das dritte der Staats-Schuldenkasse. Nach diesem Maasstabe sollen nun die Brüderschaftsgelder auch anderer Provinzen vertheilt werden.

Da in der Semliner Gegend die Ufer der Donau für die Schiffe bisher sehr gefährlich waren, so soll nun nach einem entworfenen Plane nahe an der Kaiserl. Königl. Contumaz eine Art von Bassin gegraben werden, um 70 und mehr großen Schiffen, wenn sie da einlaufen wollen, Sicherheit zu verschaffen. Zur Ausführung dieses Werkes, und zu verschiedenen andern auf Kais.

Königl.

Königl. Kosten zu errichtenden Gebäuden lagen 1784.
bereits (im Mai) beträchtliche Summen in Bereitschaft.

In Ungarn wurden immer größere Veränderungen gemuthmaßet. Als ein Anfang dazu muste in Hermannstadt*) (noch vor Ablauf des Monats Mai) sich der ganze zalreiche Adel wegen seiner Adelschaft legitimiren, und die Einkünfte fassioniren. Die Geistlichkeit aller dort sich befindenden Religionen wird salarirt, wofür sie den bisherigen Zehnten verlieren, und die liegenden Güter dem Fisko überlassen muß.

Joseph der Zweite hält aufs Recht, hält, was er verspricht, und will daher auch das Versprochene gehalten wissen.

Die Algierischen Seeräuber an der Ungarischen Küste hatten ein mit rohem Zucker beladenes

*) Nach einer für richtig ausgegebenen Liste hatte Hermannstadt in Siebenbürgen im Mai des Jahres 1784, etwa an 8942 evangelische und 2516 katholische Einwohner, daß mit Innbegrif der dasigen Reformirten, Griechen und Wallachen ein Total von 15000 Einwohnern heraus kommen würde.

1784. Handlungsschiff, Diana genannt, ungeachtet selbi-
ges mit K. K. Flagge versehen war, weggekapert,
nach Algier gebracht, und gänzlich ausgeplündert;
Allein es hat die Pforte auf die Vorstellung des Kai-
serl. Ministers in Konstantinopel, Freiherrn von
Herbert, welcher in Beziehung auf die mit Sr. K. K.
Majest. geschlossenen feierlichen Traktaten*) hin-
längliche Entschädigung verlangte, sogleich einen De-
putirten nach Algier gesandt, mit der ernstlichen
Erinnerung an die Republik, nicht nur den durch
besagte Plünderung verursachten Schaden zu er-
setzen, sondern auch für die Zukunft dergleichen
vorzubeugen, um die Schiffe der K. K. Untertha-
nen vollkommne Freiheit und Ruhe geniessen zu
lassen. Mit eben diesem Auftrage ging der De-
putirte auch nach Tunis und Tripolis, und über-
all ward nach Recht und Gerechtigkeit willfahret,
indem zur Entschädigung dieses Schiffes sogleich
19200 Dukaten ausgezalt wurden, welche dann zu
Triest die Eigenthümer desselben nach Beschaffen-
heit ihres Antheils vertheilt erhielten. Dieses gu-
te Vernehmen, worin der Wiener Hof mit der
Regierung zu Algier und Tunis steht, welche letz-
tere nun den Frieden mit Oesterreich auch völlig
bestätiget hatte, giebt dem Handlungswesen der
k. k. Erblande im mittelländischen Meere vortheil-
hafte Aussichten, und es ist nicht zu zweifeln, daß
dassel-

*) Die unsere Leser aus den bereits mitgetheilten kennen.

dasselbe, nach seinen bisherigen Fortschritten, in 1784.
einigen Jahren außerordentlich gewinnen werde.

Noch vor Ablauf des Monats Mai beschlos der Kaiser ein Kapitel von adelichen Kanonissinnen in dem Mailändischen von der Art, wie in Deutschland, für solche Fräulein, die unverheirathet geblieben und ohne Stütze sind, zu errichten, welches von aufgehobenen Klöstern dotirt werden soll. Dem zu folge der Regierung zu Mailand (noch im Mai) der Auftrag geschah, eine Stadt, welche wegen gesunder Luft und Wolfeile vorzüglich ist, dazu auszuersehen. Und da Cremona von allen Städten der österreichischen Lombardei die gesundeste Luft hat, so soll dieses Kapitel da aufgerichtet werden. Die Ernennung der Kanonissinnen und ihre Einrichtungen aber behielt sich der Kaiser selbst vor.

*
* *

Noch im Monat Mai kam der Kaiser in das Kloster der Ordensgeistlichen von der Kirche des heiligen Karl Boromäus, sogenannter Kreuzherren, in Wien. Der Monarch fragte unter andern:

1784. dern: ob man niemals wahrgenommen hätte, daß der dem Kloster nahe gelegene Kirchhof eine ungesunde Luft, einen übeln Geruch u. d. gl. verursacht habe. Auf Versicherung des Gegentheils bezeugte der Kaiser seine Unzufriedenheit über die Translokation der Kirchhöfe außerhalb der Linien. Und von der Zeit an wurden die alten Kirchhöfe im Bezirk der Linien geometrisch abgemessen, ohne daß die Absicht dabei bekannt gemacht wurde.

Ebenfalls noch im Mai besuchte der Monarch die auf das Land in eine überaus angenehme Gegend versetzten Patres Minoriten, und fragte sie: wie ihnen die Gegend gefiele? — Die ehrwürdigen Väter beugten sich, und schwiegen still. Als der Kaiser wieder in den Wagen steigen wollte; so baten sie den Monarchen, ob er ihnen nicht die Auszziehungsunkosten vergüten zu lassen geruhen wollte. Der Kaiser antwortete: „Ihnen, meine Herren? vor haben Sie mir nicht antworten wollen, und izt mag ich Ihnen nichts antworten.“

Vermöge eines kaiserlichen Befehls sollen vom Monate Juni an künftig die akatholischen Ehen

auch

auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen 1784.
sie nach ihrem Wohnorte gehören, wenn sie gleich nicht katholisch wären, eben so, wie in ihren Bethäusern, dreimal aufgekündigt werden.

Seit dem in Ungarn unter dem 6ten Juni ergangenen allerhöchsten Befehle, daß einem jeden, wer es auch sey, frei stehen soll, alte sowol, als neue Gruben zu eröffnen und zu belegen, hat sich fast alles zur Beförderung des Bergbaues vereinigt, indem allenthalben nicht nur die alten verlassenen Gruben, deren man einige hundert in den dasigen Gebirgen, insonderheit um Nagy-Bangen, zählen könnte, wieder gebauet, sondern fast täglich auch neue erbauet werden, so, daß nun eine Menge Bergleute wieder Verdienst und Nahrung finden. Es sind viele derselben Leute auch aus Steyermark und Böhmen und dem Bannate daselbst angekommen, die diese Arbeit theils für sich, theils für andere unternehmen. An dem Wasser, auf eine Strecke von einer Stunde, werden Pochwerke, neue Stampfhäuser und andere Gebäude, nebst Wasch- und Schlämmwerken errichtet. Da nun auf solche Weise ein großer Zuwachs an neuen Einwohnern entstand, so wurde ein großer Theil der Stadtmauer niedergerissen, geebnet, und neue Häuser dahin gebauet; und wo vor kurzem Schutt und Steinhaufen lagen, da sind bereits Gärten

und

1784. und mit Bäumen besezte Gebäude angelegt. Ausserdem, daß der Grund daselbst zu einer Quadratklafter gerechnet, nicht mehr als einen oder anderthalb Kreuzer kostet, haben die neuen Ansiedler doch auch eine zehnjährige Befreiung von allen Abgaben zu geniessen.

Nachdem Se. K. K. Majestät, wie schon ehemals gemeldet worden ist, beschlossen hatten, daß von den drei für Ungarn, und die dazu gehörigen Provinzen, zu errichtenden General-Seminarien zur Bildung der Geistlichkeit, das eine zu Agram in Kroatien bestehen soll, so ward dasselbe nun auch wirklich auf das feierlichste eröfnet.

Ueberhaupt ging auch mit diesem Monate Juni, sowol in geistlichen als weltlichen Sachen, alles seinen gemessenen Gang fort. Besonders eifrig beschäftigte sich die Studienkommission, den guten Absichten des Monarchen die Hand zu bieten; aber sie hatte gar zu viel zu thun, um geschwinder zu Werke zu gehen. Indeß hat sie den Baron von Swieten (einen einsichtsvollen sehr

wür-

würdigen Kavalier) an ihrer Spize, von dem man 1784.
sich sehr viel gutes versprechen, und gewis erwarten kann, daß er das vollführen werde, was sein Vater mit so vielem Ruhme und Verdienste anfing.

Unter die weisesten Anordnungen des Kaisers, welche gleich zu Anfang des Juni bekannt wurden, gehört unstreitig auch die mit dem Theresianum zu Wien vorgegangene Veränderung, (davon ebenfalls schon mehrmals vorher gedacht worden) so wenig sie auch dem Adel — fast allgemein — zu gefallen schien, indem selbiger sogern immer etwas Unterscheidendes von andern verlangt. Es war aber der Wiener Universität unmöglich, irgend eine Grösse zu erreichen, so lange sie nur gleichsam für die Bettelstudenten gehörte, und der Adel seine eigene Akademie hatte. Daher kam es auch, daß dieser niemalen für die Universität einige Neigung hegte, und sich an der Verbesserung und dem Fortgange derselben interessirte. Es lag ihm nur das Theresianum am Herzen, wo er selbst erzogen worden, oder seine Söhne sich noch befanden. Der allda lehrende Priester speiste an des Ministers Tafel, der Universitätsprofessor muste demüthig in der Antichamber

1784. der warten. Außerdem war das Haus immer in Mönchs Händen, (c'est tour dire). Die Wissenschaften wurden schlecht betrieben, und waren wenigstens um 30 Jahre immer zurück. Nun aber wird es hoffentlich ganz anders werden; die Staatsämter werden würdige Männer, und Wissenschaften und Künste Freunde und Gönner finden.

Bald zu Anfang des Monats Juni gaben Se. Majestät der Kaiser den Auftrag zu einem Vorschlage, wie man den Luxus vermindern, und gewissen Klassen von Personen gänzlich verbieten könne, Gold, Silber, Juwelen und gute Perlen tragen zu dürfen.

Nach einer ebenfalls Anfang des Juni ganz neuen Verordnung, ward allen Hausbesizern bei schwerer Strafe anbefohlen, ihre sämmtlichen evangelischen und reformirten Einwohner aufzuschreiben und einzugeben. Aus was für Ursachen dieses geschah, war indessen dabei nicht eröfnet.

In der Mitte des Monats Juni fingen die Bewohner der Oesterreichschen Niederlande nun

doch

doch auch endlich an, sich nach und nach an die 1784.
Klosteraufhebungen zu gewöhnen, welche zuerst ihnen hart fielen. Sie werden durch die Ausbreitungen ihres Handels und den dadurch vermehrten Wolstand schadlos gehalten. Durch Cirkularschreiben, welche der Kaiser neulich an alle Pfarrer in seinen Niederlanden erlassen hat, sind selbige angewiesen, genaue Verzeichnisse der Bevölkerung in ihren Sprengeln aufzusezen, und sowol die Welt- als Klostergeistlichen darin besonders zu bemerken.

* * *

Noch zu Anfange des Juni's kam eine Frau aus Presburg mit einer Bittschrift an den Kaiser, in welcher sie sich wegen einiger Hindernisse beschwerte, die ihrem Handel in den Weg gelegt würden. Der Kaiser fing an mit ihr zu reden, und erfuhr, daß diese ungarische d' Eon die vorlezte Kampagne mit gemacht, und sich bis in den Rang eines Oberlieutenants durch ihre Bravour geschwungen hatte. Der Kaiser fand an der naiven Erzählung dieses Heldenweibes viel Vergnügen, lies hernach in der Kriegskanzlei die von ihr angegebenen Umstände genauer erforschen, und da alles, was sie gesagt, durchaus wahr befunden worden, gewährte der Monarch nicht nur ihre

Bitte,

1784. Bitte, sondern lies ihr auch die einem aus dem Dienste getretenen Oberlieutenant zukommende Pension von jährlich 300 Gulden anweisen. *)

Durch ein an die Brünner Landesstelle ergangenes Dekret, erlaubte der Kaiser, daß nicht nur das auswärts gedruckte von Höchstdenenselben an alle Häupter der Landesstellen erlassene Handbillet frei einzulassen, sondern auch den dasigen und andern inländischen Buchdruckern selbiges auf Spekulation nachzudrucken erlaubt seyn sollte. So wie auch die Verordnung, wodurch nämlich die Makel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Diensten und bei allen Handwerken, für immer aufgehoben ist, sich keineswegs blos auf das männliche, sondern auch auf das weibliche Geschlecht erstrecken soll; so war hiebei die fernere Willensmeinung des Monarchen, daß dieser höchsten Gnade auch die zum Falle gebrachten Weibspersonen geniessen sollen. **)

Die Einrichtung der evangelischen Gemeinde zu Wien, welche schon im Juni an die 4000 Seelen

*) Sie hies: Barbara Liputi, diente 16 Jahre beim Nadasdischen Husarenregiment.

**) Meine Leser finden beide ihres Orts mitgetheilt.

sen stark war, hatte bei weitem noch nicht die ge- 1784.
hörige Vestigkeit und Dauer, indem es ihr noch immer an den nöthigen Kapitalien zur Bestreitung der Kosten mangelte. Der Superintendent bekömmt indeß jährlich 1200 Fl. und freie Wohnung; der zweite Prediger 800 Fl. und freie Wohnung. Eben dieses gilt von der reformirten Gemeinde, welche noch dazu sehr schwach ist, und keine 300 Seelen zählt.

Zu Teschen sollte ein protestantisches Oberkonsistorium errichtet werden, welches aber wegen der Entfernung von den übrigen Provinzen mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden seyn wird. Indessen arbeitete Teschen doch schon (im Juni) an Behauptung einer kirchlichen Oberherrschaft, und suchte den neuen Gemeinden in den Oesterreichischen Provinzen die Schlesische Liturgie aufzudringen, welche aber wenigstens die Wiener Gemeinde nicht annehmen will, welche der Holsteinischen Liturgie folgt, weil ihr erster Prediger und Superintendent aus Holstein gebürtig ist. Und im Fall Gewalt gebraucht werden sollte, so war die Gemeinde so gar entschlossen, die Sache dem Ausspruche einer unpartheiischen Theologischen Fakultät zu überlassen; welches jedoch nicht nöthig

1784. nöthig war, indem der gütige Monarch ihr hierin ganz freien Willen lies.

Nachdem der an der Weichsel gelegene Ort Podgorze, welcher zu der Zeit, da Gallizien an Oesterreich kam, nur aus einigen armseligen Bauerhütten bestand, seitdem durch die erhaltene Begünstigungen sehr ansehnlich bevölkert, und verhältnismäßig erweitert worden war, so erklärte der Kaiser (gegen Ende des Juni) diesen Ort zu einer Königl. Freistadt, und bewilligte alle ihr in diesem Range zukommende Begünstigungen.

Die Verordnung wegen des Schleichhandels in Betref des Tabaks, wurde in dem Monate Juni auch wieder aufs schärfste erneuert. Nichts wird in den österreichschen Landen der Kontrebande besser vorbeugen können, als wenn der Tabak gut und wolfeil geliefert wird.

Ein anderes Patent, davon der Hauptinhalt nachstehet, erneuert das Verbot der Hazardspiele, worin es heist:

„Wir

„Wir Joseph der Zweite ꝛc. — „Die Ge- 1784.
seze, welche die Glücksspiele, oder sogenannte Hazardspiele verbieten, sind in der heilsamen Vorsorge erlassen worden, dem Untergange sowol einzelner Menschen, als ganzer Familien vorzubauen, die nicht selten durch das hohe Spiel zu Grunde gerichtet worden sind. Da die Gewinnstbegierde zur Vereitlung dieser Geseze und ihrer heilsamen Absicht, die Spiele Macao und Wallacho eingeführt, und gegenwärtig so hoch treibt, daß sie eben so gut grundrichtend werden, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbotenen Hazardspielen gleichkommen, so wollen Wir diese beiden Spiele unter der nämlichen Strafe verboten haben, welche in den vielmal wiederholten Gesezen gegen Hazardspiele überhaupt vestgesezt sind. Und da es das Ansehn gewinnet, als ob diese Geseze durch die Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigstens in Vergessenheit gekommen wären, so erneuern Wir dieselben hiemit, und verbieten abermal auf das strengste alle heimliche, oder öffentliche Glücks- oder sogenannte Hazardspiele, als: Pharao, Bassete, Würfel, Passadieci, Landsquenet, Quindici, Trenta, Quarata, Rauschen, Färbeln, Straschack sincere, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, oder Mezzo duodeci, Vingtun, und andere dergleichen Spiele, unter was immer für einem Namen

die

1784. die Spielsucht zur Vereitlung des Gesezes dieselben bereits erfunden habe, oder noch erfinden mag. Die Uebertreter dieses Verbots, sowol die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit 300 Dukaten gestraft, dieses Strafgeld von den Länderstellen, denen die Untersuchung und das Erkenntnis darüber zusteht, eingetrieben, und überhaupt über die Beobachtung dieses Verbots von dem Fiskus genau gewacht werden. Der Anzeiger verbotener Spiele, dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, empfängt von dem eingehenden Strafgelde 100 Dukaten, als den dritten Theil, zur Belohnung; und würde jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen, so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen."

Noch vor Ablauf des Juni's wurde nun auch die zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät und dem Pabste geschlossene Konvention öffentlich bekannt gemacht, davon der Innhalt folgender ist:

Im

Im Namen Christi. Amen. Demnach der 1784. in Christo heilige Vater und Herr, Pabst Pius der 6te, über die Pflichten, die seinem Hirtenamte, für die Wohlfahrt der Seelen und für das Glück der Völker zu sorgen, zukommen, mit großer Sorgfalt wachet; so ist nach verschiedenen vorhergegangenen Unterredungen mit Sr. Römisch-Kaiserl. Apostol. Majestät, Joseph dem 2ten mit beyderseitiger Uebereinstimmung und zur Bezeugung einer wahren und dauerhaften Verbindung, nachstehender freundschaftlicher Vertrag zu Stande gekommen:

„Pabst Pius der 6te tritt in Kraft seiner apostolischen Gewalt und im Namen des heil. Stuhls dem Kaiser Joseph, als Herzog von Mailand und Mantua, wie auch allen Dessen Nachfolgern in beyden besagten Herzogthümern, die vom heil. Stuhl bisher ausgeübten Ernennungen zu erledigten Cathedral- und Metropolitankirchen, Abteyen, Klöstern, Prioraten, Präposituren und andern klösterlichen Würden und General Präceptorien ab. Nicht weniger entsaget der heilige Stuhl, mit Ausnahme der größern Päbstlichen, der Vergebung aller andern Würden und Aemtern in den Cathedral-Metropolitan- und andern Collegiatkirchen in allen Städten und Oertern der Herzogthümer Mailand und Man-

1784. tua, die sich gegenwärtig wirklich unter der Herrschaft Sr. Kaiserl. Majestät, als Herzogs, befinden. Endlich cediret auch der Päbstl. Stuhl auf immer die Ernennung zu andern geringern geistlichen Aemtern, als Canonicaten, Pfarren und andern geistlichen Pfründen (mit Ausnahme derer, wo das Ius Patronatus weltlich oder vermischt ist) in den Monaten, die bisher in Absicht der Ernennung dem päbstl. Stuhl vorbehalten waren, unbeschadet der Rechte derer, welche bisher ordentlicher Weise die andern Monate zu vergeben hatten. Bei den Cathedral- und Metropolitan-Kirchen, sollen die würdigsten Männer angestellt, und in Rom nach dem hergebrachten Gebrauch examinirt werden. Zu Seelsorgern und geistlichen Präbenden sollen, laut des heil. Tridentinischen Kirchenraths nach vorhergegangener Eröffnung des Concurses nur die würdigsten Personen zugelassen werden. Denjenigen, welche oben angezeigtermassen bey Cathedral- und Metropolitan-Kirchen, wie auch bey andern mit keinen Pfarrverrichtungen verbundenen Beneficiaten angestellt werden, sollen die gewöhnlichen Päbstl. Bullen zu gewöhnlicher Zeit, vom Tage ihrer Ernennung an gerechnet, ausgeliefert werden; auch sollen sie die gewöhnlichen Taxen und Gebühren entrichten. Hingegen überlassen Se. Päbstl. Heiligkeit das von dem Päbstl. Stuhl bisher ausge-

übte

übte Recht der Einsezung den Bischöffen bei allen 1784.
geistl. Aemtern und Pfründen, die durch den Concurs vergeben werden. Seine Heiligkeit zweifeln nicht, daß Se. K. K. Majestät und Ihre Nachfolger in besagten sowol festgesezten als unbestimmten Ernennungen, und Austheilung der Pfründen, allezeit die Eingebornen der beyden Herzogthümer, Mailand und Mantua, und welche gegenwärtig den heiligen Stuhl dienen, vorziehen werden. Sämmtliche in gegenwärtigem freundschaftlichen Concordat enthaltene Punkte verbindet sich Se. Heiligkeit sowol für Ihre Person, als für Ihre Nachfolger, so wie Se. Kaiserl. Königl. Majestät als Herzog von Mailand und Mantua, für sich und seine Nachfolger in besagten beyden Herzogthümern auf immer zu halten, und für die unverbrüchliche Beobachtung derselben zu wachen. Gegeben in Rom, den 29. Jänner 1784.

Unterschrieben.

Pius VI.

Ungeachtet der Verfügungen des Kaisers mit dem Pabste, worüber bisher so viele Muthmassungen gewagt worden waren, und die meine Leser

1784. nun umständlich aus eben mitgetheilter authentischen Konvention kennen, dauerten die Klösterreduktionen in den österreichschen Staaten doch noch beständig fort, wie denn gleich darauf in Wien wieder verschiedenen Ordensgeistlichen ihre Aufhebung bekannt gemacht wurde.

Den Katholiken und Protestanten in Presburg wurde in einer ausdrücklichen Verordnung verboten, ihre Kinder, wenn sie in der katholischen Religion erzogen sind, in ein evangelisches Bethaus zu führen, oder sie befehlsweise dahin zu schicken. Diese Verfügung, so unbedeutend sie dem ersten Anblicke nach scheinen möchte, ist wichtig, und zeuget von sorgfältiger und über alles verbreiteter Aufmerksamkeit des Monarchen.

Noch vor Ende des Juni wurde auch nachstehende Kaiserl. Königl. Verordnung zu Wien bekannt gemacht:

„Wir Joseph der Zweite rc. Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung jeden Theil desselben wichtig, und sie über die Anordnungen wachsam machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beitragen können, aber durch

durch Umstände oder Länge der Zeit ausser Uebung 1784.
oder in Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es nothwendig, die wegen besserer Benuzung der Huthweiden und Brachfelder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen und bewilligten Ermunterungen zusammen zu fassen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern:

1) Die öde liegenden Gründe sind von dreifacher Gattung: a) solche, die bereits vor 1750, als dem Normaljahre der Rectification, als öde angegeben worden, und noch ungebauet sind, b) solche, die aus Mangel eines Besizers oder Grundholden, nach dieser Zeit verödet sind, und von den Grundherren versteuert werden müssen, c) Gründe, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber ungebaut gelassen werden.

2) Gründe, die bereits vor dem Rectifications-Normaljahre 1750 öde waren, und nach Beschaffenheit der Lage auf was immer für eine Art bebauet und fruchtbar gemacht werden, geniessen durch 20 Jahre die Befreyung von Landesfürstl. sowol, als von Grundobrigkeitlichen und allen Zehentabgaben. Damit aber die Ordnungen dieser Gattung bekannt seyn mögen, sollen sie, wofern es noch nicht geschehen ist, bin-

1784. binnen 4 Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung durch ein aufgestelltes Zeichen kennbar gemacht werden.

3) Gründe, die aus Mangel eines Besizers, oder Grundholden, erst nach dem Rectificationsnormaljahre verödet worden, aber wenigstens 10 Jahre wirklich öde liegen, können zwar von Landesfürstlichen Abgaben, als welche von öden Gründen dieser Art auch dermalen von dem Grundherrn abgeführt werden müssen, nicht befreyet seyn: jedoch sollen diejenigen, die solche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung von dem Zehenten und übrigen obrigkeitlichen Einrichtungen auf 10 Jahre geniessen.

4) Die öden Gründe beyder Gattungen verfallen, vermöge Unserer Verordnung, einem jeden, welcher sich darum meldet, unentgeldlich, als ein wahres, vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingnisse, daß er diese Grundstücke in Zeit von einem Jahre brauchbar machen, oder des Eigenthums derselben abermal verlustig werden soll.

5) Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Rectificationsnormaljahre öde gewordenen und noch ungebauet liegenden Grundstücke entweder dienstbar sind, oder eigenthümlich angehören,

wird

wird vor den zur Fruchtbarmachung derselben 1784.
sich antragenden Partheyen der Vorzug dergestallt vorbehalten, daß sie binnen 3 Monaten von dem Tage dieses kundgemachten Patents sich erklären, ob und welche dieser öden Gründe, sie in Anbau nehmen wollen, und daß sie dieselben in Jahresfrist unter Wiederverlust wirklich anbauen.

6) Da die Befreyung von der Zehentabgabe zum Vortheile des emsigen Landmannes, der ein ungenüztes Erdreich fruchtbar macht, zugestanden wird, so fällt von selbst auf, daß die Bestimmung dieser 10 Freyjahre nur von Gründen zu verstehen ist, auf welchen das Recht der Zehentabnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz zehentfreien Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie von andern zehentfreien Gründen zu keiner Zeit einiger Zehent gefordert werden könne.

7) Alle Verträge, oder Einverständnisse, welche über solche zur Fruchtbarkeit zu bringenden öden Gründe zwischen den Herrschaften und Unterthanen entweder bereits getroffen sind, oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselben gegen diese Verordnung entweder auf eine höhere Belegung, oder gegen die hiermit zugestandene Zehentbefreyung gerichtet wären, sind für nichtig

1784. tig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

8) Es befindet sich in einigen Gegenden des Landes eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker genennet werden; solche Felder nämlich, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwey Jahre gebauet, und nach Verlauf solcher Zeit unbenuzt gelassen werden. Diese Brandäcker haben sich der oben ertheilten Begünstigungen nicht zu erfreuen, weil eine solche Art von Benuzung nichts als eine wahre Verbesserung der Landescultur angesehen werden kann.

9) Bey der dritten Gattung von Oeden, wo nämlich ein Grundholde seinen ganzen Grund, oder nur einige Theile desselben ungebaut liegen liesse, soll der Besizer von der Grundobrigkeit dieses Unfleisses wegen durch drei Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden, abgestiftet werden.

10) In Ansehen der zur bessern Benuzung gebrachten Huthweiden bestätigen Wir die durch Verordnung vom 26sten Mai 1769 erweiterte Begünstigung, vermöge welcher diese Feldstücke nicht

nicht nur höher, als vorhin, belegt werden sol- 1784.
len, sondern auch denjenigen, so Gemeinweiden zur nuzbaren Cultur bringen, davon die Zehentbefreyung auf 30 Jahre zu statten kommt.

11) Hingegen sollen diejenigen, welche den durch die Vertheilung der Huthweiden ihnen erst zufallenden, oder schon zugefällenen Theil binnen zwey Jahren, von Zeit der wirklichen Vertheilung, es sey aus Widerspenstigkeit oder Nachlässigkeit, nicht fruchtbar machen, oder gemacht haben, ihres Antheils verlustiget seyn, und dieser Grund, oder der aus dem Verkaufe desselben erhaltene Werth zum Nuzen der übrigen Fleissigern verwendet werden.

12) Denenjenigen, welche zur Verbesserung der Huthweiden, es sey zur Vermehrung der Schaafzucht, oder zur Mastung des Viehes, die anwendbarsten Entwürfe an die Niederösterreichische Regierung einsenden, wird die durch eine Verordnung vom 11ten März verheissene Belohnung von 150, 100, 80 und 50 Gulden, nach Maaß des daraus entspringenden Nuzens, hiermit nochmals zugesichert.

13) Damit endlich niemand Anstand nehme, die meistens unbenuzt liegenden Brachfelder mit

Fut-

1784. Futterkräutern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beizutragen, soll von solchen angebauten Feldstücken während der ganzen Brachzeit kein Zehent abgenommen werden." Gegeben Wien ꝛc.

Folgende Vorstellung ward noch vor Ablauf des Juni von der Gespannschaft gegen die Abführung der Königl. Krone und der Reichskleinodien von Ungarn in den Kaiserlichen Schaz zu Wien, eingelegt:

Vorstellung der Gespannschaft an die vortrefliche Königl. Statthalterey.

„Aus dem gnädigen Insinuatum vom 13ten des abgewichenen Monats Aprilis haben wir mit unbeschreiblichen Schmerz und mit der grösten Bekümmernis unsers Herzens gesehen, daß die heilige Krone des Reichs mit den übrigen Kleinodien, in Gegenwart Sr. Excellenz des Hrn. Obergespanns und mit Zutretung der vortreflichen Königl. Statthalterey, durch die Herren Kronbewahrer und 4 Ungarische Nobelgarden weggenommen und nach Wien in den Königl. Schaz ge-

gebracht sey. Außer, daß diese niemals gehofte 1784.
Wegführung den positiven Gesezen, die gleichwol Sr. geheiligten Majestät kraft ihres gnädigen Decrets auch an diese Gespannschaft vom 29sten Nov. 1740 zu bestätigen geruhet hat, geradezu widerspricht, so ist sie uns allen dadurch zu einem noch traurigern Vorfalle geworden, daß sie, ehe den Ständen davon Nachricht gegeben ist, mit Zutretung Sr. Excellenz des Hrn. Obergespanns und in Gegenwart der vortreflichen Königl. Statthalterey vorgenommen ist, ungeachtet wir von denselben, ihrer Einsezung gemäß, die Handhabung der Geseze hoffen konnten, daß die Krone von den Bewahrern derselben selbst aus dem Reiche weggeführt ist, und die Stände des Reichs genöthigt werden, zu wissen, daß dieser Schaz des Königreichs, der, nach den väterlichen Gesezen, dem Könige und dem Reiche gehört, außer dem Reiche bewahrt werde. Warlich, wir verdienen es nicht, daß wir auch in der grösten Ferne irgend einiges Mißtrauen oder einen Beweis einer dem Volke abgeneigten Gesinnung, er sey, welcher er wolle, erhalten sollten; wir, die durch so viele Beispiele unsere Pflichttreue und den treuen Gehorsam, der in unsern Herzen wohnt, dargethan haben; wir, die in den bedenklichsten Umständen gegen die allenthalben gerüsteten Feinde Sr. Majestät, da Dieselben noch auf den mütterlichen

Armen

1784. Armen *) getragen wurden, Ihnen unser Blut und Leben geweihet, und Sie mit Wagung unserer selbst und unsers Vermögens mit der grösten Anstrengung unterstüzt haben. Wir können Sr. Majestät deren rechtmässiges Erbrecht an diese heilige Krone dieses Reichs wir mit der Ehrfurcht von Unterthanen anerkennen, dennoch vermöge der Pflicht, die wir unsern Gesezen schuldig sind, nicht verhehlen, daß Dero glorreichem Hause, sowol in Absicht des jedesmal ältesten männlichen Erben, als auch in Ermangelung derselben dem weiblichen Geschlechte die Herrschaft dieses Reichs und der damit verbundenen Länder, mit der Bedingung übertragen sey, daß Sie die Immunitäten, Privilegien, Geseze und Gewohnheiten der ganzen freyen Nation heilig und unverbrüchlich bewahren wollen. Da also diese Forderung der Stände dieses Staats auf das von den Vorgängern Sr. geheiligten Majestät ertheilte Königl. Diploma gegründet ist, und diese ausdrücklich die Bewahrung der Königl. Krone im Reiche bewilligt haben, so müssen wir auf dieser positiven Constitution fest beharren, und, da anjezt ein zur Verwahrung dieser Krone im Reiche geschickter und sicherer Ort nicht fehlt, demüthig bitten, daß dieselbe in diesem Reiche unter der Auf-

*) Man wird sich dieser Begebenheit noch aus der 1sten Sammlung, Seite 3 bis 5 erinnern.

Aufsicht und Sorgfalt unserer Kronbewahrer auf- 1784.
bewahrt bleibe. Da ferner das Verlangen der treuen Unterthanen Sr. Majestät, welche auf das eifrigste wünschen, Sr. geheiligten Majestät mit dieser Krone geschmückt und bekleidet zu sehen, nun schon in das vierte Jahr vergeblich gewesen ist, so müssen wir auch die über diesen Punkt schon oft, durch das Mittel der vortreflichen Statthalterey, vorgetragenen Bitten wiederholen, und demüthig ersuchen, daß der Disposition des Gesezes, welches das Recht zu der heiligen Königl. Krone erst nach vorhergegangener Bestätigung und Ratification unserer Freiheiten und Immunitäten, und deshalb abgelegtem Eide, ertheilt, ein Genüge geschehe."

Allein, wie vergeblich dieses Ansuchen war, hat die Folge gelehrt, indem die Krone nicht wieder zurückgesendet, sondern in Wien geblieben ist.

Dagegen aber verlangte der Kaiser, vermöge eines an die ungarische Hofkanzlei erlassenen Reskripts, daß vom 1sten November dieses Jahres 1784 an, alle Geschäfte in deutscher Sprache bei den ungarischen Aemtern sollten behandelt werden, wo bisher die ungarische, meistens aber die (sogenannte) lateinische Sprache im Gebrauche gewesen war. Die ganze Verordnung faste fol-

1784. folgenden Hauptinhalt in sich: daß von genanntem 1sten November dieses Jahres an, in drei Jahresfristen die lateinische Sprache aus den Gerichtsstuben aller Orten entlassen, und blos auf die Studierzimmer der Gelehrten verwiesen werden soll; dafür wird aber die deutsche ihr Haupt empor heben. Der Gebrauch (lautet die Verordnung) einer todten Sprache, wie die lateinische ist, zeigt in allen Geschäften genugsam, daß die Nation noch nicht den gehörigen Grad der Aufklärung erreicht hat; es ist ein schweigender Beweis, daß ihre Nationalsprache entweder mangelhaft ist, oder daß sie in derselben weder schreiben noch lesen können, und daß niemand sonst, als die Gelehrten, die sich der lateinischen Sprache befleissigt haben, im Stande sind, ihre Gedanken schriftlich abzufassen, und das zwar besonders alsdenn, wenn die Nation in einer solchen Sprache regieret und gerichtet wird, die sie nicht versteht. Daß die lateinische Sprache von allen aufgeklärten Nationen aus den Geschäften verbannet ist, und nur noch in Ungarn, und den ihm angeschlossenen Theilen im Großfürstenthum Siebenbürgen und Polen, ihren alten Sitz hat, ist ein auffallender Beweis davon. Wenn nun (fährt der Monarch fort) die ungarische Sprache in unserm Königreiche Ungarn, und den ihm angeschlossenen Theilen, und im Großfürstenthum Siebenbürgen,

die

die gemeine Landessprache wäre, so könnte man 1784.
sich dieser bey der Verwaltung öffentl. Geschäfte bedienen. Allein es ist bekannt, daß die deutsche illyrische mit ihren vielfältigen Dialecten, und die wallachische so sehr im Gebrauch sind, daß man die ungarische keineswegs für die allgemeine halten könne. Man würde also nicht füglich eine andere zur Führung der Geschäfte wählen können, als eben die deutsche, deren sich die Regierung bereits sowol in allen militärischen als politischen Geschäften bedienet hat. Wie viele Vortheile aber dem allgemeinen Besten zuwachsen, wenn nur leine einzige Sprache in der ganzen Monarchie ist, woraus die Glieder fester unter einander verbunden, und die Einwohner durch ein stärkendes Band der Bruderliebe fester zusammengezogen werden, u. s. f.

Es wäre in der That nichts so sehr zu wünschen, als daß diese Forderung Josephs ganz zu Stande gebracht und allgemein eingeführt würde. Junge Leute, die sich Kenntnisse gesammlet haben, erhielten dadurch vielfache Aussichten zu Beförderungen: das andere Geschlecht, und der gemeine Mann würden dadurch in den Stand gesezt, bei Justizsachen allen Vorspieglungen ihrer Sachwalter zu entgehen, und noch viel andere Vortheile würden daraus in der Folge entstehen. Was aber einem Menschenfreunde das gröste Vergnügen gewährt, ist der Gedanke, daß durch Einführung

einer

1784. einer gemeinschaftlichen Sprache, die wechselseitige Nazionalabstechung zwischen verbrüderten Provinzen geschwächt, und das Ganze zum Vortheile jeder Provinz dabei gewinnen würde. — Und dennoch scheint die Ausführung jenes Begehrens beinah und — durchaus unmöglich. Es war noch nicht 10 Jahr, daß die verewigte Kaiserin, Marie Theresie, angefangen hatte, deutsche Schulen in Ungarn einzuführen, die noch bis jezt nicht in allen Komitaten bestanden; folglich ist die deutsche Sprache überhaupt, sowol selbst in Presburg, als besonders tiefer ins Land hinein, eine wenig bekannte Seltenheit, und sogar diejenigen, welche deutsch sprechen, sind noch weit entfernt, es schreiben zu können. Es würde daher gewislich von allen damaligen Komitatsbeamten, kaum der 10te Theil bestehen können, und unter diesen wären wol sicher $\frac{9}{10}$ wieder unter dem 30sten Jahre, welche auf diese Weise die Landesgeschäfte zu besorgen hielten. Indes so schwer und unmöglich diese Einführung der deutschen Sprache auch scheint, und die eben angeführten Gründe wahr seyn mögen, so wird es doch einem Joseph II. nicht an Mitteln fehlen, solches durchzusezen und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wenn er nur will. *)

Eben

*) Mögen doch die alten Beamten in ihrer vorigen Sprache schreiben, und die jungen übersezen, bis die neue

Eben nicht weniger Hindernisse und Wider- 1784.
spenstigkeit, fand auch anfänglich in Ungarn die Konskription der Landgüter und Felder, inzwischen ging jedoch selbige immer ununterbrochen (mit diesem Monate Juni) fort; und nach ihrer Vollendung sollte auch der neue Kontributionsfuß von 40 Fl. von 100 des reinen Ertrages eingeführet werden. Daß dieses die Ungern sehr beunruhigte, ist (wer ihre Verfassung kennt) leicht zu denken; allein, doch noch weit mehr schien sie eben erwähnte Verordnung in Betref der deutschen Sprache zu kränken, indem dieselbige den Ungern unter allen lebenden Sprachen am meisten verhaßt ist.

Ueberhaupt ist auch der Umstand wol kein geringer Nachtheil, auch bei den heilsamsten Absichten eines jeden Landesfürsten, wenn diejenigen, oder auch nur einige von denselben, die am Ruder sitzen, kein genugsames Zutrauen im Lande haben. So mochte auch wol hier der Fall eingetreten seyn, was nun freilich bei einer Nazion, wie die Ungern — noch mehr zu folgern und fast nicht anders zu erwarten war. Indes durch einen oder zwei

neue Generation anwächst. Die oben erwähnten Vortheile verdienten doch, wahrscheinlich, eine solche Bemühung.

1784. zwei Landtäge liessen sich in ein paar Jahren — wo nicht vielleicht alles, doch gewiß vieles ausrichten: Unterdrückung der vielköpfigen Hydra, des übermächtigen Klerus, die Kontribution des Adels, besonders wenn nur die bisherigen Steuern auf alle vertheilt werden sollten, einerley Sprache, **Eine einzige Monarchie**, mit einem Worte, alles nützliche und erspriesliche. Aber Ein Landtag wenigstens (eigends dazu bestimmt) würde nöthig seyn: auch wünscht dieses das Volk; denn es ist solcher das Steckenpferd der Nazion. Möchte man immer, wie im Jahre 1687, statt 6000 nunmehr 60,000 und mehr Soldaten zur Bedeckung der Stände, dabei gebrauchen; möchte man die Stände zu ihrem und des Landes eignen Vortheile nöthigen müssen, um das zu bewilligen, worinnen jedes Patrioten Pflicht ist, zu gehorchen. Nichts ist gewisser, als daß ein populärer Palatinus, oder Iudex curiae, Kanzler, Personale, und ein paar Landrichter, alle Gesinnungen des Landtages lenken könnten.

Da so vieles von Ungarn in dieser Schrift gesprochen worden, auch noch gesprochen werden wird, und vielleicht viele meiner Leser keine eigentliche Kenntniß von diesem Königreiche haben werden, so will ich, so viel als zur hinlänglichen Einsicht nöthig ist, von der Geschichte desselben

ben einschalten, welches gewis auch hier am rech- 1784.
ten Orte steht. Um sich aber einen ganz richtigen Begrif davon und von allem bereits gesagten und noch zu sagenden machen zu können, muß man etwas weiter in die Geschichte zurück gehen, und überhaupt wissen, daß Ungarn seit langer Zeit mit der österreichschen Monarchie in keiner solchen Verbindung stand, wie es das beiderseitige Staatswolseyn erforderte.

Da das Feudalsystem, welches alle barbarische Nazionen, Germanen, Slaven, u. s. w. in den Reichen eingeführt haben, die von ihnen erobert worden sind, nach und nach in allen europäischen Ländern, aus vielfachen Ursachen, theils gänzlich aufhörte, theils seine Grundlage änderte; so blieb es immerfort in Ungarn in seiner vollen Kraft. Der Edelmann ist dadurch von allen Abgaben jeder Art gänzlich befreiet, so daß er weder von Grundstücken, noch von inländischen Zöllen oder Mauthen auch nicht das geringste bezalt, und zu nichts andern verbunden ist, als in Kriegszeiten zu Pferde zu sizen, und ins Feld zu ziehen, indessen der arme Unterthan nebst dem Joche der Leibeigenschaft die ganze Last des Staats allein tragen muß. Die Verbindlichkeit des Edelmanns zum Kriege oder zur sogenannten Insurrektion war einstens, in den Zeiten der Entstehung des

1784. Feudalsystems, allerdings eine Last, da fast beständig Kriege geführt wurden; auch hatte damals die Regierung weit weniger Bedürfnisse, aber gegenwärtig, da die stehenden Armeen eingeführet worden, da eine neue Kriegskunst seit der Erfindung des Pulvers, Plaz gefunden hat, ohne welche man keinen Krieg mehr führen kann, so daß die Insurrektion der ungeübten Edelleute oder ihrer Stellvertreter ganz unbrauchbar ist, da überhaupt auch die Kriege seltener sind, und hingegen die neuen Bedürfnisse polizirter Völker, Erziehungs- Handlungs- Polizeyanstalten u. d. gl. einen weit grössern Aufwand von der Regierung erheischen, so ist das Feudalsystem gegenwärtig widersinnig, zweckwidrig, unwirksam und schädlich. Nichts war demnach natürlicher, als daß die Regenten von Oesterreich von je her gesucht haben, jenes System zu ändern; aber der auf seine bequeme Privilegien sich steifende Ungar wollte davon nichts hören. Noch unter der seel. Kaiserin im Jahr 1764 war es so, denn was hat nicht die Schrift des nun verstorbenen Kollar: De originibus et vſu perpetuo Poteſtatis legislatoriae circa Sacra Regum Ungariae, wo nur gelegentlich S. 145. die Absurdität der Feudalverfassung von Ungarn mit den triftigsten und unwiderlegbarsten Gründen vorgestellet wurde, was hat die nicht für Gährung in diesem Lande hervorgebracht?

Mit

Mit allem Schuze, den die Kaiserin dem bedroh- 1784.
ten Verfasser gewährte, muste sie doch geschehen lassen, daß jenes Buch öffentlich vom Henker zu Presburg auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde. Die Regierung, die auf keine Weise bisher in ihren Absichten den Zweck erreichen konnte, machte es sich seit langer Zeit zum Systeme, den Ungern die Nachtheile ihrer Verfassung sichtbar zu machen. Die Ausfuhre wurde ihrem Reiche gesperret, die Industrie gehemmet, dem Handel Bequemlichkeiten versaget; daher kam es, „daß Ungarn immer zurück blieb; daß z. B. der ungarische Hafen zu Fiume noch immer unwichtig ist, indessen jener zu Triest so schnell aufblühte; daß der Handel dort ohne Thätigkeit und Vortheil ist; daß die Waare, die über Steiermark nach Ungarn kömmt, leichter zu stehen kömmt, als jene, welche durch die ungrischen Provinzen anlangt; daß das polnische Wachs und der Honig in Wien wolfeiler ist, als der ungrische u. s. f." Der Ungar fühlte den Druck, und sandte Beschwerden über Beschwerden an den Thron; aber die Regierung konnte immer sagen; warum soll ich euch Strassen bauen, wenn ich dafür keinen Zoll abfodern darf, oder wenn ich einen fodere, der Edelmann ihn nicht giebt, und der ohnehin schon genug gedrückte Bauer noch mehr damit belästiget wird? Warum soll ich euch, die ihr nichts

von

1784. von dem Euren geben wollt, eben die Vortheile gewähren, welche die deutschen Unterthanen geniessen, welche die Staatslasten so treulich tragen helfen? — Die Ungern antworteten zwar darauf, da (in Folge des Feudalsystems) bei ihnen die Güter von den ausgestorbenen Familien an die Krone heimfallen, welche sie wieder veräußert, so gewinne diese hierdurch mehr als durch die Abgaben; aber einmal ist dieses nicht glaubwürdig; zudem ist diese Art von Abgabe zu ungewis und unbestimmt, und endlich besteht sie auch wirklich — nur nicht so strenge als in Ungarn — auch in den deutschen Erbländern. Sie sagen ferner: ihr Land unterhalte stets so viel k. k. Truppen, denen alle Bedürfnisse um einen sehr mässig taxirten Preis abgeliefert werden; aber diese Truppen als Consumenten sind vielmehr eine Wohlthat des Landes, und sind sie eine Last, so fällt sie ja wieder gar nicht auf den Edelmann, sondern auf den armen Bauer, der sein Eigenthum hergiebt. — Um, bei dem Drucke (den nur die Edelleute fühlen sollten) den Unterthanen doch einige Erleichterungen zu verschaffen, wurde durch die seel. Kaiserin ein sogenanntes Urbarium eingeführet, wodurch die Pflichten derselben gegen ihre Herren festgesezt und die ihnen schuldigen Frohndienste und Abgaben in Geld und Naturalien bestimmt wurden: aber dieses war nur eine Minderung, nicht eine Aufhebung

des

des Elendes; die Wurzel des Uebels hielt noch 1784.
immer feste. Von Josephs wohlthätigem allunternehmendem Geiste, und seinem unerschrockenen Muthe alle Hindernisse der allgemeinen Wolfahrt zu bekämpfen, konnte man nichts anders erwarten, als daß er auch hieher sein Augenmerk richten würde. Dieses scheint auch mit eine Ursache zu seyn, um deren willen sich Se. Majestät niemalen haben wollen krönen lassen. Sie wollten nämlich die Beobachtung der Privilegien nicht beschwören (wie es bei dieser Ceremonie geschehen muß) die sie bei sich zu ändern entschlossen waren. Bisher hat noch der Kaiser in der Ausführung aller seiner weisen Maasregeln in den Landesgesezen und Privilegien stets Hindernisse gefunden, so daß von den k. k. Gesezen, welche ganz Europa bewundert, (wenn man das Toleranzpatent ausnimmt, womit es lange genug sehr schwer hielt) — fast keines in Ungarn in Ausübung ist gesezt worden. Dieses gab im Kabinette Schreibereien und Bewegungen, mehr als man glauben mag. Nun endlich scheint der Kaiser fest entschlossen, die nothwendigste Maasregel, die Steuerbarkeit aller Grundstücke, so wie in den k. k. deutschen Landen einzuführen. Dieses hat der Kaiser den Tag vor seiner Abreise nach Italien dem ungrischen Kanzler, Grafen Esterhazi, bekannt gemacht, und sein, und seiner Hofräthe Meinung darüber zu wissen verlangt.

1784. Diese Sache ist seitdem in Ungarn bekannt geworden, und macht gewaltiges Lermen. Was endlich der Erfolg davon seyn mag, wird die Zeit nun bald lehren.

In Ansehung des Doktorats der Wundarznei erging ebenfalls noch im Juni die Hofentschliessung: daß die Kandidaten zwei Prüfungen in Gegenwart des Dekans, der Professoren und zweier sehr geübter und berühmter Wundärzte, aus der Pathologie, Chirurgie, Anatomie und Materia medica, ausstehen sollen, in welchen sie nicht nur über alle Gegenstände der Wundarznei, sondern auch der innern Arzneikunde in so weit geprüft werden müssen, als bei Heilungen der Wundärzte auch oft innerliche Mittel verordnet werden müssen. Die Augenkrankheiten werden auch zur Wundarzneikunde gerechnet. Der Zutritt zu der zweiten Prüfung steht jedem offen, weil sie die Inauguraldissertation der Aerzte vertritt, und sehr lehrreich ist, da der zu Prüfende in derselben die Kenntnisse zeigen muß, welche er sich in der Zergliederungskunst erworben hat. Er muß an einem todten Körper die wichtigsten Operationen vornehmen, die verschiedenen Arten derselben zeigen und angeben, warum und in wel-

chen

chen Fällen eine der andern vorgezogen werde. 1784.
Hat der Kandidat in beiden Prüfungen Genüge geleistet, so erhält er den Gradum als Chirurgiä Doktor, und ihm steht alsdenn frei, sich in die medicinische Fakultät einverleiben zu lassen, wo er dann mit den Doctoribus Mediciná in gleichem Range vorrückt.

Zufolge einer andern Kaiserl. Königl. Verordnung, ebenfalls noch im Juni dieses Jahres, soll von nun an niemanden mehr erlaubt seyn, mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und dergleichen Sachen zu handeln.

Schon unterm 17ten Mai wurde durch ein Gubernialkreisschreiben nachstehende allerhöchste Verordnung und zu Ende des Juni allgemein bekannt gemacht.

Se. Majestät haben in Ansehung der Kommerzialprofessionisten, zufolge eines eingelangten Hofdekrets vom 3ten Mai gnädigst zu bewilligen geruhet, daß den Magistraten die Verleihung und Befugnis zum Betriebe der Kommerzialprofessio-

1784. fessionisten, und diesfälliger Meisterrechte, unter folgenden Regeln überlassen werden könnte:

1) Sind die Magistrate anzuweisen, bei Ertheilung des Meisterrechts für Kommerzialprofessionisten sich weder an eine bestimmte Zahl, noch an Wanderjahre zu binden, sondern hauptsächlich an die Fähigkeit, Sitten und Bewerbsamkeit, dann eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre, bei dem Meisterrechtswerber zu sehen.

2) Weder den Meistersöhnen, noch Inländern, vor Auswärtigen einen Vorzug zu geben, sondern blos auf die persönlichen Eigenschaften, und auf die davon zu hoffende Vermehr- und Verbesserung der Manufakturen Rücksicht zu nehmen.

3) Keine kostbaren und unnüzen Meisterstücke, Formalitäten, Schmausereien und darauf abzielende übermässige Taxen zu gestatten.

4) Jenen verheuratheten oder wohlverdienten Gesellen, welche etwa das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögen, mit Ertheilung eines Schuzes zur Betreibung der Arbeit auf eigene Hand, oder mit einigen Gehülfen, zu statten zu kommen. Hingegen

5) bei

5) bei den für frei erklärten Professionisten nicht 1784.
zuzulassen, daß jemand an dem Betriebe gehindert werde."

Auch erging noch vor Ablauf des Juni für gesammte Kaiserl. Königl. Erblande nachstehendes Konsistorialpatent, davon die Hauptpunkte folgende sind:

"Wir Joseph der zweite rc. Um denjenigen, welche aus Bischöfl. Amtskanzleien Bescheide oder sonst Urkunden zu heben haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in Unsern Ländern zu erhalten, verordnen Wir: 1) Daß angefangen vom 1sten Juli 1784 alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben angesehen, und die Bischöfl. Taxen nach keiner andern Richtschnur, als gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung, abgenommen werden sollen. Und zwar ist 2) im allgemeinen, bei diesen Kanzleitaxen jedermann ohne Unterschied des Standes, Karakters, Religion oder Würde, auch ohne zwischen Unsern Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten. 3) Nur sollen diejenigen, welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeug-

1784. nis, oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Taxe gänzlich frei gelassen werden. 4) Die hier bewilligte Taxe ist einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmt; indem für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen, weder dem Bischofe selbst, noch jemanden seiner geistl. Beamten, oder des Konsistorialpersonals, das geringste zu entrichten ist. 5) Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Taxe ist bei jedem ertheilten Bescheide, oder ausgefertigten Urkunde, genau und treulich anzumerken. 6) Einige Urkunden sollen nur in den Fällen, die in gegenwärtiger Bischöfl. Kanzleitaxordnung ausdrücklich benennet sind, ausgefertigt, alle übrige Bischöfl. Bewilligungen aber blos durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilt werden. Würde eine Bischöfl. Amtsurkunde, die in der gegenwärtigen Taxordnung nicht benennet ist, dennoch ausgefertiget, so ist dafür nichts zu bezahlen. 7) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe, ist die Ausfertigung über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben. 8) Die nach den Gesezen einfliessenden Taxen, gehören in den Diöcesen, wo das Bischöfl. Kanzlei-

leipersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem 1784.
Bischofe; in jenen Dörfern aber, wo das Bischöfl. Kanzleipersonale aus dem Religionsfond bezahlet wird, sind sie dem Religionsfond zu verrechnen und dahin abzuführen. 9) Wenn eine höhere Taxe, als in diesem Geseze bestimmt ist, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Geseze keine Taxe ausgezeichnet ist, so soll von demjenigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesstelle zur Strafe abgeführet werden, dem Anzeiger aber die Hälfte der Strafe zukommen" u. s. f.

Nun wurden auch die Passauer Sreitigkeiten (davon ich am Schlusse der 4ten Sammlung Seite 290 erwähnte) zu Ende gebracht, deren nähere Umstände und geschlossenen Vertrag ich hier mittheile. Um aber meinen Lesern eine erklärbare Einsicht ins Ganze zu verschaffen, halte ich für nöthig, sie zuvor mit der Geschichte dieses Hochstifts und insonderheit mit der ältern Beschaffenheit desselben bekannt zu machen, ehe ich zu den neuern Angelegenheiten fortrücke, weil diese ohne jene, wol schwerlich von allen möchten verstanden werden.

1784. Als die Avaren um das Jahr 737 weiter vordrangen, über die Ens sezten, und den uralten Erzbischöflichen Siz in Norico Ripensi Lorch, Laureacum, am Ausflusse der Ens in die Donau gelegen, zerstörten *), begab sich der Erzbischof Wivilo mit seiner ganzen Klerisei nach Passau, errichtete **) dort unter Einwilligung des Herzogs Odilo von Baiern, der ihn mit vielen Gütern und mit dem Markt- und Zollrechte, desgleichen mit allem, was er in und bei Passau besas, beschenkte, seine Kathedralkirche, und lies sein neues Bisthum durch Pabst Gregor III. bestätigen. Nach dem Entwurfe des Herzogs Theodo II. und auf Verlangen jenes Odilo vertheilte der heil. Bonifaz nachher Baiern in vier Kirchensprengel: Salzburg, Freysingen, Regenspurg und Passau, deren erste Bischöffe Johann, Erinbert, Gaubald und Wivilo waren ***). Damals hies das Land

*) Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. I. p. 1233.

**) Dipl. Arnulfi Imp. de 898. ap. Mager de advocat. arm. p. 147.

***) Gregor. III. P. R. Epist. ad S. Bonif. de 738. ap. Othon. in Vita S. Bonif. L. I. c. 32. Id. cit. l. c. 31. Wilibald. Ep. Aichst. in Vita S. Bonif. c. 9. Hieraus muß Pfeffel Abregé chronol. de l' hist. et du Droit Public d' Allem. p. 13. verbessert werden.

Land von der Ens bis an den Raabfluß, oder nur 1784.
bis an den Kalenberg, Hunnia und Avaria. Durch die Eroberung und Zerstörung des Avarischen Reichs von Karl dem Grossen *), wurden 811 diese Erdstriche äußerst verödet, und nachher mit Baierischen Kolonisten und Slaven wieder bevölkert, welches dann die Stammväter der heutigen Oesterreicher geworden sind. Nach dem Tode Gerolds machte man hier den Grafen Gotram vom Herdengau zum östlichen Markgrafen, und König Pipin hatte 796 zum Nachtheile der Lorchischen Metropolitanrechte dem Bischof Arno von Salzburg, den 798 Pabst Leo III. zum Erzbischof von Baiern erklärte, die Dióces bis in Pannonien ausgedehnt. Kaiser Karl der Grosse bestätigte ihm diese Ausdehnung zwar auf ewig, suchte aber zugleich den darüber unzufriedenen Bischof Baldrich von Passau durch die Uebergabe vieler Güter im sogenannten Hunnen- und Avarenland zu beruhigen, und ertheilte ihm zugleich die Kaiserl. Immunität über alle seine Stiftsgüter. Diese Schenkung ward von König Ludwig dem Deutschen mit den Weingütern in der Wachau oberhalb Crems vermehret, und das sind die Besizungen, die dem Stifte noch diese Stunde in Ober- und Niederösterreich zustehen. Seine geistlichen Diöcesanrechte über diese Gegenden

*) *Notker.* Balbul. in Vita Car. M. L. II. c. 2.

1784. den waren damals noch so ganz unzweifelhaft, daß der Pabst Paschal I. 822, ohngeachtet des Widerspruchs jenes Arno's, Raginarn von Passau das Erzbischöfliche Pallium ertheilte, und eben so 824 wiederum beiden, sowol dem Erzbischof Adelram von Salzburg, als dem Bischof Urolf von Passau, das Pallium verliehe, und letztern noch ausdrücklich als Erzbischof von Lorch und Päbstl. Vikarius in Mähren und Pannonien erkannte. Allein diese Prälaten kamen bald darauf, wegen Ausübung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, in einen Zusammenstos ihrer Forderungen, welchen Streit 824 König Ludwig der Deutsche durch den Ausspruch beilegte, daß nord- und ostwärts die Landschaft vom Kalenberge in Pannonien hinab bis an den Flus Spiraza, der in den Raab fällt, zum Bisthum Passau, süd- und ostwärts aber zum Erzstifte Salzburg gehören sollte.

Kaiser Arnulf befreiete auf Ansuchen des Bischofs Wiching 898 das Stift Passau mit allen seinen Gütern und Besizungen, so viel es wirklich im Besiz hätte, oder noch in der Folge durch milde Stiftungen erhalten würde, von aller weltlichen Gewalt, und allen bürgerlichen Lasten und Abgaben. *) Er verbot den Staatsbedienten und jeder

*) Dipl. ap. Mager cit. l. p. 147. --- eandem sedem cum omnibus sibi subiectis in simili sub nostrae

jeder obrigkeitlichen Person irgend eine Gerichts- 1784.
handlung oder sonst eine Amtsverrichtung, weder
über die Ministerialien, noch über die Bürger
und Unterthanen des Stifts auszuüben, seine Gü-
ter nicht mit Abgaben, Diensten, Pfändungen,
mit Azungs- und andern Zwangsrechten zu belä-
stigen u. s. w.*). Alle Gerichtsbarkeit und alle
obrig-

nostrae defensionis mundiburdio et immunitatis nostrae defensione constare decrevimus atque iubemus, — — — ita deinceps sub nostra permaneat defensione, et per hoc nostrum Imperiale praeceptum non solum istas immunitates confirmavimus, sed etiam omnium Imperatorum seu Regum saepe d. Eccl. noviter vel antiquitus collata munimus atque renovamus praecepta, et si quicquam adhuc est, quod ex praenom. Vrbe fiscus noster exigere poterit, hoc totum — — — ipsi quoque tradimus.

*) Cit. l. Et insuper praecipimus, ut in praef. urbe amodo nullus Iudex publicus vel quislibet vir ex curiali dignitate placitum aut comitatum habere praesumat vel omnino super familiam vel suburbanos aliqua saecularia sive iudiciaria in ea exerceat negotia; — — — — Praeterea similiter iubemus, ut nihilominus quispiam in Ecclesias et Abbatias sive Cellulas aut loca ve agros

1784. obrigkeitliche Gewalt sollte der Bischof durch seinen eigenen Kastenvogt versehen zu lassen, berechtigt

agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet plagis vel territoriis infra Imperium Regni Nostri iuste et legaliter mem. tenet vel possidet Monasterium, vel ea, quae deinceps per praecepta Regum, vel quorumlibet traditiones fidelium in iure ipsius Monasterii voluerit divina largitas augeri, temerarie vim sive usurpationem, aut rapinas vel pressuram moliri audeat: nec nos, nec ullus successorum nostrorum, deinde munera aut convivia, aut ullum coactum servitium accipere satagat. — — — Nullus — — — superioris vel inferioris ordinis Reipubl. Procurator, vel quaelibet persona ad causas tribunicio more audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones seu paratas faciendas, parafredos aut fideiussores tollendos, aut homines tam ingenuos quam servos distringendos, ullo modo super terra ipsius Ecclesiae commanentes nec ullas publicas redhibitiones aut illicitas occasiones requirendas exigere conetur, sed liceat mem. Pontifici suisque successoribus res praed. Monasterii cum omnibus suis subiectis et rebus et hominibus ad se iuste respicientibus sub tuitione atque immunitatis nostrae defensione remota totius iudiciariae

tigt seyn. Ein gewisser Ratholb, der 828 von Ludwig dem Deutschen die östliche Mark in Oberpannonien erhielt, hatte also weder über die Passauische Güter in Oesterreich Hoheitrechte auszuüben, noch konnte er dem Bischof wegen seinem dortigen Kirchensprengel, als einen Landsassen betrachten. Wir sehen aus der Vorstellung der Baierischen Bischöfe an den Pabst Johann VIII. von 900, daß in den andern Gegenden, wie in Mähren, wo Passau blos die geistliche Jurisdiktion und das Diöcesanrecht auszuüben hatte, daß es hier ausschliessungsweise die geistlichen Gerichte hielte, so wie neben ihm die Gaugrafen die weltliche Gerichtsbarkeit versahen. Da auf dem Rückmarsch aus Italien die Hungarn über die Ens gegangen waren, die Klöster S. Florian und Cremsmünster abgebrannt, und das Land auf 50 Meilen verwüstet hatten, so vereinigte der Nachfolger jenes Ratholds Markgraf Luitpold von Oesterreich seine Truppen mit dem Bischof von Passau, und beide holten noch über der Donau eine Horde auf der Flucht ein, die sie zu Grunde richteten. Sie erschienen hier beide als gleichmässige Oberherren von Oesterreich, bemühten sich die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen, und die Hunnen und 1784.

M 2 Ava-

ciariae potestatis inquietudine, quiete ordine possidere et regere et nostro fideliter parere imperio.

1784. Avaren in ihre alte Grenzen zurück zu bringen. Im Jahr 946 erklärte Pabst Agapetus II., daß er die Akten gesehen hätte, vermöge deren Lorch ein uraltes Erzstift und Metropolitansiz wäre. Er erkannte Gerhard von Passau als Erzbischof, und ertheilte ihm gleich seinen Vorgängern das Pallium. Zu Vermeidung alles Zwists mit Salzburg, bestimmte er den Lorchischen und Passauischen Kirchensprengel auf die Hälfte des Norischen Landes (Regiones Noricae), auf Ostpannonien, das Land der Avaren, der Mähren und der christlichen Slaven. Den Salzburgischen Kirchensprengel aber schränkte er auf Westpannonien ein.*) Gerharden hatte schon 937 Pabst Leo als Erzbischof erkannt, und ihn zu seinem Vikarius in diesen Gegenden gemacht. Leo befahl zugleich den übrigen Baierischen Bischöfen diesem Prälaten zur Wiederherstellung des alten Glanzes seiner Kirche auf alle Weise behülflich zu seyn**). Noch feyerlicher war die Bestätigung der Pannonischen Metropolitangerechtsame, die Bischof Pilegrin von Passau 975 von Pabst Benedikt VII. erhielt. Passau ward von aller Abhängigkeit und Unterwürfigkeit von Salzburg

*) Dipl. ap. Lambec. L. II. Comment. Bibl. Caesar. Vindob. c. 8. p. 651.

**) Bulla ap. Hansiz. in German. sacra Tom. I. pag. 198.

burg befreit, und diesem vermöge der Abtheilung 1784.
des Pabsts Agapetus blos die Bisthümer in Oberpannonien untergeben; dahingegen Niederpannonien, Mösien und die Länder, die davon abhängig *) wären, und von alten Zeiten her sieben Bisthümer besässen, nämlich Avarien und Mähren, dem Lorchischen Erzstift unterworfen seyn sollten. **) Eben dies bekräftigte Kaiser Otto II. in einer Urkunde von 977, ***) der zugleich in den Jahren 973, 974 und 976 ihm nicht nur den Besiz der von den vorigen Monarchen in Oesterreich, welches noch immer Pannonia superior, Hunnia und Avaria hies****), erhaltenen Schenkungen, die von ihm mit vielen Gütern an der Ens vermehrt wurden, sondern auch die alten Befreiungen von aller landesherrlicher Obrigkeit und Gewalt sowol wegen seinem Stifte, als auch wegen denen ihm unterworfenen Klöstern St. Florian, St. Pölten und Cremsmünster in Oesterreich bestätigte. Ohngeachtet dieser erneuerten Kai-

*) In inferioris Pannoniae atque Moesiae regiones, quarum provinciae sunt Avaria atque Moravia.

**) Bulla ap. Lambecium cit. l. p. 641. sqq.

***) Ap. Hund. in Metropoli Salisburg. Tom. I. pag. 301.

****) Otto Fris. L. VI. c. 15. Annal. Saxo ad a. 1018.

1784. Kaiserl. Versicherungen, so wagte es doch Graf Leopold vom Donaugau, (der als Markgraf der östlichen Mark, nachdem sich in Melk die Hungaren festgesezt, und Ostbaiern bis an die Ens verheeret hatten, die Festung Melk wieder eroberte, und dieselbe hinter den Kalenberg, als ihre alte Grenze zurück jagte) jenem Bischofe über seine Immunitätsgerechtsame in diesen Gegenden, und über die eigene Gerichtsbarkeit über die dortigen Passauischen Unterthanen Streit zu erregen. Herzog Heinrich II. von Baiern hielt deswegen 985 eine große Versammlung der Baierschen Reichsstände zu Tuln, die den Ausspruch thaten, daß dem Bischofe von Passau die Zollgerechtigkeit zu Ebersberg, Wasmauer, St. Pölten und Zeiselmauer, desgleichen die Hausenfischerei bei Tuln, ferner sowol ihm als allen benachbarten Bischöfen in Oesterreich das Bevölkerungsrecht der verödeten Bezirke mit dem Befestigungsrechte und der Befreiung von allen Steuern und Kriegsdiensten zustünde. *) Man wirkte bei dieser Gelegenheit für das Stift eine wiederholte Kaiserliche Verordnung aus, daß alle auf den Passauischen Gütern in Oesterreich angesessenen freien Leute von aller Gerichtsbarkeit und von allen Abgaben an die Kaiserlichen Kameralbedienten befreit wären, und ganz allein das Hochstift als seine Oberherrschaft zu

*) Aventins baier. Chronik. S. 640. und andere.

zu verehren hätten. Pilegrin war nun auch be- 1784.
müht, die ihm in diesem Theile seiner Dioces zu-
ständigen Zehentgefälle, besonders in denen von den
Hungaren verwüsteten Oertern wieder herzustellen.
Zu dem Ende wurden verschiedene Synoden zu
Ens, Mautern und Misselbach gehalten, welche
einstimmig den Schlus abfasten, daß ihm von
Alters her die Zehentgerechtigkeit von der Ens
bis an den Berg Comagenus gebührte, und nur
davon ausgenommen wäre, was die Könige vor-
her schon an andere Kirchen verschenkt hätten.
Auch der folgende Bischof Christian I. erwarb sich
993 vom Kaiser Otto III. die Steuerfreiheit seiner
Unterthanen in ganz Ostbaiern, *) und die Be-
stätigung der schon längst dem Stifte angehörige
Klöster, Cremsmünster, Mattse, und der Kapelle
zu Oetting. Daß dieser Bischof von eben diesem
Kaiser 999 die Regalien des Markt- Münz- und
Zoll-

*) Dipl. ap. Pewold. in addit. ad Hund. Metrop. Tom. I. p. 241. Eidem Ecclesiae concedimus, ut nullus Dux vel alia quaelibet potens persona de eadem ecclesia, vel locis illuc pertinentibus Steuram aliquo modo exigat debitam, vel coactam tollere praesumat, sed ipsa sub immunitatis nostrae regia defensione ab omni Ducum aliarumque potentiorum personarum coacto servitio perpetualiter immunis existat.

1784. Zollrechts, desgleichen des Königsbanns über Passau erhalten, ist hier ein ganz unbedeutender Umstand. Merkwürdiger wird die Staatsbegebenheit vom Jahr 1000, wo bei der Religionsveränderung des neuen Königs Stephans von Ungarn dieser Staat eine eigene kirchliche Verfassung durch Errichtung zehen neuer Bisthümer bekömmt, und folglich dem Lorchischen Metropolitanrechte entzogen wird. Ob schon seit der Zeit, sowol Christian als seine Nachfolger aufhörten, Erzbischöfe zu seyn,*) so behielten sie doch in der Rücksicht ihre geistlichen Rechte über denjenigen Theil Pannoniens, der jezo anfängt die östliche Mark und Oesterreich genannt zu werden,**) und sich mit dem Kalenberg begrenzte, übrig, die sie auch in Oesterreich bis diese Stunde fort besessen haben. Sonst machte das Stift Passau in diesen Gegenden immer mehrere Erwerbungen. 1010 ward dem Nonnenkloster in Passau ein großer Bezirk zwischen der Ilz, Donau und dem Nordwalde geschenkt, und 1025 dem Stifte selbst vom Könige Konrad II. alle Zehenten im nördlichen Theile Oesterreichs verliehen, wozu noch der große Königsbannforst, den es 1049, desgleichen Baum-gar-

*) Lambec. cit. l. pag. 641.

**) Von Kauz über das Wort Oesterreich Wien 1772. S. 14. 15. Von Lori Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. Th. I. München 1782. S. 339.

garten mit vielen Gütern an der Ungarischen Grenze kamen, die es 1056 in Oesterreich geschenkt erhielt. Ich will hier für beständig die Anmerkung gemacht haben, daß die Passauischen Immunitätsprivilegien der Kaiser Arnulfs und Ottos II. von 898 und 976 sich zugleich auf alle folgenden Erwerbungen an Güter und Klöster erstreckten, folglich waren alle Besizungen des Stifts, die es von Zeit zu Zeit erhielt, von aller Gewalt der Markgrafen von Oesterreich eximirt, und blos der Bothmässigkeit des Bischofs unterworfen. Die Stiftischen Vorrechte und alle seither erzählten Freiheiten wurden 1052 vom Kaiser Heinrich III. ausführlich bestätiget, und ebendasselbe geschah auch 1056 und 1067. Bischof Altmann von Passau betrug sich daher in seinem Theile von Oesterreich vollkommen als Landesherr, und stiftete 1072 zu Röttwein und St. Nikla neue Klöster, 1081 reformirte er die Mönche zu Cremsmünster, jagte die verheiratheten Weltpriester aus St. Florian und St. Pölten, und sezte dafür regulirte Chorherren ein. In dem leztern Kloster machte auch sein Nachfolger Wolfger 1127 einige Vertauschungen.*) 1784.

Bei dieser Verfassung blieb es auch 1156, da Oesterreich zu einem Herzogthume erhoben wurde. Denn

*) Dipl. ap. Mager. de advocat arm. pag. 149.

1784. Denn bei der Gelegenheit, da man in dem Erhebungsdiplome*) jedem Reichsfürsten, und jeder unmittelbaren Person verbietet, seine in Oesterreich besizende Lehen einem andern ohne Vorwissen des Herzogs zu überlassen, werden ausdrücklich die geistlichen Fürsten und die Klöster davon ausgenommen, weil nämlich deren Besizungen keine Theile des neuen Herzogthums, sondern, wie hauptsächlich der Passauische Antheil, von andern Staaten waren. Indes that Heinrich Jachsomirgott doch Versuche das Besteurungsrecht in den Stiftischen Gütern auszuüben, und die Unterthanen zum Scharwerke anzuhalten, aber sein eigener Bruder, Bischof Konrad von Passau, widersezte sich ihm mit solchem Nachdrucke, daß er von seiner Anmassung wieder abstehen muste. Blos die-

*) Ap. Senckenberg Gedanken vom lebhaften Gebrauch des uralten deutschen Rechts S. 126. Si vero princeps — — — haberet in d. ducatu possessiones ab ipso iure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austriae — — exceptis principibus ecclesiasticis et monasteriis duntaxat in hoc casu. Diese Stelle, die, wie die nachgefolgten Bestätigungen blos von der Lehensverbindlichkeit spricht, deutete Schröter Abh. III. des öst. Staatsrechts §. 6. S. 28. gegen den klaren Buchstaben auf die ganze Landschaftferei.

diejenigen Stücke Oesterreichs, die nicht schon 1784.
längst von den Kaisern und von andern Eigenthümern dem Stifte Passau und andern Kirchen geschenkt, und mit der Immunität und Exemtion von aller herzoglichen und Gräflichen Gewalt versehen waren, wurden mit dazu geschlagen, drei Baierische Grafschaften unter Heinrich Jachsomirgott in ein Herzogthum und geschlossenes Territorium verwandelt,*) und die Passauischen Besizungen ober und unter der Ens blieben ein Theil eines andern vom Herzogthum Oesterreich ganz unabhängigen Reichslandes, das eben solche Hoheitsrechte, wie Oesterreich besas. Ganz Oesterreich aber, sowol das, was der Herzog, als das, was Passau davon besaß, stand als das einige Ueberbleibsel des Pannonischen Kirchsprengels des Erzstifts Lorchs unter der geistlichen Jurisdiktion und dem Diöcesanrechte des Bischofs von Passau, und es hatte der Herzog von Oesterreich in geistlichen Sachen gar keine Rechte auszuüben. Denn als Markgraf konnte er sie nach der Staatsverfassung des Mittelalters nicht besizen, sondern stand vielmehr für seine Person selbst unter der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs, und als neuer Herzog hat er sie nicht bekommen, wie das der klare Inhalt des Oesterreichischen Privilegiums von

*) Lori Chronol. Auszug der Geschichte von Baiern. S. 635. 636.

1784. von 1156 ausweist, wo dem Herzog ausführlich zwar eine Menge Vorrechte eingeräumt, aber nirgends keine Kirchenrechte zugestanden werden. Nicht zu gedenken, daß eben der Kaiser Friedrich I., der Oesterreich zu einem Herzogthume erhoben hat, im Jahr 1180 alle Bischöfe von der herzoglichen Gewalt befreite, *) daß also auch die neue Würde dem Hause Oesterreich über die Passauischen Stiftsländer keine Rechte verschaffen konnte. Es wuste aber doch Markgraf Ernst von Oesterreich insgeheim 1058 während der Minderjährigkeit Kaiser Heinrichs IV. aus der Reichskanzlei ein Diplom **) zu erhaschen, wodurch ihm nicht nur die berühmten Privilegien von Kaiser Nero bestätiget, sondern auch die Vogteirechte über die Stifter Salzburg und Lorch ertheilt wurden. Es heist: Damus et concedimus nos eidem in adiutorium et subsidium illos Episcopatus cum omnibus bonis ipsorum, qui hactenus a longaevis temporibus cognominati sunt et fuerunt Iuvaria et Laureacensis, ita tamen quod ille praenom. Ernestus Marggravius et sui successores a terra Austriae Advocati et Domini super illas esse debeant.

Ich

*) Meichelbeck in Hist. Frisingensi. Tom. I. Epist. XXIII. §. 7.

**) Bei Fr. Ferd. Schrötter I. Abhandl. aus dem öst. Staatsrecht. N. 17. S. 135. ff.

Ich glaube die Diplomatiker nicht erst an die ganz 1784.
offenbaren Kennzeichen der Unächtheit*) erinnern, und die wenige Uebereinstimmung mit der großen Anzal Vogteibriefe des Mittelalters zeigen zu dürfen, indem es ja bekannt ist, daß weder Markgraf Ernst, noch irgend einer seiner Nachkommen davon Gebrauch gemacht haben, sondern daß diese Urkunde erst vor 250 Jahren ans Licht gebracht, und von Karl V. bestätiget worden ist. Wenn es aber auch erwiesen werden könnte, daß dieser Ernst die Vogtei über Passau erhalten hätte, so könnten doch daraus keine Oesterreichischen Hoheitsrechte gefolgert werden, weil es in dem Diplome Kaiser Arnulfs von 898 ausdrücklich heist, daß der Vogt von dem Befehle des Bischofs abhängen sollte: — Sed Advocatus atque Patronus S. Dei Casae sub ditione illius sedis Episcopi constitutus, quaecunque illic sunt disponenda, ipse et non alius ordinet et examinet, und in dem Reichsgeseze Kaiser Friedrichs II. von 1220 wird allgemein verordnet, daß kein Fürst unter dem Vorwande des Vogteirechts irgend einem Stifte zur Last fallen sollte. **) Schon

*) Nicht alle hat Schrötter am a. O. §. 6. S. 51. ff. wahrgenommen und erläutert.

**) Neueste Samml. der Reichsabsch. Th. I. n. 8. S. 14. §. 4. Item statuimus, ne quis ecclesiam aliquam in bonis suis damnificet occasione advocati eorundem bonorum.

1784. Schon vorher wurden durch Päbstliche Bullen und Kirchengeseze die Vogteirechte auf einige wenige Gerechtigkeiten eingeschränkt. *) Moser **) hat auch kein einziges Beispiel auffinden können, daß von Seiten Oesterreichs dergleichen Rechte wären über Salzburg oder Passau ausgeübt worden.

Die Herzoge von Oesterreich wagten es manchmal, die Reichsstände, die mit Gütern in dieser Gegend angesessen waren, von sich abhängig zu machen, entzogen ihnen ihre Gerechtigkeiten und bemächtigten sich ihrer Einkünfte.***) Herzog Leopold machte sogar dem Hochstifte Passau sein Patronatrecht über die Kirchen zu Wien, die Vogteirechte von S. Pölten und das Landgericht zu Suadorf streitig, wollte ferner von allen Stif-

*) Lori am a. O. S. 668. Dies gilt gegen Chr. Aug. Beck Spec. I. Iur. Publ. Austr. c. II. §. 12. p. 32.

**) Staatsrecht Th. 12. S. 307. 308. Man vergl. jedoch Transact. int. Leopold. Imp. et Episc. Passav. in Cod. Austr. P. II. pag. 124.

***) Dipl. Frid. II. Imp. ad Petr. de Vineis L. III. Epist. c. 5. p. 401. ---- Henricus Austriae Dux omnes, quos dixi, principes iuribus destituerit, atque reditibus, quae illi in Austriae et Styriae ducatibus possedissent.

Stiftischen Gütern in Oesterreich ein gewisses 1784.
Marktfuder erheben, und sich das Brückengeld zu Ebersberg zueignen. Allein Kaiser Friedrich II. zwang ihn 1215, von allen diesen Anmassungen abzustehen, und das Stift an seinen Rechten ungekränkt zu lassen. *) Der Kaiser ertheilte darauf hierüber zu Augspurg dem Bischofe die Reichsbelehnung.

Bei der großen Oesterreichischen Staatsveränderung, da diese Länder König Ottokarn von Böhmen entrissen, und mit Bewilligung des Reichs, den Habspurgischen Prinzen verliehen wur-

*) Dipl. ap. Hund. in Metropol. Salisburg. Tom. I. p. 380. Cum controversia verteretur inter Eccl. Pataviensis Episcopum et inter Leopoldum Ducem Austriae et Styriae super iure Patronatus Wiennensis Ecclesiae et super Advocatia fori in S. Ypolito et super generali terrae iudicio, quod Landgericht cognominatur, quod idem Dux in quibusdam bonis eiusdem Eccl. fodrum, quod vulgo Marcher-Fuder adpellatur, ad se asserebat pertinere. Sed Dux cessit liti in praed. patronatu Wiennensis Eccl. et in Advocatia S. Ypoliti, specialiter etiam renunciavit fodro ex Landgericht, quod habuit in Suadorf et in omnibus illius attinentiis: etiam pro ponte in Ebersberg. Quae nos contulimus Episcopo Augustae a. 1215.

1784. wurden, geschah in Rücksicht der alten Verfassung so wenig eine Veränderung, daß vielmehr die Söhne Rudolfs von Habspurg einen Theil Oesterreichs als Passauisches Lehen, welches damals nach dem Ausspruch Kaisers und Reichs dem Lehenherrn heimgefallen war, erkannten, *) und darüber 1277 von Bischof Peter für sich und ihre männliche Nachkommenschaft die erste Belehnung erhielten. **) Wahrscheinlich ist darunter auch die Kastenvogtei begriffen gewesen, welches als ein Stiftisches Amt der Bischof verleihen konnte, wem er wollte. Kaiser Rudolf versprach aufs feierlichste für sich und seine Nachkommen, das Hoch-

*) Dipl. Petri Ep. Paſſav. de 1277 in Specim. Cod. dipl. Bavar. n. 12. ap. Scheidt in Bibl. Goett. p. 203. Sane cum poſt remotionem ill. Principis Ottocari, Bohemiae Regis, et ipſius voluntariam ceſſionem de terris Auſtriae, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Marchiae fuerit declaratum, quod feuda, quae principes praedictarum terrarum a nobis et Patavienſi Eccleſia tenverant, Patavienſi Eccleſiae reſtituantur ſimpliciter et praeciſe.

**) Cit. dipl. ---- et eorum heredibus maſculis iure feudi contulimus -- quod ſi filii ſui decederent ſine heredibus maſculis, dicta feuda ad nos et noſtram Eccleſiam Patavienſem reverter en tur.

Hochstift Passau bei allen seinen geistlichen und weltlichen Hoheitsrechten in Oesterreich zu schüzen und aufrecht zu erhalten. 1784.

Diesem zu folge erklärte Kaiser Friedrich III. 1480 bei der Errichtung des Bisthums Wien, daß hierdurch jenem Hochstifte an seiner geistlichen Hoheit kein Eintrag geschehen sollte. Obgleich auch schon vorher zur Zeit des Kostanzer Konciliums seine Lorchischen Metropolitanrechte vom Päbstlichen Hof neuerdings anerkannt waren, so wurden ihm iedoch 20 Pfarreien vom Viertel Unterwiener Wald entzogen, und zum Wiener Bisthum geschlagen*). Sonst aber blieb Passau in Ansehung des übrigen Theils von Oesterreich im ungekränkten Besize seiner geistlichen Hoheitsrechte und behielt auch seine weltliche Landeshoheit über die Distrikte, Güter und Ländereien, die es ob und unter der Ens besas. Erst da Kaiser Karl V. gewisse bis dahin ganz unbekannte und allen Grundsäzen der Diplomatik widerstreitende Oesterreichische Privilegien zu erneuern anfing, so nahm dessen Bruder, der römische König Ferdinand, davon Gelegenheit, von den Bischöflichen Gütern Steuern zu fodern. Nicht allein aber bestätigte Karl

*) Mosers deutsches Staatsrecht. Th. II. S. 267. 268. 269. und 244.

1784. Karl V. das unächte Diplom Kaiser Heinrich IV. von 1058,*) sondern räumte auch dem Erzhause ein gewisses landesherrliches Vogteirecht über alle Gat-

*) Siehe Urk. K. Karls V. vom 8 Sept. 1530 ap. Limnae. Iur. Publ. Tom. II. n. 35. wo aber nicht ausdrücklich der Passauischen Vogtei gedacht wird, sondern das geschieht in einem Privil. dieses Kaisers aus Cuspinian, das aber kein datum hat, und folgendes enthält: „Die Bisthum und Stift Salzburg und Passau mit allen ihren Gütern gehören unter die Kastenvogtei des Landes Oesterreich." In einer Bestätigung Kaiser Rudolphs II. vom 31. Jul. 1599 jener Karlinischen Akte von 1530 stehen die Worte: „darum daß auch der Fürst von Oesterreich also verdient und würdig ist, daß ihme das H. R. R. behülflich seyn soll, dann er ist gelegen und gesezt an einem und der Christenheit und zu aller Zeit ermahnt, ehret und übet die Werk unsers Herrn Jesu Christi, darum seyn ihme vom Reich zum Hülf und Beistand gegeben und verliehen die Bisthum Salzburg und Passau mit allen ihren Güthern, die vor langen Zeiten genannt worden seyn, Invavia et Laureacensis, also daß der Fürst von Oesterreich und seine Nachkommen und das Land Oesterreich über die bemeldten Stifte Vögte und Herren seyn sollen." Das ist nun freilich eine wörtliche Uebersezung der falschen Urkunde von 1058, allein in Karls V. Hauptprivilegium steht noch keine Silbe davon. Man sehe auch Mager de Advocat. armat. c. V. n. 375. p. 149. und Ludewig in German. principe L. I. c. 6. n. 57. not. u). p. 215.

Gattungen von Stiftsgütern, die zwischen den 1784.
Gränzen seiner Erbländer gelegen wären, in folgenden Worten ein: n. 40. „Die Fürsten von Oesterreich sollen auch haben alle Vogteien und Vorrecht in Bisthumen, Abteien, Probsteien, Klöstern, Gotteshäusern und Kirchen an Leuten und Gütern, die in ihren Herrschaften und Landen, oder anderswo gelegen seyn, deren Erbvögt sie seyn, und zu Recht sollen seyn.“ Allein diese Stelle ist blos in dem undatirten Fragmente des von Cuspinian edirten Diploms, und mit nichten im Originale von 1530 enthalten; 2) hat Karl V. überhaupt nur die ältern Privilegien seines Hauses bestätigen wollen, von diesem Rechte aber ist kein älteres Privilegium vorhanden, und folglich ist die Stelle ohne rechtliche Wirkungskraft *); 3) scheint sie bei einer genaueren Erwegung nur eine allgemeine Bestätigung, des dem Hause Oesterreich aus besonderen Verträgen und Privilegien einzeln zukommenden Vogteirechts über gewisse Stifter zu seyn. 4) Wenn es aber auch mit der Aechtheit dieser Stelle seine unbezweifelte Richtigkeit hätte, so würde sie doch auf die Oesterreichischen Besi-

*) Ludwig in German. princ. L. I. c. 4. §. 17. p. 149. will die Befugnis auf die Landeshoheit gründen. Er besizt aber überhaupt eine seichte Kenntnis der erbländischen Verfassung Oesterreichs, und bedarf daher keiner Widerlegung.

1784. zungen des Hochstifts Passau keine Anwendung finden, weil diese niemals ein Theil des Herzogthums Oesterreich gewesen sind, sondern mit den übrigen Passauischen Stiftsländern ein Territorium ausgemacht haben. 5) Konnten dem Hochstifte, die vermöge älterer Kaiserl. Privilegien und der Reichsgeseze wolerworbenen Rechte durch einseitige spätere Kaiserl. Verwilligungen nicht wieder entzogen werden. Da die Gelder, die Ferdinand von den Stiftsgütern begehrte, zu Abwendung der Türkengefahr, welche den Stiftern eben so stark, wie dem Hause Oesterreich drohte, und dieselbe nicht mit einer tüchtigen Kriegsmannschaft versehen waren, bestimmt wurden, so machte Passau gleichsam als Glied des Oesterreichischen Reichskreises keine Schwierigkeit, seinen Beitrag zuweilen zu leisten. Es wurden aber damals auch auf dem Reichstage dem Kaiser eine Anzahl Römermonate zu gleichem Endzwecke bewilliget, und bei deren Vertilgung Passau gleich den Stiftern Salzburg, Regenspurg, Freysingen und Bamberg sowol für ihre Hauptstiftsländer, als für ihre Besizungen in Oesterreich angeschlagen. Sie bezahlten also gedoppelte Reichssteuern, sowol ans Reich für ihr ganzes Vermögen, als an den Oesterreichischen Kreis für ihre Oesterreichischen Güter. Von dieser drückenden Last suchten sie sich auf dem Reichstage zu Speyer von 1529 zu befreien, und

man

man gab ihnen in dem Reichsabschiede die Versi- 1784.
cherung, dieser Beschwerde für die Zukunft abzuhelfen. Auf dem Reichstage zu Augspurg von 1530 wollten die Reichsstände auch wirklich eine Verminderung des Matrikularanschlags bei ihnen vornehmen. Es zeigten sich aber wegen der Zulage bei andern Ständen so viele Schwierigkeiten, daß man sich endlich mit der Vermittlung des Kaisers begnügte, der seinen Bruder den Römischen König Ferdinand vermocht hatte, die Hochstifter, so oft sie ihre Beiträge zu den allgemeinen Reichshülfen abliefern würden, wegen der erbländischen Besizungen wie zu den besondern Oesterreichischen Kreisbeiträgen anzuhalten.

Ob schon nun König Ferdinand zur Befolgung dieser Zusage 1532 verschiedene Befehle an seine Landschaften in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, die Stiftischen Unterthanen und Güter mit fernern Steuerbeiträgen zu verschonen, erlies, und in den Regensburgischen Reichsabschiede von 1541 diese erbländische Steuerfreiheit nochmals eingestand, so gaben doch die Oesterreichischen Landstände durch ihre Unbiegsamkeit den Stiftern zu neuen Beschwerden Anlas, bis Ferdinand auf nachdrückliche Vorstellung des gesammten Reichs 1542 ihnen einen förmlichen

Re-

1784. Revers *) ausstellte, daß sie von aller besondern Besteurung in seinen Erbländern sollten entledigt seyn, und er sie deshalb gegen seine Landstände vertreten würde.

Indes erfolgte doch auf den Reichstagen zu Speyer 1543 und 1544 noch weitere Unterhandlungen zwischen den Stiftern und den erbländischen Landständen, bis den 16ten Mai 1544 ein förmlicher Receß errichtet, und darin unter andern auch die Passauische Steuerfreiheit in Oesterreich vollkommen außer allen Widerspruch gesezt wurde. Die Beobachtung dieses Abschieds konnte aber widerum nicht erhalten werden, und die Oesterreichische Landschaft brachte 1545 in einer weitläuftigen Deduktion dawider, bei dem Reiche große Beschwerden an, welche die Stifter in einer sogenannten Informationsschrift sehr bündig widerlegten. Sie zeigten, wie sie wegen diesen in den Oesterreichischen Erbländern gelegenen Gütern dem Erzhause weder mit Steuern, Landesfolge und andern öffentlichen Lasten verpflichtet, noch weniger dessen Landeshoheit und Gerichtsbarkeit unterworfen wären, dieselbe auch keineswegs von dessen Vorfahren, sondern von den Kaisern und Königen Deutschlands

*) Siehe die Akte bei Limnaeo Tom. IV. Iur. Publ. p. 595.

lands, die ihnen darüber ausdrücklich die Reichs- 1784.
belehnung, Schuz, Schirm und Landeshoheit von Zeit zu Zeit verliehen, und sie deswegen als unmittelbare Glieder des Reichs erkannt hätten, herrührten, und daher in die Reichsmatrikel eingetragen worden wären *). Man lies nun den Streit bis nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. ruhen, worauf die Landschaften wieder gegen die Stifter in Bewegung gebracht wurden. Von Seiten des Wiener Hofs wollte man diese verleiten, sich in Handlungen einzulassen, wodurch sie sich indirekte als Landsassen dargestellt hätten. Daher der Hof anfangs über die Sache ganz gleichgültig zu seyn, und es als einen sein Interesse nicht berührenden Streithandel zwischen den Oesterreichischen Landständen und den Baierischen Stiftern zu betrachten schien, der vor ihm müste entschieden werden. Allein diese merkten die Absicht, und wollten mit den Landschaften schlechterdings nichts zu thun haben, sondern beklagten sich seit dem Jahr 1566 auf verschiedenen Reichstägen nur im allgemeinen über die Oesterreichische Zudränglichkeit, und erhielten hier von Zeit zu Zeit günstige Entschliessungen zu Bewahrung ihrer Gerechtsame.

Dessen

*) Extract der Informationsschrift von 1547. in Limnaei Iur. Publ. T. IV. p. 597. Beil. B.

1784. Dessen ohngeachtet sezte das Haus Oesterreich seine Versuche, die Besizungen jener Erz- und Hochstifter in seinen Erbländern als landsässig zu behandeln fort, und wollte die Fälle, wo diese Hochstifter gleichsam als Kreisstände von Oesterreich bei vorhandener gemeiner Türkengefahr zu Abwendung des Unglücks neben den übrigen Oesterreichischen Reichskreisständen besondere Geldhülfen bewilligt hatten, für Beweise ihrer Landsässigkeit angesehen wissen. Beim Anfange der Westphälischen Friedenshandlungen, da die Sache auf dem Reichstage zu Regenspurg 1641 wiederum in Bewegung gekommen war, fing Oesterreich an, sie förmlich als landsässige Güter in Anspruch zu nehmen*). Obschon die Fakta, worauf man seine Behauptung gründete, das Hochstift Passau nicht im mindesten berühren, so kann man doch hier nicht unangemerkt lassen, daß man Oesterreichischer Seits die uralten Besizungen der Hochstifter, die sie schon zu einer Zeit besassen, da Oesterreich weder Markgrafschaft noch Herzogthum gewesen, mit ihren neuen Erwerbungen vermischte, die sie erst seit der entstandenen Landeshoheit in den Oesterreichischen Staaten gemacht haben, und, da sie sich in Ansehung dieser eine gewisse Art von Landsasserei gefallen liessen, davon Folgerungen

*) Acta de 1641. ap. Limn. Tom. IV. p. 688. sqq.

gen auf all ihr Landeigenthum in diesen Gegenden machte, und das Alte, das gar kein pars integrans territorii Austriaci jemals gewesen ist, sondern zu dem Territorium jeglichen Stiftslands gehört hat, mit dem Neuen auf gleichen Fuß behandelte. Bischof Leopold Wilhelm von Passau, der Bruder Kaiser Ferdinand III. ermangelte neben dem Erzbischof Paris von Salzburg und den Bischöfen, Franz von Bamberg, Veit Adam von Freisingen und Albrecht von Regenspurg nicht, durch ihre Reichstagsgesandschaften in einer gründlich geschriebenen Deduktion *) dem Reiche ihre Beschwerden vorlegen zu lassen. So sehr sich aber das Erzhaus bemühte, die Oesterreichischen Unterthanen und Güter des Hochstifts unter seine Landeshoheit zu ziehen, so wenig lies es sich einfallen, die geistlichen Hoheitsrechte des Bischofs von Passau über Oesterreich in Zweifel zu ziehen, oder sie auf irgend eine Art anzufechten, oder zu beeinträchtigen, sondern der Habspurgische Stamm dieses Erzhauses war vielmehr nach seiner bekannten Gewissenhaftigkeit, und nach seinem Eifer für die Aufrechthaltung der katholischen Kirche selbst bemüht, das Hochstift bei seinen 1784.

*) Siehe den Extract davon bei Limnaeo cit. l. p. 583. sqq.

1784. nen uralten Diöcesanrechten zu schüzen, und dessen Kirchenrechte seinen uralten Glanz wieder zu schenken.

Man erinnert sich noch des Eifers, womit Kaiser Leopold gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sich bestrebte, Passau den Genuß der alten Erzbischöflichen Gerechtsame wieder zu verschaffen, und nur die entschlossene Unbiegsamkeit, und der allgemeine Widerspruch der ganzen geistlichen Fürstenbank konnte ihn von seinem Vorhaben zurückschrecken *). Selbst bei der Verwandlung des Bisthum Wiens in ein Erzstift sehen wir keine Einmischung der weltlichen Landeshoheit in geistliche Sachen, auf Seiten Kaiser Karls VI., sondern vielmehr überall die deutlichste Anerkennung der geistlichen Hoheit des Bischofs von Passau über ganz Oesterreich. Man hielt sich landesherrlicher Seits damals nicht für berechtiget, weder bei der innern kirchlichen Verfassung, noch in der äußern Kirchenzucht Verbesserungen vorzunehmen, oder gar die Kirchengüter an sich zu reissen, sondern überlies derlei Angelegenheiten derjenigen geistlichen Macht, der sie vermöge der Grundsäze der ka-

*) Mosers Staatsrecht. Th. XI. S. 273. Pfeffel abregé chronol. de l' hist. et du droit publ. d' Allem. p. 831. 832.

katholischen Kirche, des Europäischen Völker- 1784.
rechts und der deutschen Staatsverfassung zukamen.

Nachdem Karl VI. den Pabst 1728 bewogen hatte, das Bisthum Wien zu einem Erzstift zu erhöhen, und dasselbe keinen der neuen Würde gemässen Kirchensprengel hatte, so trat eben dieser Monarch mit dem Bischof von Passau in Unterhandlungen, und erhielt von ihm unter Päbstl. Genehmigung durch Vergleich die Abtretung des ganzen Unteröſterreichischen Viertels Unterwienerwald, welches noch in 69 Pfarren, 2 Abteien, 1 Probstei und einem Priorate der Kartheuser bestand, und nun zum neuen Erzstift Wien geschlagen wurde. Dem Stifte Passau verblieben aber seine Eigenthums- und Hoheitsrechte über die Lehen, desgleichen das Patronat- und Ernennungsrecht aller Pfarreien der bischöflichen Tafelgüter in der abgetretenen Provinz, desgleichen die Kirche Marienstiegen und eine Anzal dabei gelegener Häuser zu Wien; ferner das Recht zu Wien ein öffentliches Konsistorium, welches alle geistliche Sachen gerichtlich vornehmen und erörtern könnte, nach dem Vertrage vom 15ten Oktober 1497 ganz unabhängig zu besizen. Zugleich versprach Karl VI. in einer förmlichen Akte vom 9ten August 1728, als Kaiser und als Erzherzog von Oesterreich für sich und

alle

1784. alle seine Nachfolger weder selbst irgend einige Zergliederung oder Abreissung der Passauischen Diöceses jemals unter irgend einem Vorwande gerichtlich oder außergerichtlich vorzunehmen, noch auch dergleichen von andern geschehen zu lassen. Seine Worte, die für die jezige Zeiten äußerst merkwürdig sind, waren folgende: Quod sub fide nostra Caesarea et Archiducali spondemus pro nobis successoribusque nostris, quod facta semel supradictae Quartae Austriae infra silvam Viennensem dismembratione et Ecclesiae Metropoliticae Viennensi incorporatione neque nos neque successores nostri pro ulteriori Dioeceseos Pataviensis dismembratione, etiam quoad partem minimam sub quocunque excogitabili praetextu etiam maioris utilitatis, necessitatis vel decoris vel alterius cuiuscunque ullo unquam tempore instantiam sive iudicialem sive extraiudicialem, et per viam gratiae simus facturi, aut ab alio fieri passuri.

Sonst wirkte er in Gefolge dieses Vergleichs vom päbstlichen Hofe die Exemtion vom Erzstifte Salzburg und die Erzbischöflichen Ehrenzeichen durch Vortragung des Kreuzes und Ertheilung des Palliums für Passau aus. Aber das Domkapitel wollte von diesen Verhandlungen nichts wissen, brachte seine Beschwerden beim Kaiser, dem Pabste, auf dem Reichstage an, und wurde zulezt

durch

durch das despotische Verfahren des päbstlichen Hofs zur Einwilligung genöthiget*). 1784.

Den 15ten März des vorigen Jahres (1783) war der dermalige Kardinal Fürst-Bischof von Passau**) gestorben. Gleich unmittelbar nach diesem Todesfalle entkräftete der Kaiser die geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums in Bezug auf seine Staaten nicht nur gänzlich, sondern lies auch vermöge eines Reskripts an die N. O. Regierung alle bischöfliche Besizungen in Wien durch den hiezu ernannten k. k. Kommissarius, Grafen von Auersberg, okkupiren, und die fürstbischöflichen Beamten in Eidespflicht nehmen. Das Domkapitel in Passau erlies dagegen unter dem 7ten Mai eine sehr bewegliche Vorstellung an den Kaiser, und führte auf die dringendste Art, alle aufzufindende Beweggründe wider die Zergliederung der Passauischen Diöces (welches Kaisers Vorhaben war) in den österreichschen Ländern, und wider die Besiznehmung der daselbst gelegenen Güter, indem es unter andern — „die Verfassung des heil. Röm. Reichs, die darauf sich gründende Hierarchie im Reiche, den westphälischen Frieden, die Reichsbe-

*) Mosers Staatsrecht B. III. C. 35. § 35. S. 235. ff.

**) Ernst Joseph Graf von Firmian, starb im 75sten Jahre seines Alters.

1784. belehnung des Hochstifts mit seinen Herrlichkeiten, die beschworne Kaiserliche Wahlkapitulation, und die Reversales Caroli VI. wider alle künftige Zergliederung und Zerstückung der Passauer Diöces u. s. w. vorstellte." Auch wollte der Pabst keineswegs in die Zersplitterung dieses Bisthums willigen, da es so schon durch Errichtung des Wiener Erzbisthums 1728. unter Karl VI. so vieles an seinen Gütern und Einkünften verloren hatte. Indes war den 19ten Mai (1783) der Fürstbischof von Gurk, Joseph Franz de Paula, Graf von Auersberg, Domherr zu Passau, durch Mehrheit der Stimmen zum Bischof von Passau erwählt worden. Dieser neue Bischof war ein Günstling des Wiener Hofes, und hatte schon seit langen Jahren mit dem Hause Oesterreich in der genauesten Verbindung gestanden. Man schmeichelte sich daher um so mehr, daß es durch gute Vermittelung bei dem Alten bleiben würde; in welcher Absicht der Weihbischof zu Passau, Graf von Herberstein, mit genugsamer Vollmacht nach Wien geschickt wurde, um über die Sache, wenigstens gütlich zu traktiren. Das Domkapitel hatte bereits am 28sten April ein Schreiben an die Reichsstände erlassen, worin es um die Vermittelung derselben gegen die kaiserlichen Maasregeln und um ihre Fürsprache zur Erhaltung seiner Diöcesangerechtsame angesucht. Der neue Erzbischof aber,

hatte

hatte diesen von dem Domkapitel ergriffenen Re- 1784.
greß an den Reichstag wieder eingestellt, welches Betragen ihm in Wien auch sehr wol aufgenommen würde, und den Erfolg hatte: daß der Bischof die in den kaiserlichen Ländern liegende Güter zwar behalten, doch aber alle geistliche Jurisdiktion in diesen Besizungen aufhören, und er zur Unterstüzung eines neuen Bischofs, Kapitels und Seminariums zu Linz, jährlich 6000 Gulden bezahlen sollte.

Hiermit war aber die Sache bei weitem noch nicht geendiget. Der Bischof that den Gegenvorschlag, daß er ein halbes Jahr zu Linz und die andere Jahrshälfte zu Passau residiren wollte, wenn nämlich der dermalige Bischof von Linz, Graf von Herberstein, nach St. Pölten übersezt werden würde. Welchen Vorschlag jedoch der Kaiser keineswegs annahm, sondern durchaus auf seine Forderung beharrte, welcher auch der Bischof ziemlich nachgab, und gewis alles so fort ausgeglichen haben würde, wenn nun nicht das Domkapitel den Vermittelungen des Bischofs sich widersezt, und seine Vergleichungspunkte durchaus verneint hätte, so, daß sich auch der Bischof dabei sehr entschlossen erklärte: „ehe er dem kaiserlichen Hofe misfallen wolle; würde er lieber nach seinem alten Sitz, Gurk, zurückkehren.“ Dieser Widerspenstigkeit (von Seiten des Domkapitels)

1784. tels) zu folge, wurden also die Passauischen Güter in Oesterreich noch immer sequestrirt, und die bereits eingezogenen machten einen so beträchtlichen Theil des Bisthums aus, daß die Einkünfte der Domkapitularen fast auf den dritten Theil ihrer vormaligen Revenüen herab gesunken waren.-- Wie wenig übrigens der Kaiser von seinen einmaligen Forderungen abzustehen gesonnen war, bewies auch dies, daß zu gleicher Zeit allen venetianischen Bischöfen angedeutet ward, ihrer geistlichen Jurisdiktion in den österreichschen Besizungen am adriatischen Meere auf immer zu entsagen. Ebenfalls um seine Gerechtsame zu behaupten, ernannte der Kaiser den bisherigen Domprobst in Mailand, Don Philipp Visconti, ohne vorhergegangene Befragung des päbstl. Stuhls, zum Erzbischofe, da einem sonstigen alten Herkommen nach, vormals der jedesmalige Pabst zur Besezung dieses Erzbisthums erst drei Subjekte den Landesherren vorzuschlagen gewohnt war. Das Passauer Domkapitel hatte inzwischen wolweislich wieder nachgegeben, worauf dann im Anfange des Jahrs 1784. zu Wien eine neue Konvention aufgesezt und nach Passau zur Ratifikation geschickt wurde. Wogegen nun das Kapitel auf den Fürstbischof kompromittirte, der auch endlich die Sache glücklich zu Stande brachte. Es schien, daß gewisse Rücksicht den Kaiser bewogen habe,

so

so weit nachzugeben, als er es wirklich that, um 1784.
dem Bisthum das Eigenthum der in Oesterreich liegenden Güter zuzusagen. Indessen kam diese Angelegenheit, da sie schon am Schlusse war, da der Fürstbischof schon nach Wien gekommen war, um die Konvention zu unterzeichnen — aufs neue wieder in die vorige Unbestimmtheit zurück. Das Passauer Kapitel hatte über die Konventionspunkte eine Erläuterung gegeben, daß nämlich dessen in Oesterreich liegende Güter, als Güter von Landständen, nicht als geistliche Güter angesehen werden sollten. Dieses war jedoch nicht die Meinung des Kaisers. Und über diesen Punkt zerschlug sich alles aufs neue. Dagegen aber erklärte nun der Kaiser aufs ernstlichste: daß, wenn sich das Kapitel in gewisser Zeit nicht bestimmt erkläre, die Sperre aufs neue bei allen Passauischen Gütern in Oesterreich verneuert werden sollte.

Auch mit Salzburg entstanden beim Schlusse der Konvention neue Irrungen. — Der Kaiser hatte zuverlässig einen sehr schönen und nüzlichen Plan zur Eintheilung der österreichschen Kirchensprengel; aber die von allen Seiten in selbige einschreitende fremde Jurisdiktion machte dessen Ausführung zum Theil unmöglich, zum Theil äusserst beschwerlich. Daher auch seit mehr als einem Jahre noch gar nichts von dieser Sache zu Stande gekommen war.

1784. Unter den Bisthümern, welche nach oben erwähnten Plane aufgehoben werden sollten, war auch das von Görz, dem ohnehin der damalige Bischof, Graf Edling, überaus schlecht vorstand. Der Kaiser hatte ihm auch bereits einige Zeit zuvor erklären lassen, wenn er abdanken wollte, so würde er lebenslänglich eine gute Pension erhalten; der Bischof schien den Antrag annehmen zu wollen, mochte aber doch nicht recht Lust dazu haben; denn er wendete sich nach Rom, und bewog den Pabst, sich in seine Sache zu mischen. Der Kaiser aber befahl hierauf, der Bischof solle sich selbst nach Rom begeben, und durch den Kardinal Herzan dem Pabste vorgestellet werden: „der Pabst und jedermann" — so schrieb der Kaiser in seiner Resolution — „der ihn sieht und hört, wird sich überzeugen, daß er zu nichts weniger als zu einem Bischof geeignet sey." Nun wollte der Bischof nicht nach Rom reisen; der Kaiser aber insistirte unter Bedrohung ihm die Temporalia zu sperren. — Es scheint allerdings, nach dieser Anekdote zu urtheilen, daß der Kaiser und Pabst bereits so ziemlich gut harmonirten, und der Kaiser auf den Pabst in etwas rechnen zu können glaubte.

Am 2ten Jul. 1784 endlich wurde doch die Sache mit Passau völlig beigelegt, zu welchem

Ende

der Fürstbischof selbst nach Wien gekommen war, 1784. und in Vollmacht die Konvention unterzeichnete. Die Hauptpunkte dieses gütlichen Vertrags sind:

1) Entsaget Passau den zeither in Oesterreich ausgeübten Diöcesangerechtsamen.

2) Zahlt Passau dem kaiserl. königl. Hofe 400000 Gulden, wofür es

3) alle zeither sequestrirte Herrschaften und Renten wieder erhält.

Zwischen dem Römischkaiserl. Hofe und der Pforte entstand nunmehr (im Anfange des Monats Juli) das gröste Einverständnis, welches auch durch ein von dem kais. kön. Internuntius zu Konstantinopel der Pforte überreichtes Promemoria noch mehr Festigkeit erhalten wird. Se. Kaiserl. Majestät erklärten in demselben: „daß Sie bis hieher von der Pforte nicht die geringste Abtretung haben begehren wollen; nun aber, da Sie auf die Ausbreitung der Handlung Ihrer Unterthanen das gröste Augenmerk richten, von der nachbarlichen Freundschaft der Pforte erwarteten, daß sie den disseits der Oena gelegenen

1784. Theil Kroatiens, samt einem kleinen Distrikt von Bosnien und die Festung Alt- und Neu-Orsowa an Se. Majestät abtreten möchte, weil hierdurch aller Unsicherheit und den fortwährenden Streifereien des Räubergesindels am ersten Einhalt gethan werden könne; vorzüglich aber, wenn man in Ansehung des abzutretenden Distrikts von Bosnien einige Flüsse zur natürlichen Bestimmung der Gränzen annehmen würde." Diese Forderungen wurden mit den lebhaftesten Freundschaftsversicherungen begleitet, und machten bei dem Divan wirklich so großen Eindruck, daß der Reiseffendi etliche Tage nachher dem kais. königl. Internuntius die Erklärung that, wie die hohe Pforte dem Begehren nicht entgegen wäre; vorzüglich, wenn der Grund hiervon in der angegebenen Absicht läge: es würden daher einige Bassen ernannt werden, die an der nachgesuchten Gränzberichtigung unverzüglich mit den kais. königl. Kommissarien gemeinschaftlich arbeiten sollten.

Einen nicht geringen Schwung bekam mit dem Monate Juli auch die österreichsche Handlung dadurch, daß der Kaiser auf alle Erzeugnisse der Erbländer, anstatt 5 Procent, nur 5 Zwölftel, oder

oder statt 5 Gulden nur 25 Kreuzer auf den Werth von 100, Ausfuhrgebühr legte; und dann, daß die Pforte verschiedene Artikel, als Reis, Zibeben, Feigen, Mandeln, Kaffee, Limonien und andere Nahrungsmittel, frei von aller Abgabe, nach dem kais. königl. Gebiete passiren lies. Alle Waaren, die aus den Erblanden nach den Ottomannischen Staaten verführt werden, zahlen bekanntlich nur einmal, und nicht mehr als 3 Procent. Auch hat die Pforte alle Reisende, wenn sie kaiserl. Unterthanen sind, und etwas neues von Waaren mit sich bringen, von allem Zolle, wenn die Sache nicht beträchtlich ist, frei erklärt. 1784.

Die Stadt Ofen in Ungarn, welcher von dem Kaiser eine beträchtliche Summe war geschenket worden, die sie dem Aerarium schuldig war, und die auch die in dieselbe geschehene Versezung der Reichsämter, nämlich die Landesstelle von Presburg, als eine besondere Wolthat des Monarchen ansah, und auch dadurch grosse Vortheile erhielt, bat in der Mitte des Juni um Erlaubnis, Sr. Majestät für diese Wolthaten zum Zeichen ihrer Dankbarkeit eine Ehrensäule errichten zu dürfen. Der Bericht wurde an die Ungarische Hofkanzlei und von da an den Monarchen gemacht,

1784. und der Monarch schrieb eigenhändig folgende Antwort darunter, die ein herrlicher Zug aus dem Karakter Josephs II. ist, und zugleich alle seine Absichten auf Ungarn offenbaret. Sie lautet:

„Wenn die Vorurtheile werden ausgewurzelt, und wahre Vaterlandsliebe und Begriffe für das allgemeine Beste der Monarchie beigebracht seyn; wenn jedermann in einem gleichen Maasse das Seinige mit Freude zu den Bedürfnissen des Staats, dessen Sicherheit und Aufnahme beitragen wird; wenn Aufklärung durch verbesserte Studien, Vereinfachung in der Belehrung der Geistlichkeit und Verbindung der wahren Religionsbegriffe mit den bürgerlichen Gesezen, wenn eine bündigere Justiz, Reichthum durch vermehrte Population und verbesserten Ackerbau, wenn Erkenntnis des wahren Interesse des Herrn gegen seine Unterthanen, und dieser gegen ihren Herrn, wenn die Industrie, Manufakturen und deren Vertrieb und Limitation aller Produkte in der ganzen Monarchie unter sich werden eingeführt seyn, wie ich es sicher hoffe: alsdenn verdiene ich eine Ehrensäule; nicht aber jezt, wo nur die Stadt Ofen durch meine zur leichtern Uebersehung getroffenen Uebersezung der Stellen dahin nur einen mehrern Vertrieb ihrer Weine und einen höhern Zins ihrer Häuser erhält. Wien, den 23sten Jun. 1784. Joseph.“

Nach-

Nachstehende wichtige Verordnung wurde noch 1784.
zu Ende des Juni bekannt gemacht, davon ich die Hauptpunkte wörtlich mittheile:

„Wir Joseph der Zweite ꝛc. Da es bis izt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft und unentschieden angesehen werden konnte, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle, wo die Grundbesizer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben; so erklären Wir hiermit:

1) „Daß, nachdem die Veränderung der Besizer eines Guts den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechts nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte und geleistete Dienste, oder Einrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutsbesizer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Besize gelangt seyn, zu halten berechtiget sind.“

2) „Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Be-

1784. Besorgnis der Güterbesitzer in Ansehung derselbigen zu verewigen, wird, um dergleichen Klagen anzubringen, eine dreijährige Frist dergestalt vestgesezt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen."

3) „Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesezes, werden die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben: allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frei, an den ehemaligen Gutsbesitzer oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen."

4) „Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Beneficiums zu dem Besize eines Guts gelangen, verordnen Wir, daß bei einer solchen Veränderung die Unterthanen sämtlich vorgerufen und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben: in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit und Berichtigung dieser Vergütung die Verkehrung zu treffen seyn wird."

Auch

Auch in dem Monate Juli, war in Josephs 1784.
Staaten die vornehmste fortdaurende Reforme, der Grund aller andern, noch immer die Kirchliche und Schulverbesserung. Hauptsächlich war man damit in dem sogenannten österreichschen Inviertel beschäftigt, wo der unbelehrte Bürger hie und da zwar wider die Neuerungen anfänglich eingenommen zu seyn schien, aber auch bald nachher ihre Einführung nicht genug rühmen konnte. Der Monarch sucht überhaupt die Quellen der Vorurtheile und Misverständnisse zu verstopfen, die der Ausführung seiner großen Entwürfe hinderlich seyn könnten, und erreicht so, indem er dabei selbst auf die kleinsten Umstände Rücksicht nimmt, seine Absichten ohne heftige Bewegungen, indem er sich zugleich durch die Vollführung eines Plans zu dem eines andern den Weg bahnt.

So wurde auch mit Anfang des Juli in Siebenbürgen durch ein in Schulsachen ergangenes Hofreskript erklärt, daß auch in diesem Großfürstenthume bei allen bürgerlichen Schulen, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, die allgemein angenommene Normalinstruktion befolget werden soll. Es ward auch eine besondere, aus verschiedenen, der katholischen, protestantischen und griechischen Glaubenslehre zugethanenen Mitgliedern bestehende Kommission ernannt, welche

den

1784. den Auftrag bekam, die Ortschaften anzuzeigen, wo füglich höhere und niedere Schulen stehen können, und die nöthigen Lehrbücher vorzuschlagen.

Mit diesem Monate Juli ward auch der erste Versuch gemacht, von Semlin aus auf dem Savestrome, von Karlstadt aber nach Fiume zu Lande, und von da weiter über das Meer, Ofener Weine zu verführen, und folglich die Handlung mit einem neuen Handlungszweige zu vermehren. Ein Transport von 130 Eimern war bereits Anfangs Juli in besagtem Gränzorte von Ofen angelangt.

Eben daselbst waren zu Ende des vorigen Monats 3 Schiffe mit beträchtlichen Ladungen von allerhand Waaren, wovon eines dem Türken Osmann Bassa, das zweite dem Hussein Aga, und das dritte verschiedenen Türkischen Juden gehörte, und die der Wiener Schiffmeister Winkelmann führen lies, eingetroffen, und von da nach Belgrad und dann nach Konstantinopel abgesegelt. In der dasigen Contumaz befanden sich zu der Zeit schon viele ansehnliche Türkische Handelsleute aus Konstantinopel, um sich nach geendigter

ter Reinigungszeit mit einem großen Vorrathe ro- 1784.
her Baumwolle nach Wien zu begeben, und mit
dem daraus zu lösenden Gelde Böhmische, Steyer-
märkische und Oesterreichische Waaren einzu-
kaufen.

Auf den Kammergütern und andern Herr-
schaften im Batscher Komitat, wo, ungeachtet
der starken Viehzucht, dennoch zu viele Gründe
als Wiesen benuzt wurden, sollen in Zukunft alle
zu ersparende Pläze vertheilt, ausgemessen und
deutschen Ankömmlingen zu Anlegung verschiede-
ner Dorfschaften angewiesen werden. Auch hatte
sich die Zahl solcher Ansiedler, die aus dem Deut-
schen Reiche kommen, seit der Zeit dieser Anord-
nung sehr vermehrt.

---

* * *

Nachstehender Zug einer toleranten Gesinnung
verdient aus mehr als einer Rücksicht aufbehalten
zu werden. Kurz vor Pfingsten ging der Predi-
ger der Augspurgischen Konfessionsverwandten
von Topport in Oberungarn, Herr Lehotzky,
nach

1784. nach Sandecz in Gallizien, um den dasigen und benachbarten Augspurgischen Konfessionsverwandten Abendmal und Glaubensunterricht zu ertheilen. Die dasigen Paters Paulaner empfingen den Prediger bei sich auf das freundschaftlichste, und boten ihm nicht allein alles an, was er zur Verrichtung des Gottesdienstes nöthig hatte, sondern räumten auch eine ihrer Kirchen dazu ein.

Auch die geringstscheinende Kleinigkeit entgehet Josephs II. Aufmerksamkeit nicht.

Die Prager Hutmacher hatten zeither immer Klagen gegen den Mangel der Hasenbälge und deren anmassende Ausschwärzungen geführt. Der Kaiser erneuerte das unterm 27sten März l. Jahres erlassene Hofdekret, daß das Ausfuhrverbot der Hasenbälge und Hasenhaare in fremde Lande nicht nur, sondern sezte auch auf dessen Uebertretung von neuen eine schärfere Strafe, nämlich die Konfiskation und den Verlust des baaren Werthes der im Unterschleif betretenen Waaren, von dem einen und andern Betrag aber sollte auch den Anzei-

zeigern der gebührende Theil zugewendet wer- 1784.
den *).

Gleich mit Anfang des Juli ward wiederum über 25 Klöster und Stifter der Stab gebrochen, daß selbige nächstens eingezogen werden sollten. Einige davon waren sehr reich, andere aber hatten viele Schulden, woran die Herren Prälaten Ursache gewesen, indem man verschiedene Karossen derselben antraf, wovon nur eine allein 24000 Gulden gekostet haben soll.

Ferner erging am 4ten Jul. ein Hofdekret an alle Klöster in Wien, die bei der Universität studierende Ordensgeistliche betreffend. Vermö-
ge

*) Seitdem die Möde unter den Frauenzimmern die Hüte eingeführt hat, so mögen sie manchmal bei so großem Verkehre Haasenhaare für Biberhaare bezalen. Selbst die Haasenwolle wird nach abgenommenen Spizen in die Seide verarbeitet, auch werden sie zu Manchester gebraucht, und in den Tuchfabriken das feinste Tuch daraus gemacht. Dieser Artikel von Landesprodukt ist also nicht so gering, als ihn vielleicht mancher vorher angesehen haben mag.

1784. ge desselben sollten alle, die in der nächstbevorstehenden Herbstprüfung nicht die erste Klasse erreichen, und noch keine Ordensgelübde abgelegt haben, auf der Stelle entlassen werden. Die Professen aber, wenn sie die höhern Weihungen noch nicht empfangen hätten, sollten um ihre Entlassung und Gelübdsaufhebung bei ihren Bischöfen einkommen, oder aber zu Laienbrüdern und häuslichen Arbeiten gebraucht werden; hingegen die, welche besagte höhere Weihungen schon besässen, seyen durch Ermahnung und Strafen zu Fleis und Arbeit anzuhalten; wäre aber alles fruchtlos, so sollten sie von allen Seelsorgeverrichtungen auf ewig ausgeschlossen, und zu Krankenwärtern in den Spitälern gebraucht werden.

Dieses Dekret hatten hauptsächlich die Kapuziner veranlasset, von denen aus 72 nur 4 die erste Klasse erreicht hatten, alle übrige waren meistens bis unter die dritte Klasse zu stehen gekommen.

In den österreichschen Niederlanden befahl der Monarch (gegen die Mitte des Juli) durch ein Edikt, daß niemand, wessen Standes und Würden er sey, ins künftige in eine Kirche, oder

auf

auf die in den Städten und Dörfern gelegenen 1784.
Kirchhöfe begraben werden sollte, sondern es sollten außer den Städten und Dörfern neue mit Mauern zu umgebende Kirchhöfe angelegt werden, und sollte den Kirchspielen, die gegenwärtig aus eigenem Vermögen die hiezu nöthigen Kosten nicht bestreiten könnten, ein Vorschuß gegen jährliche 3 Procent aus der Religionskasse gemacht werden. Die alten Kirchhöfe sollten an die Meistbietenden verkauft, oder wenn sie zur Vergrösserung der Straßen oder der Bequemlichkeit des Publikums schicklich wären, hierzu angewendet, und den Pfarren bezalt werden.

In Wien ergingen (in der Mitte des Juli) insonderheit in Kirchensachen wiederum verschiedene Verordnungen. Ein Hofdekret vom 9ten Febr. d. J. erklärt: „Es sey der in den meisten Kirchen bestehende, zur Ableitung des gemeinen Mannes von der ächten zur sinnlichen, unächten und äußerlichen Andacht, den Akatholiken aber zum Spott Anlas gebende Misbräuche ohnehin bekannt, vermöge dessen den Statüen und Bildern besondere Kleider, Hemden, Strümpfe, Schuhe angelegt, Perücken aufgesezt, goldene, silber-

1784. silberne und andere Herzen, Ringe und derglei- chen angehängt, und andere Puzwerke beigebracht werden."

„Nun sey nichts mehr zu wünschen, als daß alles dieses bei Seite geräumt, und dafür, nach Umständen, nothwendige Kircheneinrichtungen, oder falls derer kein Mangel wäre, statt dieser meist elend gestalteten oder wohlgemalten Statüen und Bilder, bessere und kunstmässige beigeschaft werden. Desgleichen seyen die innern Wände vieler Kirchen mit Opfern, Opfertafeln, hölzernen Füssen, Krücken, Panzern, Ketten und dergleichen Zeugnissen meistentheils unerwiesener Wunderwerke mehr verunstaltet als geziert. Deshalb ist dahin zu sehen, daß solche nach und nach weggeschaft, und diese Opfer, in so weit sie einen innern Werth haben, viel gedeihlicher zur Vergrösserung des peculii Ecclesiae verwendet werden mögen." Ferner hätten Se. k. k. Ap. Majestät in Ansehung der Statüen, Opfer und Bilder in den Kirchen, mittelst höchsten Dekrets vom 19sten April d. J. zu befehlen geruhet: „daß, da ohnehin alle Exemtionen, die bei den meisten Gnadenbildern bestunden, aufgehoben sind, es für den gesammten geistlichen Fundus, den sie ausmachen, erwünschlich wäre: wenn die in Gold, Silber oder andern Pretiosen bestehenden Opfer in Geld verwandelt

wür-

würden, weil dadurch die Beiträge, die jeder nach seinem Vermögen und Einkommen wol vermuthlich hinzuleisten haben wird, verändert würden. In Ansehung der häufigen Bilder, die in den Kirchen ex voto da hängen, so sind diese insgesammt herabzunehmen; und nur auf blosse Tafeln künftig der Namen und die Jahrzahl solcher sich ex voto angebenden aufzuzeichnen, und an die Wände der Kirchthüren zu hängen; daß also jeder seinen Namen als besonders dankbaren Verehrer dieses oder jenen Gnadenbildes gegen eine angemessene Vergeltung zu gleicher Vertheilung unter die Armen an die Kirche auf der That eintragen lassen kann. Belangend die Statüen und Bekleidung der Bilder, so hat eine jede Statüe nur allein aus der Materie, aus der sie verfaßt ist, zu bestehen, und muß folglich auch ihre Kleidung eben so von Stein, Holz, Gold, oder Silber seyn, ohne daß sie mit einer andern Materie bedeckt oder gekleidet werde; welches ebenfalls in Rücksicht auf die Bilder zu ersehen ist." 1784.

Ferner hätten Se. Majestät mittelst höchsten Hofdekrets vom 19. Mai d. J. zu befehlen geruhet: — „daß jene Aussezungen der Reliquien, mit welchen oft ein sehr auffallender Prunk verbunden wird, oder wo die Reliquien über das Hochwürdigste hinaufgesezt, oder in der Mitte des Al-

1784. tars, wo der für das Hochwürdigste gebührende Ort ist, mit zwei oder mehrern darneben stehenden Kerzen und Leuchtern ausgesezt zu werden pflegen, und andere dergleichen Aussezungen, wodurch das an das Sinnliche gewöhnte Volk leicht von der ihm als Pflicht obliegenden Anbetung Gottes ab- und vielmehr zur Verehrung der Reliquien der Heiligen hingeleitet werden könne, beschränkt werden möchten." — —

Auch in dem Königreiche Ungarn ward in diesem Monate Juli, auf allerhöchsten Befehl der schädliche Gebrauch der Schnürbrüste (Mieder) in Waisenhäusern, Klöstern und Stiftern, so wie in jedem andern zur Erziehung der Mädchen bestimmten Hause, auf das strengste untersagt. Die Vorsteher und Lehrer solcher Häuser wurden dahin gewiesen, kein Mädchen mit einer Schnürbrust aufzunehmen und zu dulden.

Die einsmalen entworfene Kleiderordnung ward wieder verworfen, weil man voraus sah, daß sie sehr viel Menschen um ihren Unterhalt bringen würde.

würde. Desto gewisser aber sollte die neue Zoll- 1784.
ordnung vor sich gehen, ob sie gleich für die Handlung eben auch nicht sehr vortheilhaft seyn möchte.

Vermittelst einer allerhöchsten Entschliessung vom 12ten und præs. 19ten dieses ward zu Wien anbefohlen, daß die Holzsazung ohne eine weitere Vorsicht aufgehoben, allen Obrigkeiten und Holzlieferanten, ohne Ausnahme, Holz ohne Sazung nach Wien zu liefern gestattet, auch alle Holzversilberer und Holzschreiber von nun an aufgehoben, und einem jeden Holzlieferanten dieses Geschäft durch eigene Bestellte zu besorgen erlaubt werden solle. Welches demnach zu jedermanns Wissenschaft durch die Niederösterreichsche Landesregierung unter dem 20sten Juli bekannt gemacht wurde.

Es ist eine ohnehin schon längst bekannte Sache, daß die Steinkohlen ein zum Heizen taugliches Materiale seyen, und folglich anstatt des Brennholzes ohne Nachtheil der Gesundheit allerdings gebraucht werden können. Um nun die von Zeit zu Zeit steigenden Holzpreise zu mässigen, befahl der Kaiser vermöge einer eigenen Verordnung vom 12ten und praes. 19ten dieses: daß das

1784. Publikum zur Entdeckung der Steinkohlen bestmöglichst angeeifert werden solle." Welches demnach zu jedermanns Wissenschaft durch die Niederösterreichsche Regierung mit dem Beisaze bekannt gemacht ward: daß der Entdecker von solchen Steinkohlen eine der Unternehmung angemessene Belohnung zu gewärtigen habe."

In Steyermark bestanden in der Mitte des Monats Juli drei protestantische Kirchengemeinen, davon zwei mit öffentlichen Bethäusern und Predigern versehen waren. Die erste ist im Markte Schladming. Ihr Bethaus ist zwar nur von Holz, aber gut und geräumig erbauet. Der Prediger dieser Gemeinde heist Michael Schmal, und ist aus Ungarn gebürtig. Die zweite, fast eben so zahlreiche Gemeinde, ist zu Raumsau. Das Bethaus derselben ist von Backsteinen sehr schön erbauet; Herr Carl Tob. Hirschmann, aus Anspach, steht demselben vor. Die dritte ist in Triebner-Thauern. Sie zählte zu der Zeit etwa 400 Seelen, hatte aber bisher noch kein Bethaus und keinen eigenen Prediger.

In dem Monate Juli hatte die neue k. k. 1784.
Verordnung, künftig keinen auswärtigen Schifskapitain ein Flaggenpatent zu ertheilen, bereits die Wirkung nach sich gezogen, daß mehrere Handelsleute aus fremden Provinzen sich nur in Triest niederliessen, unbewegliche Güter an sich kauften, und als wirkliche k. k. Unterthanen den Eid der Treue ablegten.

Die Schiffart der Oesterreichischen Unterthanen ist in der That schon seit geraumer Zeit von keinem barbarischen Raubschiffe gestört worden, obgleich mehrere Kaiserl. Königl. Handlungsschiffe auf verschiedene Afrikanische Korsaren gestossen sind.

Beyspiele von Josephs II. grosmüthiger Auszeichnung langbewährter Treue, und gemessener Belohnung wahrer Verdienste.

Dahin gehört unstreitig die grosmuthsvolle Art und Weise, mit der von dem Monarchen die Bitte gewährt wurde, wodurch der k. k. Feldmarschall, der Herzog Joseph Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen, welcher durch eine dem Erzhause

1784. se Oesterreich seit 64 Jahren in mancherlei wichtigen Angelegenheiten dargelegte eifervolle Ergebenheit bekannt ist, um eine Militairstelle für den jungen regierenden Herrn, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen nachsuchte. Der Kaiser hatte nicht nur die Gnade ebengenannten Herrn Herzog Friedrich sogleich zum kaiserl. königl. Obristen zu ernennen, sondern machte auch solche Gnade dem Hochfürstl. Hause Sachsen-Hildburghausen dadurch noch unschäzbarer und theurer, daß Allerhöchstdieselben das darüber ausgefertigte Patent, worinn das fortwährende allergnädigste Angedenken der von des Herrn Feldmarschalls Herzog, Joseph Friedrich, um das gesammte Röm. Reich und das Erzhaus Oesterreich erworbenen ruhmvollen und ganz entschiedenen Verdienste, mit belohnender Huld ausdrücklich zugesichert war, an erst erwähnten Herrn Herzog, Joseph Friedrich, mit einem in den gnädigsten Ausdrücken abgefaßten allerhöchsten Handschreiben selbst überschickte, und dabei die rühmlichen Gesinnungen und Denkungsart des alten fürstlichen Greises dem jungen Regenten zum Muster und zur Nachahmung darstellte.

Desgleichen hatte der Monarch schon vor einiger Zeit den Herrn Romberg, Handelsmann zu Brüssel, wegen seiner dem Staate geleisteten wichtigen Dienste, und vorzüglich wegen der durch ihn

den

den k. k Niederlanden erweiterten Handlung zur 1784.
See sowol, als zu Lande, aus eigener Bewegung und unentgeldlich, in den Adelstand erhoben. Da nun durch dieses Merkmal der allerhöchsten Gnade derselbe immer mehr und mehr ermuntert wurde, den k. k. Niederlanden durch allerlei Unternehmungen zur Vergrösserung der Handlung und Schiffart, durch neuangelegte Fabriken u. dgl. beständig neue und grössere Vortheile zu verschaffen; und da er auch nicht minder bemüht war, in besondern höchsten Aufträgen, sich die Zufriedenheit des Monarchen zu erwerben; so erhob nunmehro der Kaiser diesen Herrn Romberg, nebst seiner Familie, ebenfalls wieder aus eigener Bewegung und unentgeldlich, in den Freiherrnstand, und dehnte die Vorrechte dieses Ranges sowol auf seine gegenwärtigen als künftig zu besizenden Güter aus.

Da mit diesem Monat Juli die Zeit herannahete, zu welcher die Universität von Ofen nach Pest übergesezt werden sollte, so wurden den Mitgliedern derselben einige königl. Dekrete vorgelesen, welche auf die Erziehungssache und den Unterricht an selbiger einigen Bezug haben. Der

1784. vorzüglichste Inhalt derselben besteht in folgenden Punkten:

1) Werden alle Marianische Brüderschaften, alle Akademische in der Kirche gehaltene Exhortationen, und die geistl. Exercitien, die bisher dabei üblich waren, durchaus abgeschaft.

2) Soll es in Zukunft der studierenden Jugend nicht mehr verwehrt seyn, die Schauspielhäuser und andere öffentlichen Oerter, wo erlaubte und ehrbare Ergözungen zu finden sind, zu besuchen.

3) Wird denselben zwar der öftere Genus des heiligen Sakraments der Busse anzurathen seyn; aber sie sollen nicht dazu, wie ehemals, wo derselbe für jeden Monat vorgeschrieben war, durch Zwang angehalten werden.

4) Diejenigen, welche die höhern Schulen besuchen, da sie keinen besondern Gottesdienst mehr haben werden, können an Sonntagen und gebotenen Feiertagen, in welcher Kirche sie wollen, dem Meßopfer beiwohnen; es soll nur der Aeltern und Vorgesezten Sorge seyn, daß sie diese Pflicht erfüllen. Die Zöglinge der untern Klassen werden jedoch, in Begleitung ihrer Lehrer, alle zusammen dem Gottesdienste beiwohnen,

nen, und nach dessen Endigung sich in einem 1784.
Schulzimmer versammeln, wo ihnen das jedesmalige Evangelium von einem Priester vorgelesen und erkläret werden soll.

5) Nach drei Jahren werden alle Wissenschaften, mit Ausnahme der Theologie, in deutscher Sprache vorgetragen werden.

6) In der Auswahl der in diesen Gymnasien zuzulassenden Knaben ist die Vorschrift zu beobachten, daß diejenigen, so von dem Bauernstande sind, nur im Fall sie ausnehmende Geistesgaben zeigen, und in den untern Schulen stets die erste Klasse behauptet haben, aufgenommen werden sollen; die Kinder der Handwerker müssen wenigstens aus der zweiten Klasse seyn. Uebrigens sollen alle den Gebrauch der deutschen Sprache inne haben.

7) Eben so soll niemand, der nicht dieser Sprache kundig ist, in die Zahl der Doktoren, auch nicht in der Theologie, aufgenommen werden."

Die übrigen Verordnungen betreffen die Professoren der Universität, die von einigen zum Gebrauche ihrer Vorlesungen heraus zu gebenden Lehrbücher, das neu einzurichtende Spital, den an-

1784. anzulegenden botanischen und ökonomischen Garten u. s. f.

Die nach Temeswar geschickten Böhmischen Deisten, nachdem sie in der geoffenbarten Religion durch den dasigen Normalschulinspektor, Albert Karliczky, gehörigermassen unterrichtet worden waren, und schon vor langer Zeit ein feierliches Glaubensbekenntnis abgelegt, und seitdem so gelebt hatten, daß man an ihrer aufrichtigen Bekehrung keinesweges zweifeln durfte, wurden Ende dieses Monats Juli nun auch wieder nach ihrem Vaterlande zurückgesendet.

Den 24sten dieses Monats Juli wurden die Franziskaner zu Kloster Neuburg wirklich aufgehoben. So ward nun die Liste der noch existirenden Klöster immer kleiner, bis endlich der Entwurf, den man sich gemacht hat, ganz ausgeführt seyn wird. Wirklich verlief fast durch das ganze 1784ste Jahr hindurch zwischen der Aufhebung des einen und des andern Klosters nur so viel Zeit, als zur Verfertigung der Inventarien nöthig war.

So

So wurde mit Ende des Juli auch den Non= 1784.
nen von dem Orden der heiligen Ursula ihre bevorstehende Aufhebung angesagt,

Die Regierungskommissarien nahmen, auf höchsten Befehl, aus der nahe bei Wien gelegenen Kirche Maria Hitzing, einem sehr berühmten Andachtsorte, alle Votivtafeln und andere aus Gold und Silber verfertigte Opfergeschenke weg. Marienzell stand die nämliche Operation bevor, und so auch deren Filial zum heiligen Lambert.

Ueberhaupt kam die Einrichtung und Reforme des Kirchenwesens, mit diesem Monat Juli, immer mehr zu Stande. Die Klosteraufhebungen behielten ihren Fortgang, und Ende des Juli zälte man wieder 35 Stifter und Klöster, welche reducirt worden waren. Unter diesen befand sich auch außer obengenannten, das reiche Benediktiner Kloster Prukt *), an der österreichschen Gränze, dessen Einkünfte jährlich auf 90,000 Fl. betrugen. Insonderheit wurden, in diesem Monate Juli, mit dem

*) Der Prälat von Prukt erbot sich, verschiedene neue Landpfarreien auf Kosten seines Klosters zu errichten, wenn man solches mit der Aufhebung verschonen wollte; worauf er aber zur Antwort erhielt, daß die Religionskommission wol wissen würde, solches ohne ihn mit seinem Gelde zu thun.

1784. dem geistlichen Stande in Böhmen viele Veränderungen vorgenommen. Die meisten Geistlichen sahen es gern, daß ihnen die Last der Oekonomie abgenommen, und bei dem Volke ein Aergernis gehoben ward. Die Sorge für die ihnen anvertrauten Seelen — heist es in dem desfalsigen kaiserlichen Cirkulare, ist so wichtig, daß sie den ganzen, und nicht den durch irdische Geschäfte zerstreuten Menschen fordert. —

*
* *

Der Segen, welchen der für die Wolfart seiner Unterthanen unermüdet sorgfältige Landesvater über alle seine Staaten verbreitete, ward nun auch in Ungarn, und insonderheit in den Gegenden in und um Munkatsch, mit diesem Monate Juli, von Tage zu Tage fühlbarer. Die dortigen Einwohner sahen nun auf einmal, was ihre Väter zuvor nie gesehen hatten: — sie sahen nämlich nun fast täglich eine zahlreiche Menge mit ausländischen Waaren befrachtete Wagen nach Gallizien, und aus dieser Provinz nach andern Gegenden durch die Stadt Munkatsch und herum liegende Gegenden ziehen. Insbesondere sind die Tabakslieferungen beträchtlich, welche aus Gallizien über Munkatsch nach Wien, von da auf der Theisse nach Szolnock, und endlich über Pest

nach

nach Presburg in die kais. königl. Tabaksfabrik 1784.
nach Haimburg gebracht werden. Von Munkatsch selbst wird aus den nahen Eisenbergwerken und Hämmern des Grafen von Schönborn viel rohes und verarbeitetes Eisen bis in die Moldau versendet, und weil das dortige Eisen für das beste in ganz Ungarn gehalten wird, so wird es auch von den Handelsleuten verschiedener, auch weit entfernter Gegenden sehr fleißig aufgesucht. Außerdem wird in Munkatsch sehr viele und gute Potasche gesotten, und nach Polen geliefert, wie denn nur allein im Monat Juli 400 Zentner dahin abgingen. Man hat ferner in der dortigen Gegend noch eine andere Quelle für die Industrie, nämlich ein sehr ergiebiges Alaunbergwerk entdeckt, welches aber aus Mangel an geschickten Alaunsiedern noch unbenuzt liegen bleiben muste. Die dortigen Waldungen liefern zum Schiffbau überaus gutes und selbst zu Masten brauchbares Holz. Im vorigen Jahre ward auf Rechnung der Danziger Kaufleute sehr vieles davon geschlagen und ausgeführt.

Ueberhaupt — indem der über alles Lob erhabene Joseph die ihm von der Stadt Ofen angebotene Verehrung durch Errichtung eines Monuments ausschlägt, *) weil er noch nicht sein großes Regierungssystem, wegen Hinderungen der Unter-

*) Unsere Leser kennen diesen Originalbrief.

1784. terthanen selbst, ganz erreicht hat, arbeitet er zugleich auf das sorgfältigste an der Erreichung jener Endzwecke und Absichten, die er seinen Unterthanen als das rechte Ziel eines Fürsten und seines Volks vorzeichnet.

Ungarn ist, seiner natürlichen Anlage nach, ein herrliches gesegnetes Land, dessen Vortheile aber bisher nicht ganz genuzt wurden *). Der Bergbau scheint dort besonders wichtige Resourcen zu eröfnen, und wird nun auch vorzüglich aufgemuntert. Der Kaiser hat in der Münz- und Bergstadt Nagybanien (wie schon erwehnt worden) einem jeden frei gegeben, alte sowol als neue Gruben zu eröfnen und zu belegen, und seitdem sind allenthalben nicht nur die alten verlassenen Gruben, deren man dort einige hundert zählen könnte, wieder gebauet, sondern fast täglich noch neue eröfnet worden. Auf der Herrschaft Schlaining ward (in diesem Monate Juli) von dem dortigen evangelischen Prediger auch ein neues Goldwerk entdeckt, wovon man dem Kaiser bereits einige Probestücken überschickt hat. Die zunehmende Be-

*) Wie der ehrwürdige Verfasser des 1784 unter dem Titel: Der unthätige Reichthum Ungerns, herausgekommenen Buchs, Graf von Szapary, mit den patriotischen Verbesserungsvorschlägen gründlich ausgeführet hat.

Bevölkerung des Landes wird mit der Zeit zur 1784.
Benuzung dieser vielfältigen Vortheile vorzüglich beförderlich seyn, welches um so viel eher zu erwarten ist, da die Regierung noch immer fortfährt, die besten Maasregeln zur Volksvermehrung zu treffen. Hierzu trägt allerdings auch das Seinige in voller Maaße bei, daß wieder von neuen allen Professionisten, die sich in Ungarn niederlassen, die vorzüglichsten Begünstigungen und Freiheiten versprochen wurden. Mit diesen Einrichtungen wurden zugleich noch verschiedene wichtige Verbesserungen verbunden, die Ungarn um so nöthiger hat, je hartnäckiger noch dort Vorurtheile und Aberglauben sind. Hiervon ist die Steifsinnigkeit und der geheime Unwillen, womit der Ungar die schon vorher erwähnte Wegbringung der Krone und Reichskleinodien nach Wien ansieht, ein neuer Beweis. Eben dieses beweiset auch die ebenfalls schon mitgetheilte nachdrückliche Vorstellung der Presburger Gespannschaft an die königliche Stadthalterei, daß die Krone in ihrem Reiche unter Aufsicht und Sorgfalt ihrer Kronbewahrer aufbewahrt werden möchte, u. s. w.

Bekanntermaßen hatte es in Wien noch immer an einer Akademie der Wissenschaften gefehlet.

1784. fehlet. Unter der Herrschaft der Jesuiten konnte keine aufkommen. Kaiser Karl VI. und Leibnitz, die daran arbeiteten, musten davon abstehen. Seit der Aufhebung jener Monopolisten, wollte man izt wieder daran, aber auch diesesmal wusten es die Exjesuiten und Herr von Trattner zu verhindern. Gleich beim Antritte der Regierung hatte man dem Kaiser aufs neue einen Plan dazu vorgelegt, aber der Kaiser äußerte sich damals, es scheine ihm weit nöthiger erst Trivialschulen und Normalschulen auf gutem Fuße zu haben, als eine Akademie der Wissenschaften. Nunmehr aber machte der Kaiser selbst den Vorschlag zu einer solchen Anstalt, jedoch soll, nach dem Vorschlage des Studien- und Censurspräsidenten, des Herrn Baron von Swieten, erst mit einer Privatgesellschaft der Anfang und der Versuch gemacht werden, bevor von einer Akademie und vom kaiserlichen Schuze die Rede ist. Unterdessen wies der Hof jedoch derselben den nöthigen Fond an; Herr von Sonnenfels entwarf dazu den Plan, nach der Idee des verstorbenen Professor von Heß, und die Glieder waren bereits in diesem Monate Juli, ganz im Stillen, zu litterarischen Arbeiten verbunden. Es sind meistens Männer, die sich in der litterarischen Welt bereits Verdienste und Ruhm erworben haben, z. B. Born, Denis, Eibel, Jaquin, Ingenhauz,

Meyer,

Meyer, Neumann, Poda, Sonnenfels, Schmidt, Stoll u. a. 1784.

Mehrere auf einander gefolgte Unglücksfälle bei Schwimmen und Baden, die nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder betroffen, veranlaßten ebenfalls noch im Juli eine weise Verordnung, dem Unglücke vorzubeugen, und die Ertrunkenen zu retten. Grundobrigkeiten, Magistrate, Stadträthe und Ortsgerichte, sollen bei Flüssen, Bächen, Mühlen, Gräben, an allen denjenigen Orten, wo Dümpfel, Wirbel, schneller Lauf des Wassers, oder andere Gefahr sichtbar ist, ordentliche Verbotszeichen ausstecken, und die Einwohner von dergleichen Orten, die Kinder aber von allen Wassern durch ihre Eltern und Vormünder abhalten lassen.

Diejenigen neuen Einrichtungen des Kaisers, welche des Grosherzogs von Toskana *) vorzügliche

*) Der sich in diesem Jahre 1784 im Monat Juli in Wien befand, und seinen ältesten Prinz, Franz Joseph Karl, dahin begleitet hatte.

1784. liche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, waren: das allgemeine Priesterhaus, das allgemeine Spital, das adeliche Konvikt der Piaristen, die Militairakademie auf der Leimgrube, und die chirurgische Schule zu Gumpendorf. In dieser leztern verweilte er mit des Kaisers Majestät gegen anderthalb Stunden, besahe da die merkwürdigsten Präparaten, die Bibliothek, die Bandage- und Instrumentensammlung, und besonders die eben aus Florenz angekommenen, von dem berühmten Abt Fontana verfertigten anatomischen Wachspräparate, die der Monarch auf seiner Winterreise bestellt hatte. Diese Sammlung besteht aus 200 Kisten einzelner Präparate, und aus 18 Statüen in Menschengröße. Man bekommt da die ganze Anatomie auf eine Art vorgestellt, daß auch der Nichtkenner entzückt da steht; es ist gewiß, daß diese Sammlung für den Fremden eine der grösten Merkwürdigkeiten Wiens wird. Sie kostet dem Monarchen gegen 30000 Fl. ohne die Transportkosten.

Noch vor Ablauf des Juli den 24sten wurden auch die Prämonstratenser zu Obrowitz, nächst Brünn, durch den k. k. Gubernialrath, Hrn. von Beer, als hierzu ernannten Kommissär, und am 29sten die zu Klosterbrug, bei Znaym, durch den Hrn. Baron von Schwanenberg, aufgeho-

gehoben. Den Gliedern eines jeden Stifts wurden, so lange sie beisammen bleiben, wozu ihnen eine Zeit von 5 Monaten bewilliget ward, täglich 40 Kreuzer Kostgeld, und dem Hrn. Prälaten täglich 4 Gulden angewiesen. 1784.

Die Juden zu Wien musten bisher, wenn einer von ihnen starb, achtmal so viel als die Christen bezahlen, nämlich für die Besichtigung des Todten 2 Gulden, dem Stadtrichter 4 Gulden, den Schaarwächtern, Todtenschreibern und einer namenlosen Menge Leute, die sich mit ihrer Jurisdiktion über den Verstorbenen brüsteten, verschiedene bestimmte Taxen. Auf die Beschwerde eines Juden erfolgte Anfangs Augusts sogleich die Verordnung, daß künftig die Juden bei Sterbefällen nicht mehr bezahlen sollen, als die Christen *).

Die

*) Ueberhaupt ging für die jüdische Nazion unter Josephs II. Regierung von Tag zu Tage eine glücklichere Epoche an, wie schon viele Umstände dazu in dieser Schrift mitgetheilet worden sind. So erhielt auch ein Jude in Wien die Freiheit, ein Fiakre oder Lehnkutscher zu machen. Er hält sich eine Pieutsche mit

 der

1784. Die Bevölkerung zu Wien nahm dergestalt zu, daß allein am 15ten Juli 2 Bäcker = 21 Schneider- und 18 Schuhmachermeister bei dem Rath als neue Bürger aufgenommen worden sind.

So ging's auch mit Vermehrung der Schriftsteller, da in Zeit von 18 Monaten nur allein zu Wien 1172 Schriften erschienen, davon aber freilich 879 schlecht und nur 293 gut gewesen seyn sollen — oder waren.

Nach einer Anfangs des Monats August zu Wien eingelangten Hofentschliessung verlieren alle Herrschaften die zeither gehabten Obergerichte. Nach einer sehr natürlichen Folge hören also alle Landgerichte auf, und treten dafür die Kreisämter in die Stelle, welche alle peinliche Sachen künftig besorgen.

Ebenfalls gleich zu Anfange des Augusts empfing das Statthalteramt von Ungarn den ausdrücklichen Befehl des Kaisers, die Konskription der Einwohner dieses Königreichs und sämmtlicher dar-

der No. 575. und fährt mit jedem Christen um die Wette. Er hält auch Reitpferde, die er vermiethet und verkauft. Ein anderer hat eine Bier- und Weinschenkgerechtigkeit erhalten, und so werden sie nach und nach zu allerlei Handwerkern umgeschaffen werden. — Hellberweisende Folgen von Josephs Duldung.

darzu gehörigen Provinzen, so wie auch die Nu= 1784.
merirung der Häuser anzufangen. An jedem Orte ward dazu ein Militairoffizier, ein Civilbedienter des Komitats, und ein anderer des Magistrats des Orts oder der Herrschaft gebraucht. Der Kaiser erklärte, daß bis jezt seine Meinung nicht sei, die Militairkonskription einzuführen, sondern sich nur eine genaue Kenntnis von der Volksmenge zu verschaffen. Allein demungeachtet war die unbiegsame Zelotenpartei in Ungarn eben so misvergnügt darüber, als sie über die Wegbringung der Krone und Einführung der deutschen Sprache wurde.

* * *

Joseph der Zweite befand sich in Lebensgefahr, aber Deutschlands Genius schüzte seinen großen Liebling.

In der That befand sich der Monarch Anfangs Augusts bei einer Parforcejagd (in der Gegend von Brigitta=Au) in einer augenscheinlichen Lebensgefahr. Er war von seinem Stande weggegangen, und wollte sich einen andern wählen, als ihm eben ein Hirsch entgegen kam. Der Kaiser schoß, traf aber den Hirsch nur leicht, der hier=

1784. hierauf erbittert ward und auf denselben losging. Der Kaiser hatte soviel Gegenwart des Geistes, daß er sich vorwärts beugte, da denn der Hirsch nur dessen Rücken treffen konnte. Indessen ersahe der Monarch seinen Vortheil, und sprang einige Schritte zurück, schoß auch nochmals auf den Hirsch, ohne ihn gehörig zu treffen, worauf das erbitterte Thier seinen Angrif erneuerte, der aber durch die Wiederhohlung der vorigen Wendung eben so unschädlich ward. Indessen eilten einige von der Gesellschaft herbei, da denn der Hirsch die Flucht nahm. Ob nun gleich dieser Zufall ohne beträchtliche Verlezung abging, so war doch der Kaiser von dem Hirsche so sehr und zwar einmal in die Seite gestossen worden, daß er den andern Tag kaum zu Pferde sizen konnte. Das auf dem Rücken überall zerschlizte Jagdkleid ward zum Andenken dieser Befreiung in das nächste in der Brigittenau befindliche Jägerhaus geschickt.

Ein anderer unglücklicher Zufall hiebei aber war, daß die Kugel des zweiten Schusses, wobei der Hirsch nur leicht gestreift war, jenseits der Donau trug, und auf einer unglaublichen Strecke unglücklicherweise einen jungen Menschen, der eben hinter dem Gebüsche mit seinem Vater aus dem Schiffe an's Land ging, traf, und zwar so traf, daß er gleich todt hinfiel. Der Kaiser wuste es nicht,

nicht, und konnte es nicht vermuthen. So bald er aber diesen traurigen Zufall erfuhr, schickte er sogleich alles Geld, was er bei sich hatte, und das in etwa 50 Dukaten bestand, dem Vater zu, und kehrte so fort sehr bekümmert nach Hause. Der Kummer des Kaisers über diesen Vorfall war so groß, daß er zwei Tage nicht ausging, und sich seitdem entschlossen haben soll, nicht mehr auf die Jagd zu gehen. Dem unglücklichen Vater sendete er noch die Summe von 2000 Dukaten zum Geschenk. Dieser arme Mann (aus Oberösterreich) gerieth bei Erblickung dieser Summe wie außer sich. „Die Vorsehung, sprach er, hat mich mit Kindern reichlich versehen: aber sie waren alle zur Armuth und zum Elend bestimmt; die Vorsehung hat es gewollt, daß ich einen Sohn verlieren soll, um alle andere Kinder wolhabend zu machen; ich bin vollkommen getröstet, und segne den huldreichen Kaiser, der für das Unglück nichts kann, und doch mich und die Meinigen glücklich macht." — 1784.

Die Verbesserungen aller Art hatten auch mit dem Monate August in Josephs Staaten ihren fernern Fortgang, und wurden von immer allgemeinern und weitläuftigern Umfange. Durch eine

allge-

1784. allgemein wichtige Verordnung, die die Verwaltung des Justizwesens betrift, beugte der weise Monarch jenem leidigen Uebel vor, das leider! in vielen Gerichtsstülen der Welt die entscheidende Stimme führet, nämlich den heimlichen Bestechungen, sowol bei den Richtern selber, als auch bei Personen, die nähern Einflus auf sie haben. Zwei andere in Hermanstadt in Siebenbürgen ergangene Verordnungen, die sowol dem Inhalt nach ebenerwähnter ähnlich, als auch am Gehalt derselben gleich wichtig sind, schärfen den Kreisämtern bei Verlust ihres Amtes ein, die Prozessachen, den bereits ergangenen (und auch meinen Lesern bereits vorher zu seiner Zeit mitgetheilten) Verordnungen zu folge, nach der Reihe vorzunehmen, und auch den Sachwaltern alle Weitschweifigkeit und überflüssige Wiederholung schon gesagter Sachen bei Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie den Befehl zum zweitenmale übertreten, verbieten.

Die vorher entworfene Kleiderverordnung aber, die auf die Einschränkung des Luxus abzielte, ward dagegen gänzlich verworfen, weil man voraus sah, daß eine solche Volksökonomie einen großen Theil Menschen ums Brod brächte, und der Luxus sich dadurch doch nicht einschränken liesse, sondern immer andere Mittel zu seiner Befriedigung finden würde.

Das

Das würdigste Denkmal indes, welches der 1784.
erhabene Joseph der Menschheit und sich zum schönsten Ruhme gestiftet, und mit diesem Monate August zur endlichen Reife brachte, ist ohne Zweifel das neuerbaute Universalhospital. Alles, was der aufmerksame Monarch auf seinen vielfältigen Reisen in diesem Fache gesammlet hatte, ist bei diesem Meisterstücke der Kunst und Erfindung vereiniget, um dem unglücklichsten und hülflosesten Theile des Menschengeschlechts Labsal und Hülfe zu verschaffen. Und — doch schien es einen großen Theil des Wiener Publikums nicht ganz zu befriedigen; Man sagte öffentlich, die aufgehobenen einzelnen Hospitäler hätten 22 Millionen Kapital gehabt; das Universalhospital aber koste noch nicht 400000 Fl. und die jährliche Unterhaltung kaum 50000, weil jedermann bezalen müsse; und sogar für die Dienstboten müsse die Herrschaft täglich 10 Kreuzer geben. Aber wie es denn meistentheils geht; nie wird es der beste Vater seinen Kindern in allem ganz recht machen, bis sie endlich zu reifern Verstande kommen, da sie denn des Vaters gute Meinung erst einsehen lernen, und dieser Fall möchte wol auch bei den Wienern eintreten.

Das an der Stelle des aufgehobenen Armenhauses in der Alstergasse zu Wien, nach Sr. Majestät des Kaisers Befehl und Angabe, und durch

Höchst=

1784. Höchstdero Unterstützung aus Ihrem eigenen Vermögen, theils neu erbaute, zum Theil erweiterte und durchaus neu eingerichtete allgemeine Krankenspital, Gebährhaus und Tollhaus, welche, durch ein allgemeines System der innern Einrichtung verbunden, unter dem Namen eines Hauptspitals an die Stelle aller bisher unter verschiedenen Benennungen und besondern Verwaltungen stehender ähnlicher Anstalten treten, sind nach ihrer gänzlichen Vollendung am 16ten dieses geöfnet, alle übrige bisher bestandenen andern Krankenhäuser aber (mit Ausnahme jener bei den barmherzigen Brüdern und Elisabetherinnen) geschlossen und aufgehoben worden. Das Gebäude des Hauptspitals in der Alstergasse ist von einem ungeheuren Umfange ins Gevierte, und für mehrere tausend Personen geräumig und zweckmäßig gebauet; von außen ohne Pracht; aber gleichförmig, reinlich und einfach. Ueber dem Hauptthore lieset man die Inschrift: Saluti et solatio Aegrorum Iosephus II. MDCCLXXXIV. Die innere vollkommene zusammenhängende Einrichtung ist aus einer durch den Druck erlassenen besondern Nachricht bekannt *). Sie ist durch den K. K. Leibarzt, Herrn

*) Und wem selbige von meinen Lesern nicht bekannt ist, der lese sie, sie verdient es, und ist bei Trattner in Wien unter dem Titel: Umständliche Beschrei-

Herrn von Quarin ausgeführt worden, dem der 1784.
Kaiser die Oberdirektion der gesammten Anstalt anvertrauet hat, eine Ehre, welcher dessen vielfache Einsichten und Erfahrungen, sein Eifer und seine unermüdete Thätigkeit vollkommen entsprechen. Zur Verwaltung der innern Geschäfte ist eine eigene Kanzlei allda niedergesezt. Zur Heilung der Kranken ist eine zureichende Anzal geschickter Heil- und Wundärzte, Geburtshelfer u. s. f. dabei angestellt; zur Wartung sind Krankenwärter und alle andere nöthige Bequemlichkeiten nach Maasgabe der Bedürfnisse vorhanden.

Mit den Klosteraufhebungen wurde in diesem Monate August auch noch beständig fortgefahren, und die geistliche Kommission machte in verschiedenen

schreibung des neuen Generalhospitals erschienen. Nur die Armen vom Institut, und jene, welche das Aufnahmrecht in das Spanierhospital hatten, werden hier unentgeldlich aufgenommen. Die Herren zalen für ihr Gesinde und die Zünfte für die Handwerkspursche. Wird ein Kind in der Stadt ausgesezt, so bezalt der Magistrat dem Generalhospital 12 Gulden. Für die Kranken waren in der Mitte des Augusts bereits 2000 Betten da.

1784. denen neuen Kircheneinrichtungen noch immer große Schritte. Die Volksaufklärung und Toleranz nahm dabei sichtbar zu, und man wird davon von Zeit zu Zeit immer stärkere Beweise gewahr.

In Mähren waren wieder einige über dreissig Klöster aufgehoben worden.

Auf der Universität zu Wien wurde der Saz behauptet, daß die Kirche zu Utrecht, welche bisher des Jansenismus beschuldigt ward, ächt katholisch sey. Der Kardinal-Erzbischof gab deswegen bei Sr. Majestät eine Vorstellung ein, und berief sich darin auf eine K. K. Verordnung, welche alles öffentliche Disputiren über Molinismus und Jansenismus schlechterdings verbietet. Nach der von dem Kaiser gut geheissenen Meinung des Herrn Abts von Braunau aber ward die Vorstellung an den Kardinal wieder zurück gesendet, und allen Kaiserl. Universitäten der Befehl zugefertigt, künftig den Saz zu lehren, daß die Utrechter Kirche ächt katholisch sey.

Man

Man wundert sich, daß das Patent wegen 1784. des neuen Zolltarifs und des Verbots der Einfuhr fremder Kaufmannswaaren in die kaiserl. Staaten schon zu Lemberg und Triest, und noch nicht (im August) in der Hauptstadt der Monarchie bekannt gemacht worden, da solches doch den 1sten Nov. seinen Anfang nehmen sollte. Einige Artikel waren gänzlich verboten, als Seidenzeug, allerhand Nadlerwaaren, Stockfische u. s. f. andere mit schweren Abgaben belegt. Bei verschiedenen Kaufleuten, besonders zu Triest, hatte solches viel Bestürzung verursachet; leztere stellten auch vor, wenn man den Fremden die Freiheit nähme, alle Waaren ohne Unterschied nach Triest zu bringen, so höre dieser Haven auf, ein Freihaven zu seyn, und wenn man die dortigen Kaufleute verhindere, dergl. Waaren in den kaiserlichen Erblanden abzusezen, so wüsten sie nicht, was sie damit thun sollten, und ihre Handlung würde zu Grunde gehen. Einige befürchteten auch, wenn man in den kaiserl. Staaten die Handlung anderer Nazionen schwächte, so würden diese Repressalien gebrauchen, und die Handlung der kaiserlichen Unterthanen ebenfalls zu schwächen suchen. Die neue Verordnung wegen des Brennholzes hatte auch keine gute Wirkung, es wurde daher befohlen, alles wieder auf den alten Fuß zu lassen. So hatte man auch geglaubt, das

Fleisch

1784. Fleisch würde wolfeiler werden, wenn man den Mezgern die Freiheit nehme, solches allein zu verkaufen, man stellte deswegen in Prag eine Probe damit an; allein es geschahe, was gemeiniglich geschieht, wenn niemand verbunden ist, eine Gattung der nöthigsten Lebensmittel herbei zu schaffen, es war also oft Mangel an Fleisch in der Stadt, daher den Prager Mezgern die Herbeischaffung und die Verkaufung desselben wieder allein überlassen worden.

Am 20sten August hielt der Kaiser die Musterung der im Lager bei Minkendorf versammelten Truppen, am 21sten und 22sten wohnte er den besondern, und am 23sten den Hauptübungen derselben bei, bei welchen sich auch Sonnabends des Erzherzogs Franz Königl. Hoheit, und jedesmal der Herr Graf von Hoya *) die allhier anwesenden fremden Officier und viele Zuschauer einfanden. Unmittelbar nach geendigtem Hauptmanöuvre fingen die Truppen an, nach und nach das Lager zu räumen, und nach ihrem angewiesenen Standort aufzubrechen. Den 24sten Nachmittags bega-

*) Unter diesem angenommenen Namen war zu der Zeit der Prinz Friedrich von England, Bischof zu Osnabrück in Wien.

begaben sich Se. Kaiserliche Majestät nach Simmering, wo das Artilleriekorps die Hauptübungen vornahm. 1784.

In diesem Lager bei Minkendorf hatte, in Abwesenheit des Fürsten Karls von Lichtenstein, der General von Langlois das Hauptkommando. Sein Regiment wird für das am besten disciplinirte in der ganzen Armee gehalten. Der Prinz Ferdinand von Würtenberg lies es zur grösten Ehre in Gegenwart des Kaisers, des Bischofs von Osnabrück, der Generalität und einer unzäligen Menge Zuschauer, alle Exercitien und Evoluzionen mit der grösten Geschwindigkeit und Richtigkeit machen *). Insonderheit that sich auch das Dragonerregiment Toskana, unter dem Kommando des Obersten Rotigni, hervor. Zum Zeichen des höchsten Wolgefallens hatten aber auch alle Offiziere dieses Regiments die Ehre vom Hauptmann an, täglich zu des Monarchen Tafel gezogen zu werden. Hauptsächlich gut wurde ein neues Manöuvre ausgeführt, die Kolonnen im Marsche ganz enge und geschlossen beisammen zu halten, um dem Feinde die wahre Stärke zu verheelen, sie auf einmal durch oblique Märsche der

*) Der unermüdete Eifer, mit welchem sich oben besagter Prinz Ferdinand in der Kriegskunst bildet, zeigt, daß er von Heldenblute abstammet.

1784. der Infanterie, Kavallerie und der schweren Artillerie zu deploiren, und dem Feinde in Schlachtordnung entgegen zu stellen; ein Manöuvre, welches mit besonderer Ordnung und Pünktlichkeit vollzogen wurde.

Der Status personalis für die sämmtlichen Wiener Dikasterien, welcher bisher von denselben sehnlich erwartet wurde, wurde endlich gegen das Ende des Augusts von Sr. Majestät genehmiget und bekannt gemacht. Nach diesem Status ist nunmehr die Zahl aller Beamten, sowol bei den Hof- und Landstellen, als auch die Summe der von einem jeden künftig zu ziehenden Besoldung für immer festgesezt. Die Besoldungen sind ansehnlich vermehrt worden; die geringste Vermehrung bei einem Kanzellisten beträgt 100 Gulden. Es giebt deren aber auch einige, die sich über 1000 Gulden belaufen.

Den 26sten August des Morgens, ging der Kaiser, begleitet von dem Herrn General, Grafen

sen von Broune, von Wien nach Brünn ab, um 1784.
den diesjährigen Kriegsübungen der in dem Lager bei Turray versammelten Truppen beizuwohnen, wo er auch noch denselben Tag Abends eintraf. Tags darauf wurde allda allgemeine Musterung gehalten. Am 28sten hatte das Esterhazysche Husarenregiment seine Uebungen. Der Kaiser wohnte denselben bei, und nahm unmittelbar hierauf die besondere Musterung dieses Regiments vor, über welches er eine besondere Zufriedenheit äußerte. Der Graf von Hoya kam mit seinem Gefolge gleich nach dem Kaiser in obengedachtem Lager an, und wohnte in Begleitung des Monarchen den sämmtlichen Musterungen und Uebungen bei. Der Kaiser war mit der Geschicklichkeit der in diesem Lager versammelten Truppen so wohl zufrieden, daß er ihnen, durch zwei Tage, ihre Löhnung verdoppeln lies. Am 1sten September ging der Monarch von da ab und nach Ollmüz, wo er das dasige Artillerielager in Augenschein nahm und beurtheilte, und sehr wohl geübt fand.

An der Regulirung der Zölle ward in diesem Monat August eifrig gearbeitet. Bis zum 1sten Dezember sollten 62 Waarenartikel ferner einzu-

1784. führen verboten seyn. Der Kaffee sollte als ein landesfürstliches Gefäll, so wie Tabak und Salz, in eignen dazu bestimmten Niederlagen Lothweise, und schon gebrannt, künftig verkauft werden. Die Gränzen solten überall mit einem neuen Militär-Cordon besezt, und auf eine erwiesene Kontrebande ewige Zuchthaus- und Galeerenstrafe festgesezt werden.

Gegen das Ende des Augusts erklärten die Kaufleute zu Triest, daß, wenn das Verbot der fremden Kaufmannsgüter statt haben sollte, verschiedene unter ihnen genöthigt seyn würden, diesen Plaz zu verlassen, und sich anderswohin zu begeben. Ueberhaupt hat dieses Verbot allen Handlungsplätzen von Europa große Unruhe verursachet; inzwischen war das Patent zur Bekanntmachung in der Hauptstadt Wien auch bereits fertig geworden.

Der neue Handel in China schien mit diesem Monate August immer mehr zu gelingen, und erhielt durch die Ankunft von fünf kaiserlichen Schiffen zu Ostende große Aufmunterung. Sie brachten eine Ladung von 1,297,553 Pfund Thee-

bohe,

bohe, 812,830 Congo dito, 25,848 dito Pekko, 1784.
44,492 dito Sparchon, 99,644 Heisan, 118,686 dito Heisanskin, 244,047 dito Singlo, 130,255 dito Tonkay, 32,000 Stükke Nankins, 122,930 Pfund Caneel, und noch viele andere Waarenartikel mit.

Mit diesem Monate August ward auch das neue große Militärhospital ziemlich zu Stande gebracht, das eines von jenen Denkmälern abgiebt, welche den Ruhm von Josephs des zweiten Regierung verewigen. Bei Errichtung dieses Gebäudes hat der Monarch, ausser seiner väterlichen Sorgfalt gegen seine kranken Soldaten, noch seine besondern Kenntnisse der Regeln einer guten Architektur gezeigt.

Der Kaiser lies das am 17ten August im neuen Gebährhause zu Wien zuerst geborne Kind durch Dero Oberstallmeister in Dero Namen aus der Taufe heben, und schenkte der Mutter, welche ein verunglücktes Stubenmädchen war, 100 Dukaten zum Eingebinde.

1784. Zur Ermunterung der Landwirthschaft und Belohnung des sich auszeichnenden Fleisses in Gallizien lies der Kaiser noch im August folgendes bekannt machen und anbefehlen:

1) „Jeder Unterthan, welcher vor dem den Bezirk bereisenden Kreiskommissär durch das Zeugniß von zweien ehrbaren Nachbarn, und seiner Grundobrigkeit, des Pfarrers, oder Ortsrichters, beweisen kann, daß er seinen Anbau auf 2 oder 3 Körner höher, als gewöhnlich, gebracht, zum Beispiele: da die benachbarten Grundbesizer nur 2 oder 3 Korez von einem Korez von Aussaat erhalten, er auf seinem Boden 4 oder 5 geerndtet habe, soll von jeder auf diese Art verbesserten Korez Aussaat einen Preis von 1 Gulden (Polnisch) erhalten. Dieser Preis wird nach dem Maaße vergrössert werden, als der fleissigere und geschicktere Landmann die Erndte auf seinem Felde zu vermehren, und den Korez vielleicht auf 6, 8, 10 und so weiter zu bringen, sich wird angelegen seyn lassen. Zugleich soll der Name derjenigen, welche auf diese Art belohnet zu werden verdienen, durch Cirkular- und Zeitungsblätter in dem Lande bekannt gemacht werden.

2) „Die-

2) „Diejenigen, welche durch die oben vorgeschriebenen Zeugnisse beweisen, und dem Kreiskommissär zeigen können, daß sie in der Gemeine aus eigner Zucht das schönste Vieh, welches auch ohne dem Verhältnisse mit einem ganz schlechtern als schön angesehen werden kann, erhalten haben, sollen für das schönste Paar Ochsen mit 16 Gulden (Polnisch), für die schönste Kuh mit 8 Gulden, und für den schönsten Stier mit 20 Gulden belohnet werden. 1784.

3) „Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät werden hiermit auch die durch das Patent vom 26 März 1776 zur Emporbringung der Pferdezucht versprochenen Belohnungen und zugestandenen Begünstigungen erneuert, daß nämlich

1) „der Bauer, welcher ein zur Remontirung taugliches Pferd gezogen zu haben beweiset, nach der bessern Eigenschaft des Pferdes 1 oder 2 Dukaten

2) „Diejenigen Bauern, welche zur Belegung der Bauernstuten Beschäler halten, von jedem nach ihren Beschälern gefallenen, zur Remonte tauglichen Pferde ebenfalls 1 Dukaten erhalten. Daß endlich

3) „die nach Gallizien und Lodomerien einzuführenden fremden Beschäler und Zuchtstuten,

wenn

1784. wenn bewiesen wird, daß dieselben unmittelbar zur Stuterei, und nicht zu einem andern Gebrauche gewidmet sind, von aller Zollentrichtung befreit seyn sollen."

Die Paulaner, die seit den 60 Jahren ihrer Stiftung nichts als Fastenspeisen gegessen hatten, wurden, da ihre Einkünfte durch die neue Einrichtung zu dieser theuren Kost nicht mehr hinreichten, genöthigt, am 15ten dieses mit päbstlicher Einwilligung, zum erstenmal, wie andere Menschen, Fleischspeisen zu geniessen.

Unter den Projecten, welche dem Kaiserlichen Hofe täglich übergeben werden, erbot sich auch (noch im Monat August) der Herr von Trattner, da doch einmal alle ausländische Waaren, welche Geld aus dem Lande ziehen, verboten würden, alle auswärtige Bücher, welche in dem Lande gelesen werden, nachzudrucken, wenn ihm ein ausschliessendes Privilegium darüber ertheilt

wür-

würde. Allein sein Gesuch ward ihm, vielleicht 1784. zum Glück für ihn selbst, abgeschlagen.

Der Verkauf der aufgehobenen Klöster ging auch gut von statten, seitdem ein solches Gebäude jederzeit dem Magistrate übergeben worden war, der es zertheilte, und die Theile einzeln verkaufte, da sich denn eher Liebhaber dazu fanden, als wenn diese großen Gebäude, welche oft ganze Gassen einnahmen, im Ganzen verkauft werden sollten.

Da das Grosfürstenthum Siebenbürgen bekanntermaßen von den ältesten Zeiten her aus drei besondern Abtheilungen bestanden hat, davon die eine das ungarische Gebiet bei den Erdbeschreibern hies, und in Gespannschaften eingetheilet war, das andere das Szekler Gebiet, und der dritte Theil die Sächsischen Stüle *) genannt wurden, nunmehr aber Se. Majestät erwog, welche

*) Davon schon vorläufige Erwähnung, gleich von vorne herein dieser 5ten Sammlung, unter dem Monat Januar, geschehen.

1784. che mannichfaltigen Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der bei jeder dieser drei besondern Nazionen obwaltenden besondern Geseze und Eintheilungen herrühren, so beschlos er, mit Aufhebung der Szekler und Sächsischen Stüle eine allenthalben gleichförmige Eintheilung in Gespannschaften in dem ganzen Grosfürstenthume zum Grunde zu legen, und daher dasselbe in 11 Theile abzusondern, welche die Hunyader, die Hermanstädter, die Weissenburger, die Kuköler, die Fogarascher, die Haroszeker, die Udvarheler, die Thorder, die Koloswarer, die innern Szolnoker, und die mittlern Szolnoker Gespannschaft heissen sollen. Dem zufolge hatte der Monarch (noch vor Ablauf des Augusts) einige schon bestehende Obergespanne in ihrer Würde bestätigt, andere aber dazu ernannt. Sie sind in der Hunyader Gespannschaft der Baron Joh. Bornemisza, in der Weissenburger der Baron Simon von Kemeny, in der Kuköler der Graf Alex. von Bethlen, in der Hamoszeker Stephan von Halmagyi, in der Udvarheler Ladisl. von Sandor, in der Thorder Graf Ludw. Kalnoki, in der Koloswarer Graf Joh. Czaki, in der innern Szolnoker Graf Adam Teleki, in der mittlern Szolnoker Graf Sigism. Korins, in der Fogaráscher Mich. von Ahlenfeld und in der Hermanstädter Andreas von Rosenfeld.

Mit

Mit Ungarn war es bis Ende dieses Monats 1784. August immer noch zu keinen entscheidenden Schritt gekommen. Die Verordnung wegen Einführung der deutschen Sprache hatte eine große Unzufriedenheit im Lande erwecket. Man war nicht in Verlegenheit im Landeskodex, aus dem sich alles pro und contra beweisen läst, ein Gesez (vom König Stephan dem Heil. meine ich) zu finden, worin ausdrücklich vestgesezt wird, daß die Geschäfte des Reichs in der Landessprache sollen behandelt werden — als ob die lateinische Sprache die Landessprache wäre! oder als ob man die ungrische Sprache die Landessprache nennen könnte, die nur Distriktweise gemeinschaftlich mit der Slawakischen, Illyrischen, Deutschen, Wallachischen, u.s.w. geredet wird, so daß es unmöglich zu bestimmen ist, welche die Landessprache sey, und eben so viel Lärm entstehen müste, wenn man allenthalben eine aus obigen Nazionalsprachen einführen wollte. Weil es nun aber doch eine seyn muß, so sey es die Sprache der Monarchie, die Sprache des civilen Deutschlandes, dessen Litteratur Ungarn verfeinern wird. Man wollte dem Kaiser Gegenvorstellungen machen; da aber die Verordnung dieselben sich ausdrücklich verbat, so schlug ein Sykophante im Presburger Komitate der Versammlung vor, an alle Komitate ein Zirkulare ergehen zu lassen, und sie aufzufodern, zugleich

De-

1784. Deputirte nach Wien zu schicken, und durch eine Deputation mündliche Gegenvorstellungen zu thun, weil diese nicht ausdrücklich verboten worden waren. — Unterdessen aber, da das Gerücht entstanden war, jenes Gesez sey nur darauf angetragen, um deutsche Beamte in den Komitaten einzusezen, so lies der Kaiser ein Dekret an alle Komitate ergehen, worin ihnen feierlich versichert ward, daß man weit von solchen Absichten entfernt sey, und durch keine andere als die schon angeführten Gründe zu jenem Entschlusse bewogen worden sey. —

Mit Anfang des Septembers waren auch die sämtlichen Truppen bereits in dem Lager bei Zlaupintin und Wissotschan versammelt. Die Kavallerieregimenter Koburg und Waldek kamen am 2ten und 3ten, die beiden Karabinierregimenter aber trafen den 4ten ein, und lagerten sich, wie sonst, bei dem Invalidenhause.

Auch mit dem Monate September beschäftigten sich die Regierungen der Länder des Kaisers

mit

mit seinem mehrmalen erwähnten Entwurfe und der Zustandebringung des Simplifikationssystems der Abgaben auf 40 Procent, indem der Monarch zugleich auch schon wirklich die Einwohner in Ungarn und Siebenbürgen durch die Aufhebung der dortigen Gränzmauthen und Dreissigämter, mit dem ersten November die Vortheile eines freien Handels geniessen lassen wollte. Bei dem allen aber trug man doch schon damals noch sehr viel Bedenken, ob dieses System am Ende noch zur Ausführung kommen werde, da sich Schwierigkeiten dabei äußerten, die dessen allgemeine Einführung unmöglich zu machen schienen. Die gar zu große Verschiedenheit des Abgabefusses der österreichschen Unterthanen verursachte hie und da über dieses kaiserliche Vorhaben verschiedene Lebhaftigkeit, die auf der schlimmen Seite vielleicht nirgends heftiger gewesen ist, als in den Niederlanden, wo einige erbitterte Gemüther so weit gingen, daß sie Schmähschriften und Satyren darauf bekannt machten. Dieser strafbaren und verwegenen Unbesonnenheit wurde indes durch die nachdrücklichste Verordnung (Anfangs des Septembers) vorgebeugt, welche alle über Regierungssachen satyrische, verläumderische Schriften bei tausend Gulden, und im kriminellen Falle bei Leib- und Lebensstrafe verbot. 1784.

Von

1784. Von den weisen und zugleich edelmüthigen Einrichtungen zur Versorgung der Armen in den österreichschen Staaten, verdienen in diesem Monate September folgende Umstände angemerkt und zur Ehre dieser herrlichen Anstalt aufbehalten zu werden. In dem Armeninstitute im Viertel Oberwien des Landes unter der Ens, das durch die eifrige Verwendung des Kreishauptmanns, Baron von Salda, in 142 Pfarren besteht, waren in Zeit von drei Monaten an Almosen 14,543 Gulden eingegangen, wovon man 3,842 Arme versorgt hatte, so daß im ganzen Viertel kein einziger Bettler anzutreffen war. Im Wiener Armeninstitut waren unter Vorstehung des Grafen von Bouquoi, im Monat März, 35,155 Gulden eingekommen und 18,214 Gulden für 6,507 Arme ausgegeben worden. Dieses Institut hatte vom 1sten September 1783 bis den leztern März 1784, also in 7 Monaten 66,631 Gulden an Beiträgen eingebracht, wozu 18,700 aus der gestifteten Armenkasse kamen, so, daß das Institut 82,331 Gulden erhielt. Hiervon hatte es in 6 Monaten 74,509 Gulden verwendet, und immer bei 6000 Arme versorgt.

Die

Die Einwanderungen aus Schwaben und den 1784.
Rheinländern in die österreichschen Staaten dauerten in diesem Monate September noch immer fort, und wurden so stark, daß ihre Anzahl gar anfing, beschwerlich zu werden, und daß man selbst auf Maasregeln denken muste, Einschränkungen zu machen, weil nämlich ihre Etablissements in die Länge zu hoch zu stehen kamen. Bei diesem zufälligen Volkszuwachse trug die Regierung inzwischen fortdauernd die aufmerksamste Sorgfalt für die innere Vermehrung der Population. So war dieserhalb in den Erbreichen Gallizien und Lodomirien eine eigene ausführliche Verordnung zur Beförderung der Ehen publizirt worden, (welche die Leser, vorher mitgetheilt, kennen) worinnen theils jedem volljährigen Unterthan eine unbedingte Freiheit zu heiraten ertheilt, theils aber auch den Minderjährigen (unter 19 Jahren männlichen, und unter 15 Jahren weiblichen Geschlechts) die Ehe als zu frühzeitig verboten ward.

Nach einer in des Herrn de Luka Staatsanzeigen aus den kaiserlich königlichen Staaten bekanntgemachten Bevölkerungsliste befanden sich in dem Herzogthume Mantua im Jahr 1780, 42,263 Eingeborne und 308 Fremde, in allem 42,571 Familien, die zusammen 207,331 Seelen

1784. len ausmachten. Unter diesen fanden sich 63,245 ledige, und 82,043 verheirathete Personen, 58,009 Kinder, 1,612 Weltpriester, 786 Mönche, und 889 Nonnen; in allem also 3,287 geistliche Personen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geisler, Adam Friedrich, 1757-1800

Skizen aus den Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten, iztregierenden Kaisers der Deutschen Als Beiträge zu einer einstigen vollständigern Lebens- und Regierungsgeschichte dieses Monarchen
Bd.: 5

Halle (1786)

Germ.g. 144-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015755-8
VD18 80446434